J. germ. Gesetzsammlung
73 cd - 30

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung

für die

Herzoglich Braunschweigischen Lande.

30ter Jahrgang 1843.

Braunschweig.

Gedruckt in Herzoglicher Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß

der

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung

vom Jahre 1843.

I. (1.) Verordnung, die weitere Vertagung der Ständeversammlung betreffend. d. d. Br. den 3. Januar 1843.

(2.) Bekanntmachung der Herzoglichen Kreisdirection Braunschweig, die Zurücknahme des dem Kaufmann Ralph Bonfil in London auf die Anfertigung gefilzten Tuches ertheilten Privilegiums betr. d. d. Br. den 30. December 1842.

II. (3.) Bekanntmachung, die Ernennung der Mitglieder der Ministerial-Commission betr. d. d. Br. den 6. Jan. 1843.

III. (4.) Verordnung, die von der Herzogl. Leihhausanstalt auszugebenden Bankscheine betreff. d. d. Br. den 30. Jan. 1843.

(5.) Bekanntmachung der Herzoglichen Kreisdirection Braunschweig, die der Spar- und Leihcasse und Wittwen- und Waisencasse der hiesigen Hofcapelle verliehenen Rechte milder Stiftungen betreffend, d. d. Br. den 20. Jan. 1843.

IV. (6.) Gesetz, die Declaration der §§. 25. 29 und 38. auch die Abänderung des §. 34. des Gesetzes vom 22. Febr. 1837 über die Verpflichtung zum Kriegsdienste betreff. d. d. Br. den 15. März 1843.

Digitized by Google

V. (7.) Gesetz über den Handel mit Arzneiwaaren, Farbewaaren und Giften. d. d. Br. den 21. März 1843.

VI. (8.) Finanzgesetz für die Finanzperiode 1843—1845. d. d. Br. den 27. März 1843.

VII. (9.) Verordnung, die anderweite Festsetzung des Aufgeldes auf die bei den Kreiscassen zu verwerthenden, auf Gold lautenden Zinscoupons, so wie auf die bei den öffentlichen Cassen zur Ein- und und Auszahlung kommenden, unter 2½ zß Gold betragenden Summen betr. d. d. Br. den 29. Decbr. 1842.

VIII. (10.) Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, die Erklärung des Weges von Woltorf nach Sierße zu einer Zollstraße betr. d. d. Br. den 19. April 1843.

IX. (11.) Bekanntmachung Herzoglich. Oberlandesgerichts, die zur Notariats- und advokatorischen Praxis berechtigten Personen betr. d. d. Wolfenbüttel, den 28. April 1843.

X. (12.) Verordnung, betreffend die Bekanntmachung der mit der Königl. Sächsischen Regierung, wegen gegenseitigen Schutzes der Unterthanen gegen Nachahmung der Waarenbezeichnungen getroffenen Uebereinkunft. d. d. Br. den 6. Mai 1843.

(13.) Bekanntmachung der Herzoglichen Kreisdirection Wolfenbüttel, die, der zu Wolfenbüttel bestehenden Pflegeanstalt für dürftige Kinder bewilligten Rechte der priorum corporum betr. d. d. Wolfenbüttel, den 29. April 1843.

XI. (14.) Verordnung, die Aufnahme der im Bezirke des Herzogl. Amts Salder belegenen s. g. Lesser Interessentenwaldung in den Gemeindeverband der Ortschaft Osterlinde betr. d. d. Br. den 18. Mai 1843.

XII. (15.) Gesetz, die Schießgewehre, welche ohne Pulverladung nur durch Percussionszündhütchen abgeschossen werden, betr. d. d. Br. den 6. Juni 1843.

Digitized by Google

XIII. (16.) Gesetz, die Hägezeit der Fische in den öffentlichen Gewässern betr. d. d. Br. den 11. Juni 1843.

XIV. (17.) Bekanntmachung, die Bestimmung einer Frist für die Abrechnungen mit den Inhabern von Messconten betr. d. d. Br. den 16. Juni 1843.

(18.) Gesetz, das Verfahren bei Abfindung der Realberechtigten an den zu öffentlichen Zwecken abzutretenden Grundstücken betreff. d. d. Br. den 20. Juni 1843.

(19.) Gesetz, eine Ergänzung der Sportelordnung betr. d. d. Br. den 21. Juni 1843.

XV. (20.) Gesetz, die Anwendung der für die Braunschweig-Harzburger Eisenbahn erlassenen Bahnordnung auf die im hiesigen Gebiete belegene Strecke der Braunschweig-Magdeburger Eisenbahn betr. d. d. Br. den 23. Juni 1843.

XVI. (21.) Gesetz, die Erweiterung der Competenz der Herzogl. Kreisgerichte in Criminalsachen betr. d d. Br. den 14. Juli 1843.

XVII. (22.) Instruction für die Herzogl. Forsteraminations-Commission. d. d. Br. den 10. Aug. 1843.

XVIII. (23.) Verordnung, betreffend die Bekanntmachung der mit der Königl. Preußischen Regierung wegen gegenseitigen Schutzes der Unterthanen gegen Nachmachung von Waarenbezeichnungen getroffenen Uebereinkunft. d. d. Br. den 5. September 1843.

XIX. (24.) Bekanntmachung, die Portofreiheit der Dienstsachen der Herzogl. Braunschweigischen Behörden auf den Königl. Hannoverschen Posten betreffend. d. d. Br. den 23. September 1843.

XX. (25.) Gesetz, das Verbot der Anwendung von Arsenik zur Vertilgung der Feldmäuse betr. d. d. Br. den 5. October 1843.

XXI. (26.) Verordnung, das Pfandmaklergeschäft bei den Herzogl. Leihhaus-Anstalten betr. d. d. Br. den 2. Novbr. 1843.

Digitized by Google

XXII. (27.) Bekanntmachung der Herzogl. Zoll- und Steuerdirection. (Den Transport von Salz von den Herrschaftlichen Salinen Salzdahlum und Schöningen nach Hessen und dem Herzogl.-Braunschweigischen Antheile der Ortschaft Pabstorf betr.) d. d. Br. den 3. Nov. 1843.

XXIII. (28.) Verordnung, die Publication mehrerer Bestimmungen der Protokollar-Uebereinkunft zwischen Preußen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins und Braunschweig vom 24. Juni 1843, wegen des Eintritts des Harz- und Weserdistricts in den Zollverein, vom 1. Januar 1844 an, betr. d. d. Br. den 20. Dec. 1843.

XXIV. (29.) Landesherrliches Patent, die Erlassung verschiedener Gesetze für die Kreisdirections-Bezirke Holzminden und Gandersheim, sowie für das Amt Harzburg, (in Beziehung auf den Eintritt der Kreisdirections-Bezirke Holzminden und Gandersheim in den Zollverein) betr. d. d. Br. den 20. Dec. 1843.

(30.) Gesetz, die Nachversteuerung ausländischer Waaren bei dem Eintritte des Bezirks der Herzogl. Kreisdirection Holzminden, mit Ausnahme des Herzogl. Amts Thedinghausen und des Bezirks der Herzogl. Kreisdirection Gandersheim, westlich der Leine, in den Zollverein betreff. d. d. Br. den 20. Dec. 1843.

XXV. (31.) Gesetz, die einstweilige Normirung der Durchgangs-Abgaben in den Bezirken der Herzogl. Kreisdirectionen Holzminden und Gandersheim, auch dem Herzogl. Amte Harzburg betr. d. d. Br. den 20. Decbr. 1843.

(32.) Verordnung, die Publication der mit Preußen, Churhessen und Lippe geschlossenen Uebereinkunft, wegen Erhebung des Weserzolles betr. d. d. Br. den 20. Dec. 1843.

(33.) Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums, die Bestimmung der Zollstraßen in dem Hauptzollamts-Bezirke Holzminden betr. d. d. Br. den 20. Dec. 1843.

Digitized by Google

(34.) Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums, die künftigen Verhältnisse des bei Braunlage belegenen Königskruges in steuerlicher Hinsicht betr. d. d. Br. den 21. Dec. 1843.

XXVI. (35.) Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums, die Errichtung eines Anmeldepostens für das Hauptzollamt Holzminden in dem dortigen Zollhause an der Weser und die über denselben zum Hauptzollamte führende Zollstraße betreff. d. d. Br. den 21. Dec. 1843.

(36.) Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums, wegen der Ausführung des Nachsteuergesetzes vom 20. Decbr. 1843. d. d. Br. den 21. Dec. 1843.

XXVII. (37.) Regulativ für das Zoll-Lager bei dem Hauptzollamte in Holzminden. d. d. Br. den 23. Dec. 1843.

XXVIII. (38.) Verordnung, die anderweite Festsetzung des Aufgeldes auf die bei den Kreiscassen zu verwerthenden, auf Gold lautenden Zins-Coupons, sowie auf die bei den öffentlichen Cassen zur Ein- und Auszahlung kommenden, unter 2½ ℔ Gold betragenden Summen betr. d. d. Br. den 26. Dec. 1843.

Digitized by Google

Digitized by Google

Alphabetisches Register

zur

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung

vom Jahre 1843.

A. Seite

Arzneiwaaren, Farbewaaren und Gifte — den Handel mit denselben betreffend . . . . . 15—24

B.

Bankscheine, die von der Herzogl. Leihhausanstalt auszugebenden . . . . . 7—8

C.

Criminalsachen, die Erweiterung der Competenz der Kreisgerichte in denselben . . . . . 71—73

D.

Durchgangsabgaben, in den Kreisdirections-Bezirken Holzminden und Gandersheim ꝛc., deren Normirung . . . . . 159—160

E.

Eisenbahn, Braunschweig-Magdeburger, die Anwendung der Bahnordnung für die Braunschweig-Harzburger Eisenbahn auf die im hiesigen Gebiete belegene Strecke der Erstern . . . . . 69—70

Expropriation von Grundstücken, das Verfahren bei Abfindung von Realberechtigten an denselben 66—67

Digitized by Google

F.

Seite

Feldmäuse, deren Vertilgung — Verbot der Anwendung von Arsenik zu diesem Zwecke . . . . . 95—96
Finanzgesetz für die Finanzperiode 1843—1845 25—37
Fische, deren Hägezeit . . . . . 63—64
Forstexaminations-Commission, Instruction für dieselbe . . . . . 75—88

G.

Gold — die anderweite Festsetzung des Aufgeldes auf dasselbe . . . . . 41—42
Gold — denselben Gegenstand betreffend . . . . . 191—192

H.

Hofcapelle — die Ertheilung der Rechte milder Stiftungen für die von derselben gegründete Spar- und Leihcasse, auch Wittwen- und Waisencasse 9

K.

Königskrug bei Braunlage — die künftigen Verhältnisse desselben in steuerlicher Hinsicht 166
Kriegsdienstgesetz — Declaration einiger Bestimmungen desselben . . . . . 11—13

L.

Lesser Interessentenwaldung im Bezirke des Amts Salder — deren Aufnahme in den Gemeindeverband der Ortschaft Osterlinde . . . . . 57—58

M.

Messconten — die Bestimmung einer Frist für die Abrechnungen mit den Inhabern derselben 65
Ministerial-Commission — die Ernennung der Mitglieder derselben . . . . . 3—5

Digitized by Google

N.

Seite

Nachsteuergesetz, dessen Ausführung . . . . . 169—174
Notariats- und advokatorische Praxis, Bekanntmachung der dazu berechtigten Personen . . . . 45—52

P.

Pfandmakler bei den Herzogl. Leihhausanstalten — Verordnung über die Betreibung des Geschäfts derselben . . . . . 97—108
Pflegeanstalt für dürftige Kinder zu Wolfenbüttel — die derselben bewilligten Rechte milder Stiftungen 56
Portofreiheit — der Dienstsachen der Herzoglich Braunschweigschen Behörden auf den Königlich Hannoverschen Posten 92

S.

Salz, dessen Transport von der Saline Salzdahlum und Schöningen nach Hessen und dem Herzogl. Braunschweigischen Antheile der Ortschaft Pabstorf — Bestimmungen darüber . . . . . 109—111
Schießgewehre, durch Percussionszündhütchen ohne Pulverladung abgeschossene — Gesetz deshalb . . 59—61
Sportelordnung — eine Ergänzung derselben . . . 68
Ständeversammlung — deren weitere Vertagung . 1

T.

Tuch, gefilztes — die Zurücknahme des dem Kaufmann Ralph Bonfil zu London auf dessen Fabrikation in den hiesigen Landen ertheilten Privilegiums 2

W.

Waarenbezeichnungen, deren Nachmachung, die we-

Digitized by Google

Seite

gen des gegenseitigen Schutzes der Unterthanen gegen dieselben mit der Königl. Sächsischen Regierung getroffene Uebereinkunft . . . . . 53—55

Waarenbezeichnungen, deren Nachmachung — die deshalb mit der Königl. Preußischen Regierung getroffene Uebereinkunft . . . . . 89—91

Weserzoll — die wegen desselben mit Preußen, Kurhessen und Lippe getroffenen Uebereinkunft . . . 161—163

Wolstorf-Sierßer Weg — dessen Erklärung zur Zollstraße 43

Z.

Zollamt Holzminden — die Errichtung eines Anmeldepostens für dasselbe in dem dortigen Zollhause an der Weser ꝛc. betr. 167

Zoll-Lager bei dem Hauptzollamte Holzminden — Regulativ für dasselbe . . . . . 175—190

Zollstraßen in dem Hauptzollamts-Bezirke Holzminden — deren Bestimmung . . . . . 164—165

Zollverein — Protokollar-Uebereinkunft zwischen Preußen und den übrigen Mitgliedern desselben und Braunschweig, vom 24. Juni 1843, wegen des Eintritts des Harz- und Weserdistricts in denselben 113—122

Zollverein — landesherrliches Patent, die Erlassung verschiedener Gesetze, namentlich des Nachsteuergesetzes, auf Anlaß des Eintritts der Kreisdirections-Bezirke Holzminden und Gandersheim in denselben betr. . . . . 123—158

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 1.

Braunſchweig, den 6. Januar 1843.

(1.) Verordnung, die weitere Vertagung der Ständeverſammlung betreffend.

d. d. Braunſchweig, den 3. Januar 1843.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da die Arbeiten der ſtändiſchen Commiſſionen noch nicht ſo weit vorgeſchritten ſind, daß die Wiederverſammlung Unſerer getreuen Stände ſchon am 10. d. Mts. von Nutzen ſein könnte, ſo wollen Wir hiedurch beſtimmen, daß die gegenwärtige Vertagung derſelben bis

Donnerſtag, den 2. Februar d. J.,

fortdauere, an welchem Tage ſich Unſere getreuen Stände zur Fortſetzung der Geſchäfte in Unſerer Reſidenzſtadt Braunſchweig wieder einzufinden haben.

Alle, die es angeht, haben ſich hienach zu achten.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedrückten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 3. Januar 1843.

Wilhelm, Herzog.

LS

von Schleinitz.

Digitized by Google

(2.) Bekanntmachung der Herzogl. Kreisdirection Braunschweig, die Zurücknahme des dem Kaufmanne Ralph Bonfil in London zur Anfertigung gefilzten Tuches ertheilte Privilegium betreffend.

d. d. Braunschweig, den 30. December 1842.

Da der Kaufmann Ralph Bonfil zu London die ihm, bei der Verleihung eines Privilegiums zur ausschließlichen Anfertigung gefilzten Tuches, gemachte Bedingung: ein eigenes Etablissement zur Fabrikation seiner Waare in den hiesigen Landen binnen 18 Monaten zu begründen, nicht erfüllt hat, so wird das in der Gesetz- und Verordnungs-Sammlung № 8 de 1841 bekannt gemachte Privilegium, nach Vorschrift eines Rescripts des Herzoglichen Staatsministeriums vom 23. dieses Monats № 10785, hierdurch zurückgenommen.

Braunschweig, den 30. December 1842.

Herzogl. Braunschw.-Lüneburgische Kreisdirection.

Pini.

Digitized by Google

den Oberappellationsrath Dedekind,
den Oberlandesgerichtsrath Brinkmeier,
den Cammerrath Krüger;

so wird solches, nach Vorschrift des §. 4. des Gesetzes über die Organisation der Ministerialcommission vom 12. Octbr. 1832, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Braunschweig, den 6. Januar 1843.

Herzoglich Braunschw.-Lüneb. Staats-Ministerium.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.
№ 2.

Braunschweig, den 13. Januar 1843.

(3.) Bekanntmachung, die Ernennung der Mitglieder der Ministerial-Commission betreffend.
d. d. Braunschweig, den 6. Jan. 1843.

Demnach Seine Herzogliche Durchlaucht gnädigst geruhet haben, neben denjenigen Staatsdienern, welche von Amtswegen ordentliche oder außerordentliche Mitglieder der Ministerial-Commission sind, für die verschiedenen Sectionen dieser Behörde folgende ordentliche und außerordentliche Mitglieder zu ernennen:

1. für die Section der innern Landesverwaltung und der Polizei,

zu ordentlichen Mitgliedern:

den Landesdirector Pini,
den Oberappellationsrath Spies,
den Kreisdirector Eißfeldt;

2. für die Section der Finanzen und der Handelsangelegenheiten.

zu ordentlichen Mitgliedern:

den Finanzrath von Hantelmann,
den Cammerrath von Löhneysen,
den Cammeraſſeſſor de Dobbeler;

Digitized by Google

3. für die Section der Justiz,

zu ordentlichen Mitgliedern:

den Oberappellationsrath Günther,
den Oberlandesgerichtsrath Breymann,
den Kreisgerichtsdirector Rabert;

zum außerordentlichen Mitgliede:

den Fürstl. Lippeschen Geheimerath und Oberappellationsrath von Strombeck;

4. für die Section der geistlichen und Schul-Sachen.

zu ordentlichen Mitgliedern:

den Consistorialrath und Abt, Dr. Bank,
den Professor, Dr. Krüger,
den Abt Sallentien;

zu außerordentlichen Mitgliedern:

den Hofrath, Dr. Petri,
den Superintendenten Bischoff;

5. für die Section der Militair-Sachen,

zu ordentlichen Mitgliedern:

den Generalmajor von Normann,
den Obrist von Holstein,
den Obristlieutenant Morgenstern;

6. für die Section zur Entscheidung von Competenzstreitigkeiten:

den Oberlandesgerichts-Präsidenten von Praun,

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 3.

Braunschweig, den 15. Februar 1843.

(4.) Verordnung, die von der Herzogl. Leihhaus-Anstalt auszugebenden Bankscheine betreffend.

d. d. Braunschweig, den 30. Januar 1843.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da nach §. 13 des Gesetzes vom 7. März v. J. (№ 63) die Herzogl. Leihhausanstalt zur Ausgabe unverzinslicher Bankscheine ermächtigt, die Bestimmung über die äußere Form derselben aber vorbehalten ist, so verordnen Wir hiedurch Folgendes:

§. 1.

Es sollen vorerst nur Bankscheine über Einzelnbeträge von einem Thaler und von fünf Thalern in Umlauf gesetzt werden.

§. 2.

Die äußere Form der Bankscheine, zu welchen weißes Papier verwandt werden wird, ist aus den anliegenden Mustern zu ersehen.

Die Scheine selbst werden außerdem vor der Ausgabe mit einem trockenen Wappenstempel, mit einer, den leeren Raum im untern Rande der Vorderseite ausfüllenden geschriebenen Nummer, und mit der Signatur des Rendanten der Herzogl. Leihhauscasse versehen werden.

Nur die auf solche Weise bezeichneten Scheine sind als gültig zu betrachten.

Digitized by Google

§. 3.

Da die Bankscheine nach §. 13 des vorgedachten Gesetzes bei allen öffentlichen Cassen nach ihrem Nominalwerthe in Zahlung angenommen, und auf Anfordern der Inhaber jederzeit bei den Herzogl. Leihhauscassen, und in denjenigen Städten, wo dergleichen nicht vorhanden sind, bei den Herzogl. Kreiscassen, soweit die Geldvorräthe der Letztern dazu ausreichen, gegen baares Geld umgesetzt werden sollen, so sind die gedachten Cassen durch die denselben vorgesetzten Behörden mit der nöthigen Anweisung sofort zu versehen.

§. 4.

Schadhaft gewordene Bankscheine sollen, insofern nur die Aechtheit derselben noch zu erkennen ist, bei den gedachten Cassen ebenfalls angenommen, hiernächst aber nicht wieder in Umlauf gesetzt, sondern an die Herzogl. Leihhauscasse hieselbst gegen Vergütung des Werthes abgeliefert werden.

§. 5.

Zur Erleichterung und schnelleren Abfertigung des Publicums soll die Einlösung der Bankscheine bei den dazu angewiesenen Cassen in der Regel nur durch Zahlung in grobem Courantgelde bewerkstelligt werden.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 30. Januar 1843.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

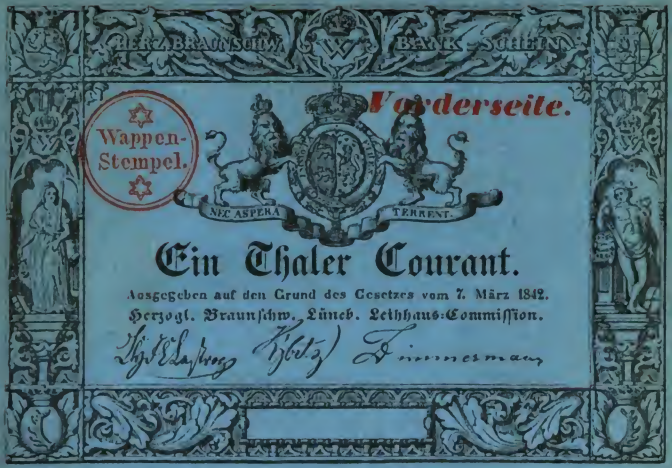
HERZ. BRAUNSCHW. BANK-SCHEIN.
Vorderseite.
Wappen-Stempel.
NEC ASPERA TERRENT.
Ein Thaler Courant.
Ausgegeben auf den Grund des Gesetzes vom 7. März 1842.
Herzogl. Braunschw. Lüneb. Lehnhaus-Commission.

Rückseite.
Ein Thaler.

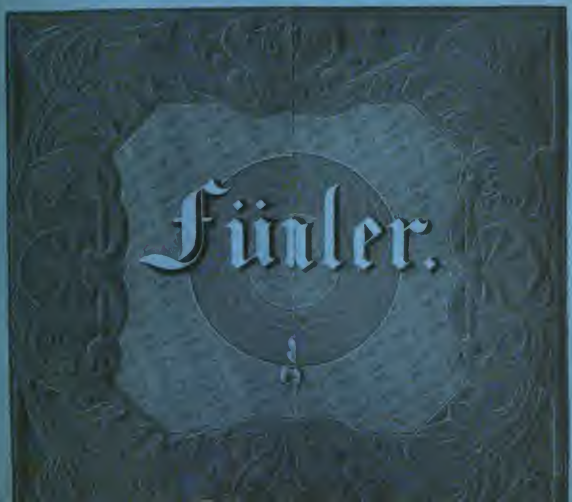

HERZ. BRAUNSK.-SCHLEIN.

Wappen-Stempel.

NET.

orderseite.

Fürant.

Ausgegeben auf 7. März 1842.
Herzogl. Commission.

Chr. F. Lastermann

Fünler.

oogle

(5.) Bekanntmachung der Herzoglichen Kreis-Direction Braunschweig.

d. d. Braunschweig, den 20. Januar 1843.

Der von den Mitgliedern der Herzoglichen Hof-Capelle hieselbst gegründeten Spar- und Leih-Casse und Wittwen- und Waisen-Casse sind die Rechte milder Stiftungen verliehen; welches in Gemäßheit eines Höchsten Rescripts vom 14. d. M. № 221 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Braunschweig, den 20. Januar 1843.

Herzogl. Braunschw.-Lüneburgische Kreisdirection.

Pini.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 4.

Braunschweig, den 24. März 1843.

(6.) Gesetz, die Declaration der §§. 25, 29 und 38, auch die Abänderung des §. 34 des Gesetzes vom 23. Febr. 1837 über die Verpflichtung zum Kriegsdienste betr. d. d. Braunschweig, den 15. März 1843.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da die in den §§. 25, 29 und 38 des Gesetzes № 10 vom 23. Februar 1837 enthaltenen Vorschriften in Beziehung auf die Vorladung solcher Militairpflichtiger, welche zur Zeit der Vorladung in ihrem Wohnorte nicht anzutreffen sind, auf verschiedene Weise ausgelegt worden, und deshalb einer Declaration bedürfen, zugleich auch eine Abänderung des §. 34 dieses Gesetzes in Betreff Derjenigen, welche wegen Mindermaße oder temporairer Gebrechlichkeit zurückgesetzt sind, angemessen erscheint, so wollen Wir, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, hiemit folgende gesetzliche Bestimmungen treffen:

§. 1.

Alle an Militairpflichtige zu erlassende specielle Vorladungen sollen, falls die Militairpflichtigen selbst in ihrem Wohnorte nicht anzutreffen sind, den Eltern derselben zugestellt werden.

§. 2.

In Ansehung derjenigen, zur Zeit der speciellen Vorladung zu den Terminen in ihrem Wohnorte nicht anzu-

Digitized by Google

treffenden Militairpflichtigen, welche überhaupt keine Eltern (d. h. weder Vater noch Mutter) mehr haben, oder deren Eltern entweder nicht bekannt, oder innerhalb des betreffenden Bezirks nicht wohnhaft sind, soll es genügen, wenn:

1) zu dem Voruntersuchungstermine (§. 25), deren namentliche Aufforderung zu dem Termine einmal den hiesigen Anzeigen inserirt wird,
2) in Beziehung auf den Aushebungstermin (§. 29) eine allgemeine Aufforderung derselben mit der nach diesem Paragraphen von der zuständigen Herzogl. Kreisdirection zu erlassenden Bekanntmachung verbunden wird,
3) zu dem Signalisirungs- und zu dem Einstellungstermine (§. 38) die zuständige Localbehörde eine namentliche Vorladung derselben mittelst öffentlichen Anschlags an ihrem Wohnorte erlässt.

§. 3.

Einstweilen befreiete oder zurückgestellte Militairpflichtige, welche nach ihrer Loosnummer hätten eintreten müssen, und deren Befreiung oder Zurückstellung nach Entscheidung der Aushebungs-Commission aufhört, sollen, wenn sie in dem Aushebungstermine nicht erschienen waren, auf die im vorstehenden §. 2 sub 3 bezeichnete Weise vorgeladen werden.

§. 4.

Während des Friedens sollen zwar diejenigen Militairpflichtigen, welche wegen Mindermaße oder temporairer Gebrechlichkeit zurückgesetzt sind, wenn sie sich in den beiden auf die Aushebung folgenden Jahren vor der Aushebungs-Commission gestellt haben, und ihre Dienstuntauglichkeit fortdauert, oder wenn sie über 20 Meilen von dem Hauptorte ihres Kreises entfernt sind, und durch

Digitized by Google

genügende obrigkeitliche Zeugnisse die Fortdauer ihrer Dienstuntauglichkeit nachweisen, von dem fernern persönlichen Erscheinen vor der Aushebungs-Commission befreiet bleiben, sie sollen aber nicht als dienstunfähig entlassen (§. 34), sondern nur mit Vorbehalt der Genügeleistung ihrer Militairpflicht im Kriege, oder wenn durch Bundesbeschlüsse besondere Anstrengungen erfordert werden, gleich den in §. 10 erwähnten Militairpflichtigen zurückgestellt werden.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 15. März 1843.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 5.

Braunschweig, den 31. März 1843.

(7.) Gesetz über den Handel mit Arzneiwaaren, Farbewaaren und Giften.

d. d. Braunschweig, den 21. März 1843.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Um den Nachtheilen vorzubeugen, welche aus dem Mangel an ausreichenden Bestimmungen über den Handel mit Arzneiwaaren, Präparaten, Farbewaaren und Giften hervorgehen, insbesondere auch um die Befugnisse der Apotheker, Droguisten, Grossisten und Materialisten zum Handel mit solchen Waaren festzustellen, wollen Wir, nach angehörtem Gutachten und Rathe Unserer getreuen Stände, das folgende Gesetz erlassen:

§. 1

Vom Handhandel der Apotheker.

Den Apothekern ist der Handhandel mit sämmtlichen Droguen, Präparaten und Giften auch mit Farbewaaren gestattet. Sie haben dabei folgenden Bestimmungen nachzukommen:

1) Sie dürfen im Handverkaufe von den ausschließlich als Arzneimitteln benutzten Droguen und Präparaten nur diejenigen verabreichen, welche von gelinder Wirkung sind.

Digitized by Google

Es soll über solche Droguen und Präparate ein Verzeichniß aufgestellt, solches von Unserm Herzoglichen Ober-Sanitäts-Collegium den Apothekern zugefertigt, von Zeit zu Zeit vervollständigt und öffentlich bekannt gemacht werden.

2) Sie haben sich insbesondere des Handverkaufs von Brechmitteln, starken Purgirmitteln und von Geheimmitteln gänzlich zu enthalten.

3) Bei dem Verkaufe der Arzneimittel für das Vieh und bei dem Handverkaufe derjenigen Droguen und Präparate, welche nicht als Arzneimittel, sondern in den Künsten und Gewerben, oder zu Zwecken des Haushalts verwendet werden sollen, dürfen sie eine vom Herzogl. Ober-Sanitäts-Collegio für diese Fälle festgestellte Taxe nicht überschreiten.

4) Die zu technischen Zwecken benutzten, stark wirkenden Waaren, z. B. die Silberglätte, Mennige, die Vitriole, die blauen und grünen Kupferfarben u. s. w. haben sie an einem abgesonderten Orte aufzustellen, die Gefäße, in denen dieselben enthalten, mit einem sehr in die Augen fallenden Abzeichen zu versehen, bei dem Verkaufe derselben besondere Geräthschaften, als Waagen, Schaufeln ꝛc. anzuwenden, und sich so viel als thunlich Gewißheit zu verschaffen, daß sie nicht in unbefugte Hände gelangen, auch die Käufer auf die Wirkung aufmerksam zu machen und zur Vorsicht zu ermahnen.

5) Hinsichtlich des Verkaufs der Gifte haben sie die im §. 3 enthaltenen Vorschriften, so wie auch diejenigen Anordnungen zu befolgen, welche in Beziehung auf diesen Verkauf durch Unser Herzogl.

Digitized by Google

Ober-Sanitäts-Collegium noch besonders vorgeschrieben werden möchten.

§. 2.
Vom Handel der Droguisten.

Den Droguisten ist der Handel mit sämmtlichen Droguen und Präparaten, den Giften und Farbewaaren in jeder Quantität gestattet. Sie haben indeß die nachstehenden Bestimmungen zu befolgen:

1) Droguen, Präparate und Gifte, welche entweder allein, oder doch vorzugsweise als Arzneimittel gebraucht werden, dürfen sie nur an Apotheker und Chemiker verkaufen. Durch ein von Unserm Herzoglichen Ober-Sanitäts-Collegium unter Autorisation Unsers Herzoglichen Staatsministerii bekannt zu machendes und von Zeit zu Zeit nach Umständen zu ergänzendes Verzeichniß soll bestimmt werden, welche Droguen, Präparate und Gifte hieher zu rechnen sind.

   Von dieser Beschränkung sind diejenigen hierher gehörigen Artikel ausgenommen, welche von Viehhaltenden als sogenannte Hausmittel ohne Zuziehung eines Thierarztes verwendet zu werden pflegen, und von denen ebenfalls ein Verzeichniß in der gedachten Art aufgestellt und bekannt gemacht, auch eintretenden Falls von Zeit zu Zeit ergänzt werden soll.

2) Die heftig wirkenden Droguen, Präparate und Farben haben sie getrennt von den übrigen aufzustellen, und zwar auf die Weise, daß wenigstens die heftig wirkenden Waaren des Pflanzen- und Thierreichs, z. B. die Kräuter, Wurzeln, das

Digitized by Google

Opium, die Canthariden, zusammen, und die des Mineralreichs, z. B. die Farben, die Vitriole ꝛc. ebenfalls zusammen eine abgesonderte Stelle erhalten. Die Gefäße, in denen diese Waaren enthalten sind, haben sie mit einem sehr in die Augen fallenden Abzeichen zu versehen.

Beim Handverkaufe der Farben, Silberglätte, der Vitriole ꝛc. haben sie besondere Geräthschaften, als Waagen, Schaufeln ꝛc. anzuwenden, und sich so viel als thunlich Gewißheit zu verschaffen, daß dieselben nicht in unbefugte Hände kommen, auch die Käufer zur Vorsicht zu ermahnen.

§. 3.

Fortsetzung.

3) Hinsichtlich des Verkaufs der folgenden auch zu technischen Zwecken benutzten Gifte, als:
des **metallischen Arseniks** (Kobalts, Fliegensteins), des **weißen, gelben** und **rothen Arseniks**, des **arsenikſauren** und **arsenikalischen Kalis**, des **Queckſilbersublimats**, des **rothen** und **weißen Präcipitats**, des **Bleizuckers**, müssen sie das Nachstehende beobachten:

a. Sie müssen dieselben in einem besondern Schranke oder in einem besondern Locale, die zugleich eine schriftliche, ihren Zweck deutlich angebende Bezeichnung erhalten, und zu welchem sich die Schlüssel in der Verwahrung des Principals oder des Geschäftsführers befinden sollen, aufbewahren.

Die Gefäße, welche die Gifte enthalten, müssen vollkommen dicht und deutlich mit der betreffenden Signatur bezeichnet sein.

Digitized by Google

b. In dem Aufbewahrungsorte müssen die zur Handhabung und zum Verkaufe erforderlichen Geräthschaften, als Waagen, Gewichte, Löffel, Schaufeln, Mörser, Reibschalen ꝛc. vorhanden sein, auch muß sich in oder bei demselben eine besondere Vorrichtung befinden, um das Abwiegen, Reiben ꝛc. mit Sicherheit vornehmen zu können.

c. Den Verkauf dieser Gifte haben der Principal oder der Geschäftsführer in Person zu beaufsichtigen.

d. Dieselben dürfen diese Gifte außer an Apotheker nur an ihnen als zuverlässig bekannte Personen, gegen einen von diesen ausgestellten Schein, an ihnen nicht bekannte Personen aber nur gegen einen von der Ortspolizeibehörde contrasignirten Schein abgeben; an Kinder, Lehrlinge oder verdächtig erscheinende Personen, selbst wenn diese den erforderlichen Schein beibringen, darf die Verabreichung niemals geschehen.

e. Diese Gifte müssen in festen, wohl verwahrten und versiegelten irdenen oder hölzernen Gefäßen, auf denen drei Kreuze oder ein Todtenkopf befindlich, und außerdem das Wort »Gift« und der Name des Giftes selbst in großer und deutlicher Schrift enthalten sind, abgegeben werden.

f. Ueber den Verkauf dieser Gifte an andere Personen als Apotheker, ist ein Buch zu führen, in welches tabellarisch das Datum und die Nummer des Scheins, der Name des Giftes, die Quantität, die angebliche Benutzung, der

Digitized by Google

Name des Empfängers und des Abholers einzutragen sind.

Die Scheine müssen als Beläge mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt werden.

§. 4.

Fortsetzung.

Die nachstehenden Gifte:

Blausäure,
Strychnin und dessen Salze,
Veratrin,
Morphin und dessen Salze,

sowie die übrigen Alkaloide der Giftpflanzen, müssen ebenfalls in einem verschlossenen Kasten oder Schranke getrennt aufbewahrt werden.

§. 5.

Fortsetzung.

Die Gefäße, in welchen die Gifte enthalten waren, sind nur zur Aufbewahrung derselben Gifte zu benutzen, oder so zu verwenden, daß dadurch ein Nachtheil nicht herbeigeführt werden kann.

§. 6.

Fortsetzung.

Der Verkauf von arsenikalischen Präparaten zur Vertilgung von Ungeziefer ist den Droguisten gänzlich untersagt.

§. 7.

Vom Handel der Grossisten.

Den Grossisten ist der Handel mit Droguen, Prä-

Digitized by Google

paraten, Farbewaaren und Giften, innerhalb der im §. 37 des Gewerbesteuergesetzes vom 4. April 1837 für den Großhandel angegebenen Gränzen, gestattet.

§. 8.

Fortsetzung.

Sie haben dabei den folgenden Bestimmungen nachzukommen:

a. Die giftigen Farben und andere heftig wirkende Waaren haben sie abgesondert von den übrigen aufzustellen, und die Gefäße, welche dieselben enthalten, mit einer deutlich den Inhalt angebenden Aufschrift zu versehen.

b. Das Arsenikmetall, den weißen, gelben und rothen Arsenik, den Queckſilbersublimat, den rothen und weißen Präcipitat und den Bleizucker müssen sie in einem besondern verschlossenen Raume, der zugleich mit einer seine Bestimmung bezeichnenden Aufschrift versehen ist, aufbewahren.

c. Die Gefäße, in denen diese Gifte enthalten sind, müssen deutlich signirt sein, und vor der Versendung hinsichtlich ihrer guten Beschaffenheit genau untersucht werden.

§. 9.

Vom Handel der Materialisten (Detailisten).

Den Materialisten ist

a. der Handel mit den Droguen und Präparaten, welche ausschließlich, oder doch vorzugsweise als Arzneimittel benutzt werden, und die in dem von Unserm Herzoglichen Ober-Sanitäts-Collegium in Gemäßheit des §. 2 bekannt zu machenden Verzeichnissen aufgeführt stehen, und

Digitized by Google

b. der Handel mit den im §. 3 aufgeführten Giften gänzlich verboten.

In das unter a angeführte Verbot sind diejenigen Artikel nicht begriffen, welche von Viehhaltenden als sogenannte Hausmittel ohne Zuziehung eines Thierarztes verwendet zu werden pflegen, und die in dem davon nach §. 2 № 1 bekannt zu machenden Verzeichnisse enthalten sind.

§. 10.

Fortsetzung.

Waaren von besonders heftig wirkenden Eigenschaften, namentlich die Farbewaaren, haben sie ganz getrennt von den übrigen in einem besondern Locale aufzustellen, und die Gefäße, welche dieselben enthalten, mit einem sehr in die Augen fallenden Abzeichen zu versehen.

Auch von diesen Waaren wird Unser Herzogliches Ober-Sanitäts-Collegium, unter Autorisation des Herzoglichen Staatsministerii, ein Verzeichniß bekannt machen und nach Umständen ergänzen.

Hinsichtlich der Aufbewahrungs-Räume gelten dieselben Bestimmungen, welche in dem §. 3 unter b angeführt sind.

Die Materialisten müssen diese Waaren in doppelter fester Hülle verpackt abgeben, und sich möglichste Gewißheit verschaffen, daß dieselben nicht in unbefugte Hände gelangen, auch die Käufer zur Vorsicht ermahnen.

Die Fässer, Kisten, Schachteln ꝛc. in welchen sich diese Waaren befunden haben, sind nicht zur Aufbewahrung anderer Waaren zu benutzen und nicht an das Publicum zur Benutzung für häusliche Zwecke zu verkaufen.

§. 11.

Strafbestimmungen.

a. Apotheker, welche den im §. 1, und Droguisten,

welche den in den Paragraphen **2** bis **6** dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen entgegen handeln, verfallen in eine Strafe von **5** bis **10** ℔,

b. Grossisten, welche den in den §§. **7** und **8**, und Materialisten, welche den in den §§. **9** und **10** dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen zuwider handeln, verfallen in eine, im Wiederholungsfalle nicht unter **5** ℔ zu normirende Strafe von **2** bis **10** ℔.

§. 12.

Fortsetzung.

Andere zum Handel mit den in diesem Gesetze bezeichneten Gegenständen überall nicht berechtigte Personen, welche dennoch damit handeln, verfallen in eine Geldstrafe von **5** bis **10** ℔, die gleich den übrigen vorhin angedroheten Strafen im Falle des Unvermögens in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwandelt werden soll.

§. 13.

Fortsetzung.

Durch die vorstehenden Strafbestimmungen werden etwa verwirkte Criminalstrafen, auch eintretenden Falls die in den §§. **32** und **50** des Gewerbesteuergesetzes vom **4.** April **1837** angedroheten Nachtheile und Strafen nicht ausgeschlossen.

§. 14.

Allgemeine Bemerkung.

Das gegenwärtige Gesetz soll nicht von dem Augenblicke seiner Promulgation, sondern erst nach Ablauf eines Zeitraums von sechs Monaten Geltung erhalten.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach gebührend zu achten.

Digitized by Google

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 21. März 1843.

Auf höchſten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 6.

Braunschweig, den 7. April 1843.

(8.) Finanz-Gesetz für die Finanz-Periode 1843 bis 1845 betreffend.

d. d. Braunschweig, den 27. März 1843.

Von Gottes Gnaden Wir **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. fügen hiemit zu wissen:

Nachdem der Staatshaushalts-Etat nebst den Etats der Verwaltungs- und der Reinertragscasse des vereinigten Kloster- und Studienfonds für die Finanzperiode von 1843 bis 1845 von Uns und Unsern getreuen Ständen in der Maße festgesetzt worden, wie die Anlagen **B, C** und **D** ersehen lassen, so soll danach verfahren und auf Vollziehung dieser Etats gehalten werden.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 27. März 1843.

(*L. S.*)

Auf Höchsten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

Digitized by Google

B.

Staatshaushalts-Etat

auf die

Finanz-Periode 184$^{3}/_{5}$.

Digitized by Google

Pos.	Gegenstände der Einnahme.	Betrag auf die Finanzperiode 184³/₅. ℔
1	Ueberschuß vom Cammergute	493733
2	Directe Steuern:	
	a) Grundabgaben	967850
	b) Persönliche Abgaben	325790
3	Indirecte Steuern:	
	a) Antheil an dem Aufkommen der gemeinschaftlichen indirecten Abgaben, so wie Einnahme an städtischen Abgaben, an Wasserzoll ꝛc.	1278630
	b) Ueberschuß vom Salzmonopole	39900
	c) Stempelsteuer	103710
	d) Gerichtssporteln	102360
	e) Gewölbe- und Boutiquengelder	7200
4	Chausseegeld	154245
5	Lehnsgefälle	900
6	Post-Intraden	86700
7	Ueberschüsse von den Leihhaus-Anstalten	84000
8	Dergl. von dem Harzburger Eisenbahn-Betriebe	70125
9	Lotterie-Intraden	25000
10	Zufällige Einnahmen	12000
	Summa aller Einnahme	3752143

Digitized by Google

Pos.	Gegenstände der Ausgabe.	Betrag auf die Finanzperiode 184⅘. ℔
1	Allgemeine Landesverpflichtungen	33000
2	Verwaltungsausgaben beim Herzogl. Staatsministerio	82794
3	Legationskosten	12425
4	Hoheits-, Lehns- und Grenzkosten	6726
5	Landtagskosten und ständische Gehalte	24354
6	Justizverwaltung	479922
7	Finanzverwaltung:	
	a) Finanzcollegium	144804
	b) Steuer-Collegium	4200
	Zoll- und Steuer-Direction	80120
	c) Baudirection	145090
8	Militairverwaltung:	
	a) laufendes Bedürfniß, excl. der Kosten des Polizeimilitairs	856297
	b) Kosten des Polizeimilitairs	75320
	c) schwindender Etat	28000
	d) Kosten der Concentrirung des 10. Bundesarmeecorps im Jahre 1843	22767
9	Polizeiverwaltung:	
	a) Kreisdirectionen	57316
	b) Medicinalanstalten	22102
	c) Landes-Oeconomie-Commission	42855
	d) Ortspolizei in den Städten Braunschweig und Wolfenbüttel	29145
10	Baukosten:	
	a) bei der Baudirection	390000
	b) » den Kreis-Directionen	88000
	c) » der Zoll- und Steuer-Direction	20000
	d) » der Militairverwaltung	20000
	e) » verschiedenen Behörden	18400
11	Pensionen:	
	a) bei der Civilverwaltung	188000
	b) bei der Militairverwaltung	99000
12	Behuf der Landesschuld:	
	a) Capitalzinsen	422700
	b) Amortisationsfonds, einschließlich 34,670 ℔ zur vollständigen Tilgung der Casernenbauschuld	250000
13	Extraordinair, wovon 6000 ℔ zur besondern Disposition reservirt bleiben	108806
	Summa aller Ausgaben	3752143

Digitized by Google

Digitized by Google

C.

Etat

der

Einnahmen und Ausgaben von der Verwaltung des vereinigten Kloster- und Studienfonds

auf die

Finanz-Periode 184⅔.

Digitized by Google

Pos.	Gegenstände der Einnahme.	Betrag auf die Finanzperiod 184⅗ fl
1	Pachten und Intraden von Gütern des vereinigten Kloster- und Studienfonds . .	241625
2	Antheil an den Forstaufkünften des Landes zu $^{2}/_{23}$	81621
3	Capitalzinsen	156907
	Summa aller Einnahme . .	480153
	Davon ab die nebenstehende Ausgabe zu	99722
	Mithin beträgt der in monatlichen Raten an die Reinertrags-casse abzuliefernde Ueberschuß . .	380431

Digitized by Google

Pos.	Gegenstände der Ausgabe.	Betrag auf die Finanzperiode 184⅝ ℔
1	Beitrag zu den Kosten der Cammerverwaltung	45000
2	Auf die Erhaltung der Güter des Kloster- und Studienfonds:	
	a) für Bauten	45000
	b) Brandversicherungsbeiträge	5700
	c) Forstculturkosten-Beitrag	4022
	Summa aller Ausgabe . .	99722

Digitized by Google

Digitized by Google

D.

Etat

der

Casse des Reinertrags des vereinigten Kloster- und Studienfonds

auf die

Finanz-Periode 184⅝.

Digitized by Google

Pos.	Gegenstände der Einnahme.	Betrag auf die Finanzperiode 184⅗. fl
1	Nach dem Etat der Einnahmen und Ausgaben bei der Verwaltung des Kloster- und Studienfonds beträgt der Ueberschuß	380431
2	An Agio auf Gold kommen zur Berechnung	13500
3	Aus der Consistorial-Fiscuscasse werden muthmaßlich abgeliefert werden . .	1500
	Summa aller Einnahmen . .	395431

Digitized by Google

Lfd.	Gegenstände der Ausgabe.	Betrag auf die Finanzperiode 184⅗. fl
1	Gehalte und sonstige Administrationskosten beim Herzogl. Consistorio . .	24975
2	Verwendungen auf die höheren Bildungsanstalten des Landes .	78852
3	» » » Gymnasien	61020
4	» » » Schullehrer-Seminarien und auf die Bürgerschulen in Städten und Flecken .	39869
5	» » » Dorfschulen	8896
6	Gehalte verschiedener Kirchen- und Schuldiener, und Zuschüsse zu gering dotirten Pfarrstellen . .	22065
7	Ruhegehalte	5345
8	Definitive und temporaire Unterstützungen	45968
9	Fundationen	71823
10	Baukosten	11000
11	Brandcassenbeiträge	1980
12	Extraordinair	23638
	Summa aller Ausgabe . .	395431

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 7.

Braunschweig, den 21. April 1843.

(9.) Verordnung, die anderweite Festsetzung des Aufgeldes auf die bei den Kreiscassen zu verwerthenden, auf Gold lautenden Zinscoupons, so wie auf die bei den öffentlichen Cassen zur Ein- und Auszahlung kommenden, unter 2½ Thaler Gold betragenden Summen betreffend.

d. d. Braunschweig, den 29. December 1842.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da das Aufgeld auf die in Golde lautenden Zinscoupons hiesiger Cammer- und Landesobligationen, welche bei den Herzoglichen Kreiscassen außerhalb Braunschweig in Courant gezahlt werden, so wie überhaupt auf alle bei den öffentlichen Cassen zur Ein- und Auszahlung kommenden Summen, welche nicht durch 2½ Thalerstücke berichtigt werden können, dem jetzigen Course des Goldes gemäß anderweit festzusetzen ist: so verordnen Wir hierdurch, unter Aufhebung der deshalb zuletzt durch die

Digitized by Google

Verordnung vom 27. December vorigen Jahrs getroffenen Bestimmung:

daß vom 1. Januar 1843 an das Aufgeld auf alle vorgedachte, bei den öffentlichen Cassen zu erhebende und zu zahlende Summen auf zehn Procent bis auf Weiteres berechnet werden soll.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 29. Decbr. 1842.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 8.

Braunschweig, den 5. Mai 1843.

(10.) Bekanntmachung des Herzogl. Staats-Ministeriums, die Erklärung des Weges von Woltorf nach Sierße zu einer Zollstraße betreffend.
d. d. Braunschweig, den 19. April 1843.

Da durch eine von Uns am heutigen Tage an Herzogliche Zoll- und Steuer-Direction erlassene Verfügung der von Woltorf nach Sierße führende Weg, welcher unweit Woltorf bei dem Grenzsteine № 71 die Landesgrenze überschreitet und unweit Sierße in die Heerstraße nach Peine ausmündet, zur Zollstraße erhoben worden ist, so wird solches, unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. December 1841, die zur Ausführung der Zoll- und Steuer-Gesetze errichteten Behörden und Recepturen betreffend, hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Braunschweig, den 19ten April 1843.

Herzoglich Braunschw.-Lüneb. Staats-Ministerium.

F. Schulz.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 9.

Braunschweig, den 9. Mai 1843.

(11.) Bekanntmachung Herzoglichen Oberlandesgerichts, die zur Notariats- und advocatorischen Praxis berechtigten Personen betreffend.
d. d. Wolfenbüttel, den 28. April 1843.

Nach Vorschrift des §. 1 der höchsten Verordnung vom 16. Februar 1836, die weitere Ausführung der Bestimmung der Verordnung vom 29. Septbr. 1835 betreffend, wird folgende, nach alphabetischer Ordnung aufgenommene diesjährige Liste der sämmtlichen zum Notariate und zur advocatorischen Praxis berechtigten Personen hiemit bekannt gemacht.

I. Im Gerichtskreise Braunschweig.

(Normalzahl 35 Notare und 45 Advocaten).

A. Zum Notariate und zur Advocatur berechtigt.

In der Stadt Braunschweig.

1. Bause, Hermann Theodor, Dr. jur.
2. Dedekind, Gustav Hilmar.
3. Fricke, Johann Georg, Dr. jur., Hof- und Justizrath.
4. Fricke jun., Franz.
5. Frühling, Johann Heinrich August, Dr. jur.
6. Gotthard, Rudolph Eduard.
7. Grotrian sen., Christian August, Procurator für die gerichtlichen Auflassungen bei dem Herzoglichen Kreisgerichte Braunschweig.
8. Grotrian jun., Carl Albert.
9. Hollandt, August Christoph Theodor.
10. Kaulitz, August Friedrich Wilhelm Gebhard.
11. Krämer, Carl Wilhelm Ferdinand.

Digitized by Google

12. Langenheim sen., Friedrich Wilhelm.
13. Langenheim jun., Werner.
14. Müller, Friedrich Joseph Conrad, Dr. jur.
15. Oesterreich, Wilhelm Ludwig Christian, Dr. jur.
16. Ottmer, Eduard Heinrich, Dr. jur.
17. Petri, Friedrich Ernst Ludwig.
18. Räcke, Johann Georg Heinrich, Dr. jur.
19. du Roi sen., Wilhelm, Dr. jur.
20. du Roi jun., Adolph Friedrich Wilhelm, Dr. jur.
21. Röpcke, Friedrich Wilhelm Ludwig.
22. Rothschildt, Hermann Anton Moritz.
23. Ruff, Johann Carl Ludwig, Dr. jur., Procurator für die gerichtlichen Auflassungen bei dem Herzoglichen Kreisgerichte Braunschweig.
24. Scharrnbeck sen., Heinrich Berend, Dr. jur., Procurator für die gerichtlichen Auflassungen bei dem Herzoglichen Kreisgerichte Braunschweig.
25. Scharrnbeck jun., Wilhelm Heinrich Julius.
26. Scheller, Carl Heinrich Friedrich, Dr. jur.
27. Schneider, Carl August.
28. Schütte, Ferdinand August.
29. Schwartz, Johann Friedrich.
30. Seiffert, Carl Heinrich, Procurator für die gerichtlichen Auflassungen bei dem Herzoglichen Kreisgerichte Braunschweig.
31. Sonnenberg, Clemens, Procurator für die gerichtlichen Auflassungen bei dem Herzoglichen Kreisgerichte Braunschweig.
32. Stille, Bernhard Adolph.
33. Trieps, Jacob Peter Eduard, Dr. jur.
34. Zimmermann, Christian Friedr., Procurator für die gerichtlichen Auflassungen bei dem Herzogl. Kreisgerichte Braunschweig und Assessor bei der Herzogl. Leihhauscommission daselbst.

B. Zum Notariate allein berechtigt.

35. Schütte, Johann Erdwin, Rath bei dem Herzoglichen Kriegs-Collegium.

Digitized by Google

C. Zur Advocatur allein berechtigt.

35a. Ahrens Wilhelm Albert.
36. Engelbrecht, Carl.
37. Griepenkerl, Emanuel Erich, Auditor bei Herzogl. Landesökonomie-Commission.
38. Huch, William Heinson.
39. Lucius, Egmont.
40. Lyncker, Christian Friedrich Ernst, Dr. jur.
41. Meinecke, Gottlieb Friedrich.
42. Müller, Wilhelm.
43. Niemeyer, Carl Gottlieb Ernst,
44. Nitzschke, Joachim Carl Friedrich, vormals Stadtgerichts-Secretair.
45. Wiese, Levin Heinrich Ludwig.

II. Im Gerichtskreise Wolfenbüttel.

(Normalzahl 20 Notare und 25 Advocaten.)

A. Zum Notariate und zur Advocatur berechtigt.

1. In Wolfenbüttel.

1. Berger, Friedrich Wilhelm Ehrenfried.
2. Engelbrecht I., Georg Friedrich Gebhard, Ober-Appellations- und Ober-Landes-Gerichts Procurator.
3. Engelbrecht III., August Carl Georg.
4. Köpp, Ludwig.
5. Leiste, Christoph Ludwig, O. A. und O. L. G. Procurator.
6. Mansfeld, Carl Philipp August, Dr. jur., O. A. und O. L. G. Procurator.
7. Müller, Adolph Ernst Theodor.
8. Pricelius, Ernst Wilhelm.
9. Rhamm, Carl Wilhelm, O. L. G. Procurator.
10. Roloff, Johann Friedrich, O. A. und O. L. G. Procurator.
11. Schaper, Franz Ernst Christian.

Digitized by Google

12. Scholz, Ferdinand Christian Gottlieb, O. A. und O. L. G. Procurator.
13. Scholz jun., Ferdinand Carl Ludwig.
14. Schönemann, Carl Adolph Theodor, O. L. G. Procurator.
15. Schulz, Carl Johann Wilhelm, Landfiscal und O. L. G. Procurator.
16. Schütze, Friedrich Wilhelm, O. A. und O. L. G. Procurator.
17. Stollberg, Christian Wilhelm Leopold, O. A. und O. L. G. Procurator.
18. Strümpell, Carl Heinrich Theodor, Dr. jur., O. L. G. Procurator.

2. In Schöppenstedt.

19. Witten, Friedrich.

B. Zum Notariate allein berechtigt.

In Wolfenbüttel.

20. Scholz, Julius Albert.

C. Zur Advocatur allein berechtigt.

1. In Wolfenbüttel.

20a. Dedekind, Franz Carl Ludwig, Dr. jur.
21. Engelbrecht II., Carl Wilhelm Ernst.
22. Moritz, Ludwig August Adolph, Auditor, und daher nur außerhalb des Gerichtskreises des Herzoglichen Kreisgerichts Wolfenbüttel zur Advocatur berechtigt.
23. Steding, Friedrich Wilhelm, O. A. und O. L. G. Procurator.

2. In Schöppenstedt.

24. Fricke, Friedrich Wilhelm Christoph.
25. Tappe, Carl Friedrich Bernhard Theodor.

Digitized by Google

III. Im Gerichtskreise Helmstedt.

(Normalzahl 6 Notare und 10 Advocaten.)

A. Zum Notariate und zur Advocatur berechtigt.

1. In Helmstedt.

1. Nessig, Friedrich.
2. Schottelius, Adolph Wilhelm.

2. In Königslutter.

3. Diekmann, Carl August, Postmeister.
4. Harsleben, Carl August Wilhelm, Dr. jur.
5. Kalbe, Carl Ludwig, Burgemeister, und deshalb mit der Beschränkung, gegen die Einwohner der Stadt Königslutter, mit Ausnahme der Rechtsstreite für die Stadt oder Cämmerei, keine Processe zu führen.

B. Zum Notariate allein berechtigt.

In Helmstedt.

6. Meyer, Albert, Auditor.

C. Zur Advocatur allein berechtigt.

In Helmstedt.

6a. Asseburg, Wilhelm.
7. Ferber, Ferdinand Friedrich, Dr. jur.
8. Haspelmacher, Heinrich Friedrich.
9. Höbel, Bernhard Wilhelm, Dr. jur.
10. Pechau, Carl Heinrich Ludwig.

IV. Im Gerichtskreise Gandersheim.

(Normalzahl 5 Notare und 8 Advocaten).

A. Zum Notariate und zur Advocatur berechtigt.

1. In Gandersheim.

1. Dehn, Ludwig August Theodor.
2. Kühne, Ludwig August, Dr. jur.
3. Schönborn, Johann Friedrich, Domaineneinnehmer.
4. Stegmann, Carl Wilhelm.

Digitized by Google

2. In Seesen.

5. Barttlingck, Friedrich Wilhelm.
6. Markwort, Carl Gustav.

B. Zur Advocatur allein berechtigt.

In Gandersheim.

7. Bertram, Carl August Eduard, Dr. jur.
8. Rudeloff, Georg Wilhelm.

V. Im Gerichtskreise Holzminden.

(Normalzahl 5 Notare und 8 Advocaten.)

A. Zum Notariate und zur Advocatur berechtigt.

1. In Holzminden.

1. Hampe, Julius August Ludwig, Dr. jur.
2. Sonnenburg, Heinrich Wilhelm.
3. Steinacker, Heinrich Friedrich Carl.
4. von Stutterheim, Hermann August Adalbert Carl Eugen.
5. Wolff, Friedrich Theodor.

2. In Thedinghausen.

6. Röpken, Johann Heinrich, Dr. jur., (demselben ist die Praxis ausnahmsweise höchsten Orts für den Bezirk des Herzogl. Amts Thedinghausen gestattet.)

B. Zur Advocatur allein berechtigt.

1. In Holzminden.

7. Bock, Johann Friedrich Ludwig, Burgemeister, und als solcher mit der Beschränkung, gegen die Bürger zu Holzminden keine Processe zu führen.
8. Gerhard, August.

2. In Eschershausen.

9. von Rosenstern, Friedrich Carl, Burgemeister und Postmeister.

Digitized by Google

VI. Im Gerichtskreise Blankenburg.

(Normalzahl 4 Notare und 6 Advocaten.)

A. Zum Notariate und zur Advocatur berechtigt.

In Blankenburg.

1. Hoffmeister, Carl Friedrich Ludwig Christian.
2. Kaulitz, Friedrich Wilhelm.
3. Otto, Friedrich Heinrich August.
4. Römcke, Robert Hugo.

B. Zur Advocatur allein berechtigt.

In Blankenburg.

5. Cuntz, Friedrich, Burgemeister, und deshalb mit der Beschränkung, Proceßführungen und Consulentschaften gegen Blankenburger Einwohner nicht übernehmen zu dürfen.
6. Degener, Carl Christian Robert, Dr. jur.

Außerdem ist folgenden auswärtigen Advocaten die advocatorische Praxis in nachstehendem Maße in den hiesigen Landen gestattet:

Mejer, Johann Wilhelm, Dr. jur. in Clausthal, bei sämmtlichen Gerichten des Landes.

Appelius, Ludwig, Dr. jur. in Goslar, für die Eingesessenen der Herzogl. Kreisgerichte Gandersheim und Blankenburg und des Herzogl. Amts Harzburg.

Hasenbalg, Christian Julius, Canzleiadvocat in Goslar, für die Eingesessenen der Herzogl. Aemter Harzburg und Lutter am Bberge.

Neuburg, Friedrich, Dr. jur. in Goslar, desgleichen.

Wiederholt, Johann Jacob, Dr. jur. in Bockenem, für die Eingesessenen der Herzoglichen Aemter Lutter am Barenberge, Seesen und Harzburg.

Digitized by Google

Eickemeier, Carl August, zu Eimbeck für die Eingesessenen der Herzoglichen Kreisgerichte Gandersheim und Holzminden.

Merkel, Johann Ludwig, zu Dassel, für die Eingesessenen der Herzogl. Kreisgerichte Gandersheim und Holzminden.

Schorcht, August, in Syke.
Lang, Friedrich, Dr. jur. und Stadtsyndicus in Verden.
Crudup, G. Fr. Gust., Dr. jur. in Verden.
Matthäi, Dr. jur. in Verden.

für die Eingesessenen des Herzogl. Amts-Thedinghausen.

Wolfenbüttel, den 28. April 1843.

Herzogl. Braunschweig-Lüneburgisches Oberlandesgericht.

A. F. von Praun.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 10.

Braunschweig, den 23. Mai 1843.

(12.) Verordnung, betreffend die Bekanntmachung der mit der Königl. Sächsischen Regierung wegen gegenseitigen Schutzes der Unterthanen gegen Nachahmung von Waarenbezeichnungen getroffenen Uebereinkunft.

d. d. Braunschweig, den 6ten Mai 1843.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Demnach mit der Königl. Sächsischen Staatsregierung wegen Anwendung der im Herzogthume Braunschweig und im Königreiche Sachsen gegen die Nachbildung oder Verfälschung der besondern Kennzeichen, Stempel oder Etiketten einer Fabrik oder eines Handelshauses erlassenen Strafbestimmungen zum gegenseitigen Schutze der beiderseitigen Unterthanen, die aus der nachfolgenden gegen eine entsprechende Erklärung Unsers Herzoglichen Staatsministeriums ausgewechselten Erklärung des Königlich Sächsischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten:

Nachdem die Königl. Sächsische und die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Staatsregierung übereingekommen sind, gegenseitig ihre beiderseitigen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze der Waaren-Bezeichnungen einander gleich zu stellen und zu behandeln, und dem gemäß die Herzogl. Braunschw.-

Lüneburgiſche Staatsregierung erklärt hat, daß die dortige Geſetzgebung und namentlich die Beſtimmungen des §. **230** des durch landesherrliches Patent vom **10.** Juli **1840** eingeführten Criminal-Geſetzbuches für das Herzogthum Braunſchweig auch zum Schutze der Konigl. Sächſiſchen Unterthanen in den geſammten Herzogl. Landen Anwendung finden ſollen, ſo wird andererſeits, obſchon die Geſetzgebung des Königreichs Sachſen in dieſer Beziehung an ſich ſchon einen Unterſchied zwiſchen Inländern und Ausländern gar nicht aufſtellt, durch das unterzeichnete Königlich Sächſiſche Miniſterium doch annoch beſonders und ausdrücklich hiermit erklärt, daß das im Artikel **252** des Criminal-Geſetzbuches vom **30**ſten März **1838** enthaltene Strafverbot auch auf die Nachmachung von Stempeln, beſonderen Kennzeichen oder Etiketten von Handeltreibenden oder Fabrikanten des Herzogthums Braunſchweig Anwendung leidet und Anwendung leiden ſoll.

Hierüber iſt Königlich Sächſiſcher Seits die gegenwärtige Miniſterial-Erklärung ausgefertigt und mit dem Königlichen Inſiegel verſehen worden.

Dresden, den **24.** April **1843.**

Das Königlich Sächſiſche Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) (gez.) v. Zeſchau.

erſichtliche Uebereinkunft getroffen worden iſt, ſo wird ſolches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, und haben ſich Alle, die es angeht, inſonderheit die Gerichts-Behörden Unſeres Landes, danach zu achten.

Digitized by Google

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 6. Mai 1843.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

von Schleinitz.

Digitized by Google

(13.) Bekanntmachung der Herzogl. Kreisdirection Wolfenbüttel, die der zu Wolfenbüttel bestehenden Pflegeanstalt für dürftige Kinder bewilligten Rechte der piorum corporum betreffend.

d. d. Wolfenbüttel, den 29. April 1843.

Da Herzogliches Staatsministerium, mittelst Rescripts vom 21. d. Mts., der hieselbst bestehenden Pflegeanstalt für dürftige Kinder die Rechte der piorum corporum verliehen hat, so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wolfenbüttel, den 29. April 1843.

Herzogl. Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction.

W. Eißfeldt.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 11.

Braunschweig, den 30. Mai 1843.

(14.) Verordnung, die Aufnahme der im Bezirke des Herzoglichen Amts Salder belegenen sogenannten Lesser Interessentenwaldung in den Gemeindeverband der Ortschaft Osterlinde betreffend.

d. d. Braunschweig, am 18. Mai 1843.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

fügen hiemit zu wissen:

Demnach die im Bezirke des Herzogl. Amts Salder belegene, von den Feldmarken der Ortschaften Osterlinde und Lichtenberg und dem Vorwerke Altenhagen begränzte, s. g. Lesser Interessentenwaldung bisher einem bestimmten Gemeindebezirke nicht beigelegt gewesen ist, so wollen Wir hiemit verfügen, daß diese Waldung in den polizeilichen Gemeindeverband der Ortschaft Osterlinde aufgenommen werde, jedoch mit dem Hinzufügen, daß, da durch diese Verfügung die gedachte Interessentenwaldung keineswegs der Feldmark von Osterlinde einverleibt

Digitized by Google

wird, die Bestimmungen der Wegeordnung dadurch keine Aenderung erleiden, vielmehr in dieser Beziehung das fragliche Grundstück fortwährend als ein für sich bestehendes Ganze betrachtet werde.

Die betreffenden Behörden und jeder Einzelne, den es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedrückten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 18. Mai 1843.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Schleinitz.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 12.

Braunschweig, den 16. Juni 1843.

(15.) Gesetz, die Schießgewehre, welche ohne Pulverladung nur durch Percussions-Zündhütchen abgeschossen werden, betreffend.

d. d. Braunschweig, den 6. Juni 1843.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da seit einiger Zeit Schießgewehre in Gebrauch gekommen sind, welche ohne Pulverladung nur durch Percussions-Zündhütchen abgeschossen werden, und die Verbreitung dieser Art von Gewehren eben so bedenklich als gefährlich ist, so erlassen Wir, nach angehörtem Gutachten und Rath des Ausschusses Unserer getreuen Stände, die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen:

§. 1.

Jeder, in dessen Besitze sich ein Schießgewehr findet, welcher Art es auch sei, das ohne Pulverladung nur durch ein Percussions-Zündhütchen abgeschossen wird, ist mit einer Geldstrafe von 10 ℛ, welche im Falle des Un-

Digitized by Google

vermögens in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu verwandeln ist, zu belegen.

§. 2.

Von dieser Strafe sind nur diejenigen Besitzer solcher Gewehre befreit, die von der zuständigen Polizeibehörde die schriftliche Erlaubniß zum Besitze derselben nachgesucht und erhalten haben.

Die zuständigen Behörden sind in den Städten Braunschweig und Wolfenbüttel die Herzoglichen Polizeidirectionen und in den übrigen Landestheilen die Herzoglichen Aemter. Dieselben werden die Erlaubniß zum Besitze solcher Gewehre nur Personen ertheilen, von welchen weder ein gefährlicher Gebrauch noch ein Mißbrauch derselben zu erwarten ist.

§. 3.

Solche bei unbefugten Besitzern vorgefundene Gewehre sind so lange in polizeilichen Gewahrsam zu nehmen, bis die erforderliche Erlaubniß zu deren Besitze oder zu deren Veräußerung ertheilt ist.

§. 4.

Auf diejenigen, welche bereits zur Zeit der Publication dieses Gesetzes im Besitze solcher Gewehre sind,

Digitized by Google

finden deſſen Beſtimmungen erſt nach dem Ablaufe von vier Wochen, von dem Tage der Publication an gerechnet, und wenn ſie die Erlaubniß dazu bei der betreffenden Polizeibehörde nachzuſuchen unterlaſſen haben, Anwendung.

Alle, die es angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedrückten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, am 6. Juni 1843.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.
№ 13.

Braunschweig, den 20. Juni 1843.

(16.) Gesetz, die Hägezeit der Fische in den öffentlichen Gewässern betreffend.

d. d. Braunschweig, den 11. Juni 1843.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da die Abnahme der Fische und Krebse in den öffentlichen Gewässern hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben ist, daß die für dieselben erforderliche Hägezeit nicht gehörig beobachtet wird, so erlassen Wir, nach angehörtem Gutachten und Rath des Ausschusses Unserer getreuen Stände, folgende gesetzliche Bestimmungen:

§. 1.

In den öffentlichen Gewässern Unseres Herzogthums sollen

die Forellen vom ersten October bis zum letzten December,

die übrigen Fische, sowie die Krebse vom zwanzigsten Februar bis zum letzten Mai,

Digitized by Google

die genannten Tage mit eingeschlossen, geschont werden.

§. 2.

Der Fischereiberechtigte, welcher während dieser bestimmten Hägezeit Fische oder Krebse in öffentlichen Gewässern fängt, ist mit einer Geldstrafe von 2 bis 5 ℛ zu belegen, welche im Falle des Unvermögens in Gefängnißstrafe zu verwandeln ist.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedrückten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 11. Juni 1843.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 14.

Braunschweig, den 27. Juni 1843.

(17.) Bekanntmachung, die Bestimmung einer Frist für die Abrechnungen mit den Inhabern von Messconten.

d. d. Braunschweig, den 16. Juni 1843.

Da durch ein von Uns unter heutigem Dato an Herzogl. Zoll- und Steuerdirection erlassenes Rescript bestimmt worden ist, daß die zufolge §. 52 der Messordnung vom 21. December 1841 nach Beendigung der Messgeschäfte mit den Contoinhabern vorzunehmenden Abrechnungen jedesmal innerhalb einer Frist von acht Tagen, von dem Donnerstage, an welchem die Messe ausgeläutet wird, angerechnet, erfolgen, und daher die nöthigen Abrechnungsanmeldungen von den Contoinhabern oder deren Bevollmächtigten, bei Vermeidung der im §. 18 des Zollstrafgesetzes angedroheten Strafe im Laufe dieser Frist eingereicht werden sollen, so wird solches zur Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Braunschweig, den 16. Juni 1843.

Herzogl. Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

F. Schulz.

Digitized by Google

(18.) Gesetz, das Verfahren bei Abfindung der Realberechtigten an den zu öffentlichen Zwecken abzutretenden Grundstücken betreffend.

d. d. Braunschweig, den 20. Juni 1843.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

fügen hiemit zu wissen:

Da es an einer allgemeinen gesetzlichen Bestimmung darüber fehlt, wie das Verfahren zur Abfindung der Realberechtigten zu ordnen sei, wenn Privateigenthum oder Privatgerechtsame für Zwecke des Staates oder einer Gemeinde abgetreten werden, (Landesgrundgesetz §. 33) und es angemessen erscheint, auf alle Fälle dieser Art die in der Wegeordnung §. 81 und in dem Gesetze vom 17. September 1841 enthaltenen Bestimmungen auszudehnen; so erlassen Wir, mit Zustimmung des Ausschusses Unserer getreuen Stände, das folgende Gesetz:

§. 1.

Wenn die Entschädigung für Privateigenthum oder Privatgerechtsame, welche für Zwecke des Staates oder einer Gemeinde abzutreten sind, durch Geldzahlung erfolgt, so soll das zuständige Herzogl. Stadtgericht oder Amt die bekannten und nicht bekannten Realberechtigten auf Kosten des Erwerbers edictaliter citiren, die in dem Termine nicht erschienenen mit ihren Ansprüchen ausschließen, mit den anwesenden aber eine gütliche Vereinigung versuchen nnd erst danach mit der Auszahlung und Vertheilung des Entschädigungscapitals verfahren. Der etwaige Widerspruch eines Realberechtigten kann die freie Ueberlassung des Grundstücks oder der Gerechtsame nicht verhindern, wohl aber die Deposition des Entschädigungscapitals, welche in Beziehung auf den Erwerber des Grundstücks oder der Gerechtsame die Wirkung der Zah-

Digitized by Google

lung hat, veranlassen, und die nachfolgende gerichtliche Entscheidung der Differenz kann nur die Feststellung der Ansprüche des Realberechtigten an dem Entschädigungscapitale zum Gegenstande haben.

§. 2.

Erfolgt aber die Entschädigung durch Ausweisung anderer Grundstücke oder Gerechtsame, so treten dieselben stillschweigend und unbedingt an die Stelle der abgetretenen Grundstücke oder Gerechtsame ein, und eine Berufung der Realberechtigten ist in diesem Falle nicht erforderlich.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedrückten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 20. Juni 1843.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

(19.) Gesetz, eine Ergänzung der Sportelordnung betreffend. d. d. Braunschweig, den 21. Juni 1843.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Wenngleich Wir zu den Beamten vertrauen, daß sie, wenn in Civilprocesssachen, deren Gegenstand 20 ℛ nicht übersteigt, die Abhaltung auswärtiger Termine erforderlich wird, solche, sofern es die Umstände gestatten, bei einer gelegentlichen Anwesenheit am Orte des Streitgegenstandes abhalten werden, so können doch Fälle vorkommen, in welchen eine besondere Reise zu diesem Zwecke erforderlich wird. Da jedoch die in der Sportelordnung zugebilligten Diätensätze mit dem Streitgegenstande in keinem richtigen Verhältnisse stehen, und auf eine entsprechende Feststellung der Kosten zu sehen ist, so finden Wir Uns veranlasst, mit Zustimmung des Ausschusses Unserer getreuen Stände, Folgendes gesetzlich zu bestimmen:

§. 1.

Wenn in Civilprocesssachen, deren Gegenstand die Summe von zwanzig Thalern nicht übersteigt, auswärtige Termine abzuhalten sind, sollen solche entweder nur von dem Beamten allein, oder von dem zu beauftragenden Actuar abgehalten werden.

§. 2.

Es ist in solchen Fällen, außer den Reisekosten, für den Beamten ein Diätensatz von 16 ℊℊ und für den Actuar ein Diätensatz von 12 ℊℊ zu berechnen.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedrückten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 21. Juni 1843.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 15.

Braunschweig, den 27. Juni 1843.

(20.) Gesetz, die Anwendung der für die Braunschweig-Harzburger Eisenbahn erlassenen Bahnordnung auf die im hiesigen Gebiete belegene Strecke der Braunschweig-Magdeburger Eisenbahn betreffend.

d. d. Braunschweig, den 23sten Juni 1843.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiemit zu wissen:

Da die von hier nach Magdeburg führende Eisenbahn im Laufe des nächsten Monats in Betrieb gesetzt werden wird, so wollen Wir, nach erfolgter Zustimmung des Ausschusses Unserer getreuen Stände, hierdurch gesetzlich verfügen: daß die durch das Gesetz vom 9ten September 1840 (№ 24.) publicirte Bahnordnung für die Braunschweig-Harzburger Bahn auch auf die im hiesigen Gebiete belegene Strecke der Braunschweig-Magdeburger Eisenbahn Anwendung finden und danach verfahren werden soll.

Digitized by Google

Alle, die es angeht, haben ſich danach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedrückten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 23ſten Juni 1843.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

v. Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 16.

Braunschweig, den 21. Juli 1843.

(21.) Gesetz, die Erweiterung der Competenz der Kreisgerichte in Criminalsachen betreffend.

d. d. Braunschweig, den 14. Juli 1843.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Da nach den seit Erlassung Unsers Patents vom 10. Juli 1840 gesammelten Erfahrungen eine Abänderung des §. 11 № 3 des Gesetzes vom 15. October 1832 № 33 angemessen erscheint, so erlassen Wir, mit Zustimmung des Ausschusses Unserer getreuen Stände, die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen.

§. 1.

Die Kreisgerichte sind zur Untersuchung und zum Erkenntnisse in Criminalsachen befugt und verpflichtet, wenn auf eine härtere Strafe als Zwangsarbeit in der ordentlichen längsten Dauer oder Gefängniß in der ordentlichen oder außerordentlichen längsten Dauer (Criminal-Gesetz-Buch §. 14) nicht zu erkennen ist.

Digitized by Google

§. 2.

Die zu der Competenz des Herzogl. Kreisgerichts Braunschweig gehörenden, geringern Beschädigungen an der Person (C. G. B. §. 159 № 5 und §. 160 № 5) so wie Ehrenkränkungen (C. G. B. §. 198 und §. 199) betreffenden Strafsachen werden sowohl hinsichtlich der Untersuchung als zum Erkenntniß den drei Herzoglichen Stadtgerichten zu Braunschweig übertragen, so daß also die von denselben in diesen Sachen zu erlassenden Verfügungen und Erkenntnisse so anzusehen sind, als seien sie von dem Herzoglichen Kreisgerichte erlassen.

§. 3.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf alle Untersuchungssachen Anwendung, in welchen zur Zeit der Publication desselben das Erkenntniß in erster Instanz noch nicht abgegeben ist.

§. 4.

Der §. 11 des Gesetzes vom 15. October 1832 № 33 wird hinsichtlich der Nummer 3, insoweit dieselbe diesem Gesetze entgegensteht, hierdurch aufgehoben.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Digitized by Google

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedrückten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 14ten Juli 1843.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 17.

Braunschweig, den 1. September 1843.

(22.) Instruction für die Herzogl. Forstexaminations-Commission.

d. d. Braunschweig, den 10. Aug. 1843.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Herzogliche Forstexaminations-Commission ist der Herzoglichen Cammer, Direction der Forsten und Jagden, untergeordnet.

§. 2.

Die Commission hat zum Auditoren und Oberförster-Examen nur die ihr von Herzoglicher Cammer, Direction der Forsten und Jagden, bezeichneten Examinanden zuzulassen, dagegen die Prüfung der Candidaten, welche ihre Studien vorschriftsmäßig vollendet haben, und der Forstbeamten der unteren Grade, nicht minder der zum Lehrlingsexamen sich meldenden jungen Leute, ohne besondere Genehmigung dieser Behörde, jedoch unter Berücksichtigung der Bestimmungen in den §§. 7., 8., 10., 11., 12. und 23. vorzunehmen.

§. 3.

Sie betreibt ihre Geschäfte collegialisch, die Mehrheit der Stimmen entscheidet und bei Gleichheit derselben die des Vorsitzenden.

Digitized by Google

Den Vorsitz führt das der Commission beigefügte älteste Mitglied Herzoglicher Cammer, Direction der Forsten und Jagden.

§. 4.

Die Commission ist ermächtigt, durch die hier anwesenden Mitglieder derselben die Lehrlings-Prüfungen (Vorprüfungen), §. 7., vornehmen zu lassen, sie hat sich aber vollständig zu versammlen, sofern Candidaten oder Forstbeamten zum Anstellungsexamen (§. 11.) oder Beförderungsexamen (§. 23.) gelangen. Zu diesem Ende sollen mindestens zwei Examinationstermine jährlich in dem Zeitraume von Ostern bis Michaelis abgehalten werden. Die Vorprüfungen (§. 7.) mit den dazu Angemeldeten soll innerhalb 4 Wochen nach der Anmeldung zu solcher, geschehen.

§. 5.

Durch die Forstexaminations-Commission sollen geprüft werden diejenigen Landes-Einwohner:

a) die dem Forstwesen sich zu widmen, die Absicht haben, bevor sie bei einem mit der Erlaubniß zur Aufnahme von Lehrlingen versehenen landesherrlichen Forstbeamten in die Lehre treten;
b) welche als Forstcandidaten Anstellung suchen;
c) Gehülfsjäger, Unterförster, Federschützen, Forstschreibgehülfen und Gehülfsförster, auf ihre Befähigung zur Verwaltung eines Forstreviers, auch
d) zu Forstauditoren und
e) zu Oberförstern,

designirte Candidaten und Forstbeamte.

§. 6.

Die Examina zerfallen hiernach in:

Digitized by Google

Vorprüfungen, §. 5a.;
Anstellungs-, §. 5b. und d., und endlich
Beförderungs-Prüfungen, §. 5c. und e.

I. Vorprüfung.

§. 7.

Die zur Vorprüfung oder dem Lehrlingsexamen sich meldenden jungen Leute müssen das 16te Lebensjahr zurückgelegt und nicht allein einen gesunden, sondern auch kräftigen Körper haben.

Die Anmeldung soll geschehen in einem schriftlichen Gesuche um Zulassung zur Prüfung bei Herzoglicher Forst-examinations-Commission, welcher

a) ein Geburtsschein,
b) eine ärztliche Bescheinigung eines nicht allein gesunden, sondern auch kräftigen, Ausdauer verheißenden Körpers,
c) Zeugnisse der zuletzt besuchten Unterrichts-Anstalten, beigefügt sein müssen, und welches auch
d) eine kurze, ohne Beihülfe selbst verfaßte Darstellung über den Stand und Wohnort des Vaters, ob derselbe noch lebt, oder ob, wo und wann er verstorben ist; ferner der Art, Dauer und des Umfanges der erhaltenen schulwissenschaftlichen Ausbildung enthält.

§. 8.

Die Vorprüfung (Lehrlingsexamen), ist auf die zur Erlernung der Forstwissenschaft erforderlichen schulwissenschaftlichen Kenntnisse, aber jedenfalls auf folgende Gegenstände zu erstrecken:

a) Deutliche Handschrift;
b) Fähigkeit schriftlicher Darstellung ohne irgend erheb-

Digitized by Google

liche orthographische Fehler und mit angemessener Gewandheit im Ausdrucke;

c) Fertigkeit im gewöhnlichen Rechnen. Nicht nur die 4 Species in benannten und unbenannten Zahlen, sondern auch die Regel de tri und die Rechnungsarten mit gemeinen Brüchen;

d) die Anfangsgründe der Naturlehre und Naturgeschichte.

Lassen die beigebrachten Schulzeugnisse darüber überall keinen Zweifel, daß der angehende Forstzögling im vollständigen Besitze der vorstehend als erforderlich bezeichneten schulwissenschaftlichen Kenntnisse und der nöthigen Vorbildung sei, so ist Herzogliche Forstexaminations-Commission ermächtigt, die Vorprüfung, (Lehrlingsexamen) auf Grund der Schulzeugnisse zu erlassen und die Erlaubniß zum Eintritt in die Lehre zu ertheilen.

§. 9.

Zu der Forstlehranstalt des Herzoglichen Collegii Carolini hieselbst wird kein junger Forstmann des Inlandes zugelassen, der nicht nachweisen kann, auf einem Gymnasio die prima besucht zu haben, wenigstens aus secunda mit der völligen Reife für prima abgegangen zu sein; oder welcher nicht die Curse (das Pensum) der ersten Classe einer höheren Realschule mit gutem Erfolge vollständig zurückgelegt oder von einer solchen Lehranstalt das Zeugniß der Reife erlangt hat, oder endlich, welcher in Ermangelung jener Zeugnisse nicht den Nachweis einer genügenden schulwissenschaftlichen Bildung vor einer, von dem Directorio des Collegii ernannten Prüfungscommission gegeben hat.

Falls Jemand ausländische Forstlehranstalten oder Universitäten zu seiner höheren Ausbildung besuchte, so hat ein solcher behuf Zulassung zum Anstellungsexamen völlig

Digitized by Google

genügende Zeugnisse einer im vorstehenden Maße erworbenen Schulbildung beizubringen, widrigenfalls er mit seinem Gesuche um Ableistung des Anstellungs-Examens zurückgewiesen werden wird.

II. Anstellungs-Examen.

§. 10.

Zu dem Anstellungs-Examen wird kein Candidat zugelassen, der nicht das 20ste Lebensjahr vollendet und, wenn er eine Forstlehranstalt oder Universität besuchte, mindestens zwei Jahre, andernfalls nicht weniger als drei Jahre bei einem zur Unterweisung von Lehrlingen befugten, inländischen Forstbeamten zur Erlernung des Forstwesens sich aufgehalten hat. Dabei ist es nur nöthig, daß je ein Lehrjahr bei einem und demselben Forstbeamten zugebracht ist.

Nur den Söhnen Herzoglicher Forstbeamten, die Gelegenheit gehabt haben, durch Anschauung practische Forstkenntnisse sich zu erwerben, kann ausnahmsweise, durch Herzogliche Cammer, Direction der Forsten und Jagden, an dieser Lehrzeit $^1/_2$ oder ein Jahr erlassen werden, wenn sie solches vor dem Eintritte in die Lehre, jedoch nach vollendetem 16ten Lebensjahre, anwenden, um Lücken in ihrer Schulbildung durch gleich dauernden Besuch eines Gymnasiums oder Realgymnasiums auszufüllen.

§. 11.

Hat ein Examinand eine ausländische Forstlehranstalt oder eine Universität besucht, so sind mit dessen Anmeldung zum Examen, der Herzoglichen Examinations-Commission von demselben die in Gemäßheit des Bundestagsbeschlusses vom 13. November 1834 (publicirt durch die Gesetz- und Verordnungs-Sammlung vom Jahre 1835 № 4.

Digitized by Google

am 24. December 1834) Art. XII. beim Abgange von jenen Bildungsanstalten erhaltenen Zeugnisse über Dauer seines Aufenthaltes auf solchen und die besuchten Vorlesungen, über seinen Fleiß und seine Aufführung, besonders auch wegen Nichttheilnahme an verbotenen Verbindungen einzureichen.

Werden diese Zeugnisse von Herzoglicher Forst-Examinations-Commission nicht vollkommen genügend erachtet, so hat dieselbe unter Einreichung jener, darüber Entscheidung von Herzoglicher Cammer, Direction der Forsten und Jagden, einzuholen.

Von den Forstbeamten, bei denen der Examinand in der Lehre gewesen, hat derselbe über die Dauer seiner Lehrzeit, bewiesenen Eifer und Fleiß, sein sittliches Betragen, die Erfolge seiner Bestrebungen und welche Wissenschaften er vorzugsweise zu seinem Studio gemacht hat, ein vollständiges Zeugniß (Lehrbrief) beizubringen, welchem auch ein Zeugniß des dem Lehrherrn vorgesetzten Oberforstbeamten beizufügen ist.

§. 12.

Später als zwei Jahre nach vollendeten akademischen Studien oder nach bestandener Lehrzeit sind Candidaten nicht mehr zum Examen zuzulassen.

§. 13.

Candidaten, deren Anmeldung später eingeht, oder deren Zeugnisse (§. 11.) nicht vollkommen genügend gefunden oder nicht recht zeitig ergänzt worden, sind von der Forstexaminations-Commission unter Anführung der Gründe zurückzuweisen. In zweifelhaften Fällen hat dieselbe indessen zuvor die Entscheidung Herzoglicher Cammer, Direction der Forsten und Jagden, einzuholen.

Digitized by Google

§. 14.

Die Prüfung soll sich über alle Zweige der Forst- und ihrer Grund- und Hülfswissenschaften, sowie über das Jagdwesen ausdehnen, jedoch ist dabei Rücksicht zu nehmen, ob der Examinand seine wissenschaftliche Bildung

nur bei ausübenden Forstbeamten und durch Selbststudium

oder auf einer Forstlehranstalt oder einer Universität oder auf beiden

erhalten hat,

oder endlich, ob derselbe nur eine Unterförsterstelle sucht und somit auf weitere Beförderung verzichtet, insofern er nicht späterhin das höhere Anstellungs-Examen ablegt.

Im ersten Falle sollen die Fragen, welche demselben zur Beantwortung gegeben werden, mehr auf die Grundsätze der practischen Forstwirthschaft und die unentbehrlichen Grund- und Hülfswissenschaften gerichtet sein, in den letzteren Fällen aber sollen sie außerdem den Zweck erfüllen, vollständig zu erforschen, ob Examinand die Lehren der Forstwissenschaft und der Grund- und Hülfswissenschaften, letztere im erforderlichen Umfange, sich vollkommen zu eigen gemacht habe. Das Unterförsterexamen soll nur eine practische Tendenz haben, jedenfalls aber erforschen, ob Examinand die vollständige Befähigung besitze, dem Revierförster in allen Betriebsgeschäften eine wirksame Hülfe mit Sicherheit leisten zu können.

Jeder, welcher Forstlehranstalten oder Universitäten besucht hat, ist verpflichtet, solches bei seiner Anmeldung zum Anstellungs-Examen anzuzeigen und sich dem schwereren Examen, mit Ausschluß jedes leichteren, auch des Unterförster-Examens, zu unterwerfen, bei Strafe der Zurückweisung vom Examen, event. der Nichtigkeit des etwa abgeleisteten leichteren Examens. Hat Examinand die Er-

Digitized by Google

laubniß erhalten, das Auditoren-Examen ableisten zu dürfen, so ist dasselbe auch auf Gegenstände des Verwaltungs- und Rechnungswesens, des Geschäftsganges, der Instructionen, Verordnungen, Landesgesetze und Verfassung, nicht minder auf Forst- und Jagdrechtskunde und National-Oekonomie, soweit ein Oberforstbeamter davon Kenntniß haben muß, auszudehnen.

Bei einem günstigen Ausfalle dieses Examens sind angestellte Auditoren vor einer Beförderung auf eine practische Dienststelle fernerer Prüfung in der Regel überhoben, wenn nicht etwa noch beliebt werden sollte, vor beabsichtigter Anstellung bei Herzoglicher Cammer noch eine auf höhere Ansprüche gerichtete Prüfung mit denselben vorzunehmen.

§. 15.

Das Anstellungs-Examen besteht (außer dem Unterförsterexamen §. 14.) hiernach in einem

leichteren und

schwereren,

welchem letztern für die, eine Zulassung als Auditor suchenden Examinanden die bezeichnete Ausdehnung zu geben ist.

Da das Bestehen in der schwereren Prüfung bei der Beförderung der Examinanden nicht ohne Berücksichtigung bleiben kann, so hat die Herzogliche Forst-Examinations-Commission jeden zur Prüfung sich Meldenden, nur bei einem Forstbeamten Unterrichteten zu befragen, ob er sich demselben unterwerfen wolle und denselben auf Begehren dazu gelangen zu lassen.

§. 16.

Den Examinanden sind 8 Wochen vor ihrer Prüfung folgende Aufgaben zu Probearbeiten zu geben:

Digitized by Google

a) Messung und Zeichnung eines kleinen Forstterrains und das Nivellement eines Gefälles (sofern er dergleichen Arbeiten nicht früher gefertigt hat und vorlegen kann),

b) Ausarbeitung über einen forstwissenschaftlichen Gegenstand, der nach dem Maße der Prüfung leichter oder schwieriger auszuwählen ist.

Examinand hat seinen Arbeiten die Erklärung an Eidesstatt beizufügen, daß er solche ganz allein, ohne fremden Beistand, mit Ausnahme literarischer Hülfsmittel, angefertigt habe.

§. 17.

Findet die Commission diese Arbeiten genügend, so hat solche die Examinanden unter Bestimmung von Ort und Zeit zur Prüfung vorzuladen.

§. 18.

Diejenigen, welche sich zum Examen gemeldet haben und dazu vorgeladen, dennoch aber dazu nicht erschienen sind, sind von der bevorstehenden Prüfung auszuschließen. Dieselben können zwar, wenn sie erhebliche Behinderungsgründe bescheinigen, zu der nächsten Prüfung sich wieder melden, geschieht solches aber nicht, oder bleiben sie abermals unentschuldigt zurück, so hat die Commission sie überall zu einer Prüfung nicht weiter zuzulassen.

§. 19.

Die vorzunehmende Prüfung zerfällt in:

a) eine mündliche und

b) eine schriftliche.

§. 20.

Das mündliche Examen wird theils im Zimmer zur

Digitized by Google

Erforschung nicht allein der Kenntnisse, sondern auch der Auffassungs-, Urtheils- und Darstellungsfähigkeit, theils im Walde abgehalten, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß Examinanden nicht allein eine theoretische Bildung erhalten haben, sondern auch mit den Erscheinungen, den Wirthschaftsoperationen und den Geschäften des Forstmannes im Walde vertraut seien.

Bei dem mündlichen Examen, sowol im Zimmer als im Walde, sind den Examinanden Mineralien, Pflanzen und Insecten zur Bestimmung vorzulegen, wobei indessen zu unterscheiden ist, ob Examinand das leichtere oder schwerere Examen abzuleisten hat.

Es sind mindestens zwei Tage auf die mündliche Prüfung zu verwenden.

§. 21.

Dem schriftlichen Examen sollen wenigstens drei Tage und täglich die Stunden, Vormittags von 8 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr gewidmet werden.

Demselben sind die Aufgaben vorbehalten, welche zum mündlichen Examen sich nicht eignen, z. B. Entwickelung mathematischer Aufgaben, Darstellung naturhistorischer Systeme ꝛc. und so viel Fragen aus allen Theilen der Grund-, Fach- und Hülfswissenschaften, daß aus deren Beantwortung mit Einschluß des mündlichen Examens eine vollständige Kenntniß von dem Umfange und der Gründlichkeit der wissenschaftlichen Bildung erlangt werden kann.

Die zur schriftlichen Beantwortung bestimmten Fragen hat die Commission vor der Prüfung zu entwerfen und bis zu deren Gebrauche solche geheim zu halten. Sie sollen für jede Classe der Examinanden, für das Mal dieselben sein. Sie erhalten fortlaufende Nummern und werden durch den Examinator einzeln dictirt oder einzeln schriftlich vorgelegt.

Digitized by Google

Wenn die Mehrzahl der Candidaten die Beantwortung einer Frage vollendet hat und überall eine dazu genügende Zeit verstrichen ist, so wird die folgende Frage erst aufgegeben.

Es ist von dem bei der schriftlichen Prüfung gegenwärtigen Commissionsmitgliede Vorsorge zu treffen, daß dabei weder literarische Hülfsmittel (außer logarithmischen Tafeln) noch Beihülfe durch Anwesende oder auf irgend eine andere mißbräuchliche Art benutzt werden, noch die Examinanden sich unter einander besprechen oder sich deren einer vor Vollendung der Beantwortung einer aufgegebenen Frage aus dem Zimmer entferne.

Ist die vor- oder nachmittägige Arbeitszeit von dem anwesenden Commissionsmitgliede als beendigt bezeichnet, so hat jeder Candidat seine Arbeit, auch wenn dieselbe unvollendet wäre, mit dem Datum und seiner vollen Namensunterschrift versehen, dem Commissionsmitgliede einzuhändigen.

§. 22.

Ueber das mündliche Examen hat ein Commissionsmitglied oder ein Secretair ein Protocoll zu führen, in welches der wesentliche Inhalt der Fragen aufzunehmen und über die Qualität der Beantwortung derselben von jedem Examinanden nach beendigter Deliberation und Beschlußnahme der Commission, sowie im Allgemeinen das Urtheil: ob und in welchem Maße Examinand den Anforderungen durch positive Kenntnisse, Beobachtungsgabe und Geistesfähigkeiten genügt habe, niederzulegen ist.

III. Beförderungsexamen.

§. 23.

Forstschreibgehülfen, Gehülfsjäger und Unterförster,

Digitized by Google

auch Federschützen, sofern sie nach dem Anstellungsexamen mindestens den Censurgrad IIb. erhalten und drei Jahre in diesen Eigenschaften gedient haben, Gehülfsförster aber nach zweijähriger Dienstzeit in diesem Posten, oder aber auch dann zu jeder Zeit, wenn sie bei ihrer früheren Stellung als Gehülfsjäger, Unterförster ꝛc. den Bedingungen für die Zulassung zum Revierförsterexamen bereits genügt hatten, können auf ein Examen antragen, wodurch die Befähigung zu der Beförderung auf eine Revierförsterstelle erprüft werden soll.

Dasselbe soll, gleichwie das Anstellungsexamen (§. 19.) in einem mündlichen und einem schriftlichen bestehen und über practische Gegenstände sich verbreiten, insbesondere die Ueberzeugung gewähren, ob Examinand mit den Instructionen, Verordnungen und Gesetzen, welche bei der Verwaltung eines Forstreviers Anwendung finden, mit dem Geschäftsgange, dem Rechnungswesen und allen technischen Verrichtungen eines Revierforstbeamten vollkommen bekannt sei.

§. 24.

Auf Zulassung zu einer Prüfung zum Zweck der Beförderung auf einen Oberforstbeamtenposten ist Niemand anzutragen befugt. Herzogliche Cammer, Direction der Forsten und Jagden, hat in geeigneten Fällen dem Herzoglichen Staatsministerium diejenigen Individuen vorzuschlagen, deren Qualification sie zu einer solchen Prüfung geeignet hält.

Das Examen — in ein mündliches, und schriftliches zerfallend — wird ebenfalls eine praktische Tendenz haben, sich aber auch über die Gegenstände erstrecken, welche bei dem Auditoreneramen (§. 14.) zur Erprüfung der Befähigung zu einer Oberforstbeamten-Stelle bezeichnet sind.

Digitized by Google

§. 25.

Vom Examen kann, nach Analogie des §. 4. des Gesetzes über den Civilstaatsdienst vom 12. Octbr. 1832 das Herzogliche Staatsministerium dispensiren, sofern die bisherige Stellung, Dienstführung und das Benehmen des Individuums die vollständige Befähigung zu einer Forstbeamtenstelle erwiesen hat, oder es kann die Prüfung auf eine Probearbeit oder die Lösung einer Aufgabe über einen angemessenen Gegenstand beschränkt werden.

Censur-Beschluß und Ausfertigung.

§. 26.

Das Commissionsmitglied, welches ein schriftliches Examen leitete, hat die Arbeiten der Examinanden nach beendigter Prüfung dem Vorsitzenden sofort vorzulegen, welcher sie ungesäumt prüft und forderſamst zu gleichem Zwecke den übrigen Commissarien mittheilt, damit jedes Mitglied darüber sein Gutachten abgeben könne.

§. 27.

Innerhalb der nächstfolgenden 14 Tage beschließt die zu diesem Ende versammelte Commission, nachdem ein jedes Mitglied sein motivirtes Gutachten zu den Acten gegeben hat, über das einem jeden Examinanden auszustellende Zeugniß und stellt ihre Zeugnisse unter der Unterschrift sämmtlicher Mitglieder dem Examinirten verschlossen zu. Nach dem Umfange bewiesener Kenntnisse und Fähigkeiten sind die Zeugnisse wie folgt, auszufertigen:

Ister	Grad,	mit	dem	Prädicat:	ausgezeichnet.
IIter	»	»	»	»	sehr gut, a.
»	»	»	»	»	gut, b.

Digitized by Google

IIIter Grad, mit dem Prädicat: mittelmäßig, a.
» » » » » kaum mittelmäßig, b.
IVter » » » » ungenügend.

Neben diesen allgemeinen Censurgraden sind die auszustellenden Zeugnisse zu motiviren, indem in denselben bei den einzelnen Disciplinen und Gegenständen der Prüfung kurz anzugeben ist, in welchem Umfange Examinand darin Kenntnisse und Gewandheit dargelegt habe.

§. 28.

Das Zeugniß IVten Grades schließt jede Anstellung im Forstdienste aus, jedoch ist denjenigen, welche solches erhalten haben, gestattet, sich zu einer nochmaligen Prüfung, spätestens aber vor Ablauf der nächsten beiden Jahre wieder zu melden, deren abermaliges Mißlingen eine weitere Prüfung ausschließt.

§. 29.

Die Commission hat den Ausfall der vollzogenen Prüfungen Herzoglicher Cammer, Direction der Forsten und Jagden, in tabellarischer Form ausführlich anzuzeigen und besonders bei jedem Examinirten anmerklich nachzuweisen, in welchen Gegenständen derselbe sich besonders hervorgethan oder schwach bewiesen habe, ob die Aufgaben von ihm rasch oder mit unverhältnißmäßig großem Zeitaufwande gelöst sind.

Braunschweig, den 10. Aug. 1843.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Cammer,
Direction der Forsten und Jagden.

v. Uslar. *C. Uhde.*

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 18.

Braunschweig, den 15. September 1843.

(23.) Verordnung, betreffend die Bekanntmachung der mit der Königl. Preußischen Regierung wegen gegenseitigen Schutzes der Unterthanen gegen Nachmachung von Waarenbezeichnungen getroffenen Uebereinkunft.

d. d. Braunschweig, den 5. Septbr 1843.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Demnach mit der Königl. Preußischen Regierung die Uebereinkunft getroffen ist, daß die im Herzogthume Braunschweig und im Königreiche Preußen gegen die Nachbildung oder Verfälschung der besondern Kennzeichen Stempel oder Etiketten einer Fabrik oder eines Handels-Hauses erlassenen Straf-Bestimmungen zum gegenseitigen Schutze der beiderseitigen Unterthanen bis auf Weiteres Anwendung leiden sollen, und die nachfolgende Erklärung des Königlich Preußischen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten:

Gemäß dem §. 4 des Königlich Preußischen Gesetzes vom 4. Juli 1840, betreffend den Schutz der Waarenbezeichnungen, sollen die Bestimmungen der §§. 1 und 2 dieses Gesetzes auch zu Gunsten der Unter-

Digitized by Google

thanen derjenigen fremden Staaten in Anwendung gebracht werden, mit welchen, wegen der deshalb zu beobachtenden Reciprocität, Uebereinkunft getroffen worden ist. Nachdem nunmehr die Königlich Preußische und die Herzoglich Braunschweigische Regierung unter sich übereingekommen sind, gegenseitig ihre beiderseitigen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen einander gleich zu stellen und zu behandeln, so wird hierdurch Seitens des unterzeichneten Königlich Preußischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten noch besonders und ausdrücklich erklärt, daß die Bestimmungen der §§. **1** und **2** des erwähnten Gesetzes vom **4.** Juli **1840** auch zum Schutze der Herzoglich Braunschweigischen Unterthanen in der gesammten Königl. Preußischen Monarchie bis auf Weiteres Anwendung finden sollen.

Hierüber ist Königl. Preußischer Seits die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt und solche mit dem Königl. Insiegel versehen worden.

Berlin, den **15.** August **1843.**

(*L.* **S.**)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) von Bülow.

Digitized by Google

gegen eine entsprechende Erklärung Unseres Herzoglichen Staatsministerii ausgewechselt ist, so sind in Zukunft die Bestimmungen des Art. **230** des mittelst Patents vom **10.** Juli **1840** publicirten Criminalgesetzbuches auch zum Schutze Königl. Preußischer Unterthanen zur Anwendung zu bringen, und haben sich Alle, die es angeht, insonderheit die Gerichtsbehörden Unseres Landes, danach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedrückten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am **5.** Septbr. **1843.**

(*L. S.*)

Auf Höchsten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. F. Schulz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 19.

Braunschweig, den 10. October 1843.

(24.) Bekanntmachung, die Portofreiheit der Dienstsachen der Herzoglich Braunschweigischen Behörden auf den Königl. Hannoverschen Posten betreffend.
d. d. Braunschweig, den 23. Septbr. 1843.

Da nach dem Artikel 5. des unter dem 3ten Decbr. 1842 mit der Krone Hannover abgeschlossenen Postvertrags die unter Contrasignatur und Dienstsiegel erfolgenden, als portofrei bezeichneten, den herrschaftlichen Dienst betreffenden Postsendungen auch auf den Königl. Hannoverschen Posten portofrei befördert werden sollen, so wird solches zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Braunschweig, am 23. Septbr. 1843.

Herzogl. Braunschweig Lüneburgisches Staats Ministerium.

Schulz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 20.

Braunschweig, den 13. October 1843.

(25.) Gesetz, das Verbot der Anwendung von Arsenik zur Vertilgung der Feldmäuse betreffend.
d. d. Braunschweig, den 5ten October 1843.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Da das in neuerer Zeit häufig in Anwendung gebrachte Mittel, die Feldmäuse durch Arsenik zu vergiften, in vielfacher Hinsicht gefährlich ist, so erlassen Wir, nach angehörtem Gutachten und Rath des Ausschusses Unserer getreuen Stände, die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen:

§. 1.

Die Anwendung von Arsenik, um die Feldmäuse zu vertilgen, wird hierdurch untersagt.

§. 2.

Wer diesem Verbote zuwider handelt, verfällt in eine, nach der Größe der dadurch entstandenen Gefahr abzumessende, Strafe von einem bis von fünf Thalern, welche Strafe in Wiederholungsfällen bis auf zehn Tha-

Digitized by Google

ler erhöhet werden kann und im Falle des Unvermögens in Gefängniß zu verwandeln ist.

Daneben kommen, wenn durch Uebertretung dieses Verbots ein Schaden verursacht wird, die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts und Unsers Criminalgesetzbuches zur Anwendung.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedrückten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 5ten October 1843.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

v. Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 21.

Braunschweig, den 14. November 1843.

(26.) Verordnung, das Pfandmaklergeschäft bei den Herzoglichen Leihhausanstalten betreffend.
d. d. Braunschweig, den 2. November 1843.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiermit zu wissen:

Da die wegen Betreibung der Pfandmaklergeschäfte bei den Herzogl. Leihhaus-Anstalten bestehenden Vorschriften einer Ergänzung und näheren Bestimmung bedürfen, so verordnen Wir darüber, wie folgt:

§. 1.

Besorgung des Versatzgeschäftes.

1) Durch die Pfandsteller selbst.

Es soll einem Jeden, der nach den bestehenden Gesetzen zur Abschließung eines Pfandvertrages befähigt ist, wie bisher, unbenommen bleiben, die zum Versatze bestimmten Pfandstücke an den Versatztagen und während der dazu bestimmten Expeditionsstunden bei den Herzogl. Leihhausanstalten selbst einzuliefern, den Pfandschilling dafür in Empfang zu nehmen, versetzte Pfandstücke auszulösen, Pfandscheine zu prolongiren, die in den Auctionen zum Verkaufe kommenden Pfänder wiederum anzukaufen, und den dabei erfolgenden Ueberschuß zu erheben.

Digitized by Google

2) Durch angestellte Pfandmakler.

Es ist jedoch auch einem Jeden gestattet, sich bei diesen Geschäften der Vermittelung der angestellten Pfandmakler zu bedienen.

§. 3.

Zuziehung der Pfandmakler bei dem Geschäftsbetriebe auswärtiger Pfandsteller.

Personen, welche nicht an dem Orte einer der Herzoglichen Leihhaus-Anstalten wohnen, und bei Betreibung eines Versatzgeschäfts sich der Posten oder anderer Beförderungsmittel bedienen wollen, sind verpflichtet, sich mit ihren Anträgen an einen Pfandmakler zu wenden, indem die Herzogl. Leihhausanstalten auf dem gedachten Wege weder Pfandstücke anzunehmen, noch Pfandscheine und Gelder zu befördern gehalten sein sollen.

§. 4.

Befugniß zur Betreibung des Pfandmaklergeschäfts.

Zur Betreibung des Pfandmaklergeschäfts bei den Herzogl. Leihhausanstalten sind diejenigen Leihhaus-Unterbedienten, welchen dazu die Erlaubniß ertheilt ist, — Leihhaus-Pfandmakler — so wie diejenigen Personen, welche zur Ausübung dieses Gewerbes von der betreffenden Herzogl. Kreisdirection mit Concessionen versehen sind, — concessionirte Pfandmakler — ausschließlich befugt.

§. 5.

Fortsetzung.

Die Leihhaus-Pfandmakler bedürfen zur Betreibung ihres Gewerbes einer Concession von der Gewerbs-Polizeibehörde nicht, auch sind dieselben zur Erlegung der Gewerbesteuer nicht verpflichtet.

Digitized by Google

Dagegen sind alle übrigen Personen, welche das Pfandmakler-Gewerbe zu betreiben wünschen, zur Erwirkung einer desfallsigen Concession und zur Bezahlung der gesetzlichen Gewerbesteuer verpflichtet.

§. 6.

Beschränkung der Befugniß und Concession.

Die Befugniß der Leihhaus-Pfandmakler und die Concession der concessionirten Pfandmakler ist jederzeit als mit der ausdrücklichen Beschränkung ertheilt zu betrachten, daß der Makler die Zurücknahme derselben in den §. 21. bezeichneten Fällen ohne weiteres gerichtliches Verfahren zu gewärtigen habe.

§. 7.

Cautionsbestellung.

Die Leihhaus-Pfandmakler so wie die concessionirten Pfandmakler sind zur Bestellung einer Caution verpflichtet, deren Betrag von der Herzogl. Leihhaus-Commission nach den Local-Umständen auf 100 bis 400 ℔ festzusetzen ist.

Diese Caution dient zur Sicherung aller gegen die Pfandmakler gerichteten, aus dem Geschäftsverhältnisse derselben hervorgehenden Ansprüche (§. 17.) und muß, falls sie zur Befriedigung solcher Ansprüche ganz oder zum Theil verwendet wird, bei Fortsetzung des Gewerbes wiederum ergänzt oder erneuert werden.

Nach Abgang des Maklers soll die Wiederaufhebung der Caution erst nach vorgängiger von dem Pfandmakler oder dessen Erben zu erwirkenden Edictalcitation und Präclusion, und eintretendenfalls nach erfolgter Erledigung der etwa erhobenen Ansprüche, geschehen, das Edictal-Verfahren aber erst nach Ablauf

Digitized by Google

einer vierjährigen Frist von Zeit des Abganges des Maklers angerechnet, eröffnet werden.

§. 8.

Concessionirung der Pfandmakler.

Die Ertheilung der Concession zur Betreibung des Pfandmaklergewerbes ist auf dem in den §§. 20 und 21 des Gewerbesteuergesetzes vom 4. April 1837 vorgeschriebenen Wege zu beantragen. In der Regel sollen nur an den Orten, woselbst Herzogl. Leihhausanstalten bestehen, Pfandmakler concessionirt werden. Die Stadtmagistrate, zu deren Cognition der hierauf gerichtete Antrag gehört, haben vor der Berichtserstattung an die Herzogl. Kreisdirection, und zwar in Braunschweig, mit der Herzogl. Leihhaus-Commission, in den übrigen Städten aber mit der betreffenden Herzogl. Leihhaus-Administration über die Zulässigkeit der sich meldenden Personen, besonders aber über die Nothwendigkeit der Anstellung neuer Pfandmakler, zu communiciren, und dabei die von den Leihhausbehörden an die Hand gegebenen Bedenken zu berücksichtigen.

§. 9.

Besondere Erfordernisse der zu concessionirenden Pfandmakler.

Personen, welche als Pfandmakler zugelassen zu werden wünschen, müssen cautionsfähig und im Stande sein, die Makler-Register (§. 15. № 10.) mit Deutlichkeit selbst zu führen.

Frauenzimmern kann die Concession zur Betreibung des Pfandmaklergeschäfts unter den hier gegebenen Voraussetzungen ebenfalls ertheilt werden.

Dagegen können Personen, welche bereits zu einer von den im §. 21. № 5. erwähnten Strafen rechtskräftig verurtheilt worden sind, als Pfandmakler nicht zugelassen werden.

Digitized by Google

§. 10.

Beeidigung und Cautionsbestellung.

Nach erfolgter Zusicherung der Concession hat der Pfandmakler vor dem Stadtmagistrate seines Wohnorts nachfolgenden Eid:

> Ich gelobe ꝛc. die Pflichten des mir anvertraueten Amts eines Pfandmaklers bei der Herzogl. Leihhaus-Anstalt zu N. N. nach bestem Wissen und Willen getreulich zu erfüllen, und mich dabei streng an die Vorschriften der höchsten Verordnung vom 2. November 1843, welche mir genau bekannt sind, zu halten, so wahr ꝛc.

abzuleisten, die ihm darüber auszufertigende Bescheinigung bei der Herzogl. Leihhaus-Anstalt zu produciren, und wegen seiner Cautionsleistung das Nöthige zu besorgen.

§. 11.

Fortsetzung.

Nach erfolgter Bestellung der Caution wird dem Pfandmakler von der Leihhaus-Anstalt eine Bescheinigung dahin:

> daß, nachdem die Beeidigung und Cautionsbestellung Statt gefunden, der Ausfertigung der Concession nichts entgegenstehe,

ausgestellt, und auf den Grund derselben von dem Stadtmagistrate die Ausfertigung der Concession beantragt und von der Herzogl. Kreisdirection ertheilt.

§. 12.

Bekanntmachung der Namen und Wohnungen der Pfandmakler.

Die Namen und Wohnungen der Leihhaus-Pfandmakler und der concessionirten Pfandmakler sollen von den Herzoglichen

Digitized by Google

Leihhausanstalten alljährlich nach Ostern durch die öffentlichen Anzeigen bekannt gemacht werden.

§. 13.

Allgemeine Verpflichtung der Pfandmakler bei Annahme der Pfandstücke.

Die Pfandmakler sind verpflichtet, bei der Annahme der Pfandstücke mit möglichster Vorsicht zu verfahren, und dürfen von Personen, welche zum Versatze überall nicht befugt, oder in dem besonderen Falle nicht gehörig legitimirt sind, so wie von solchen Personen, die ihnen verdächtig erscheinen, keine Pfandstücke annehmen. Im Uebrigen sind sie nicht berechtigt, von den Pfandstellern die Angabe des Namens, Standes oder Gewerbes zu fordern.

§. 14.

Anhalten gestohlener Sachen.

Befinden sich unter den den Pfandmaklern zum Versatz gebrachten Gegenständen solche Sachen, welche die Pfandmakler auf den Grund einer in den hiesigen Anzeigen enthaltenen Bekanntmachung, oder aus andern Gründen für gestohlen erachten, so haben sie dieselben anzuhalten, und an die Polizei- oder Gerichtsbehörde abzuliefern, dabei auch den Ueberbringer, falls er ihnen bekannt ist, nahmhaft zu machen, oder sonst näher zu bezeichnen.

§. 15.

Besondere Verpflichtungen der Pfandmakler bei Besorgung der Versatzgeschäfte.

Die Uebernahme des auf die Besorgung des Versatzgeschäfts gerichteten Auftrags verpflichtet die Pfandmakler:

1) die ihnen zum Versatz übergebenen Pfandstücke bis zur

Digitized by Google

Ablieferung an die Herzogl. Leihhausanstalt, sorgfältig aufzubewahren;

2) die Pfandstücke nur an die Herzogl. Leihhaus-Anstalt, und zwar jedesmal am nächsten Versatztage abzuliefern;

3) dieselben nicht mit andern Gegenständen zu vermischen, vielmehr solche für jeden Pfandsteller besonders zu Pfande zu geben;

4) den Pfandstellern den erhaltenen Pfandschilling in der empfangenen Münzsorte unverkürzt, und nur nach Absatz der Maklergebühr, falls solche nicht bereits bei Ertheilung des Auftrages berichtigt sein sollte, und des etwa geleisteten Vorschusses (§. 16. № 1.) auszuzahlen;

5) die ihnen zur Prolongation übergebenen Pfandscheine jedesmal am nächsten Expeditionstage an die Leihhaus-Anstalt einzuliefern;

6) die Pfand- und Prolongationsscheine, welche die Pfandsteller von ihnen abzufordern haben, in allen Fällen ohne Weiterungen auszuhändigen;

7) die binnen 14 Tagen bei ihnen nicht abgeforderten Pfand- und Prolongationsscheine an Herzogl. Leihhaus-Anstalt abzuliefern;

8) die ihnen übertragene Wiedereinlösung der Pfandstücke an dem nächsten Auslösungstage zu besorgen und die Pfandstücke dem Pfandsteller ohne Anstand auszuhändigen, selbige auch bis dahin sorgfältig zu verwahren;

9) Die Pfandüberschußgelder, falls sie zu deren Erhebung besonders beauftragt worden, in der empfangenen Münzsorte, ohne andern Abzug als den der noch nicht berichtigten Maklergebühr, dem Pfandsteller zu behändigen;

10) über die zum Versatz empfangenen Pfandstücke, so wie

Digitized by Google

über die zur Prolongation erhaltenen Pfandscheine, und endlich über die erhobenen Ueberschußgelder ein genaues Register, nach dem von der Herzogl. Leihhaus-Commission vorzuschreibenden Formulare zu führen, auch darin die Gebühren zu bemerken, welche von ihnen in jedem einzelnen Falle erhoben sind;

11) alle Versatzgeschäfte und alle auf das Versatzwesen bezügliche Geschäfte bei den Herzogl. Leihhaus-Anstalten persönlich, falls sie nicht durch bescheinigte Krankheit daran verhindert werden, zu besorgen.

§. 16.

Nebengeschäfte der Pfandmakler.

Daneben ist den Pfandmaklern gestattet,

1) auf die ihnen zur Vermittelung des Versatzes aufgegebenen Pfandstücke und den dafür zu erhebenden Pfandschilling Geldvorschüsse zu leisten, und
2) verfallene Pfänder in den Leihhaus-Auctionen für Rechnung der Pfandsteller wieder anzukaufen.

§. 17.

Verantwortlichkeit der Pfandmakler.

Die Pfandmakler sind den mit ihnen in Verkehr tretenden Personen für die promte und ordnungsmäßige Ausrichtung des Versatzgeschäfts, so wie für alle durch eine mangelhafte Verwahrung der Pfandstücke und durch sonstiges Verschulden hervorgerufene Entschädigungsansprüche, so weit solche rechtlich begründet werden können, verhaftet, imgleichen sind dieselben, wenn sie Pfandstücke, die von unbefugten Personen aufgegeben, oder gar als gestohlene Sachen bezeichnet worden, obwohl ihnen diese Verhältnisse bekannt sein mußten, dennoch annehmen, auch

Digitized by Google

dritten Personen zu der in den Rechten begründeten Schadloshaltung verpflichtet.

§. 18.

Pfandmakler-Lohn.

Der Pfandmaklerlohn soll betragen:

1) für den Versatz oder für die Auslösung der auf einem Pfandscheine verzeichneten Stücke, ohne Rücksicht auf den Betrag des Pfandschillings und die Anzahl der Pfandstücke:
   Acht Pfennige
2) für die Besorgung der Prolongation jedes Pfandscheins, oder für die Erhebung des Ueberschusses, welcher auf die in den Leihhaus-Auctionen verkauften, auf einem Pfandscheine verzeichneten Stücke erfolgt ist, ohne Rücksicht auf den Betrag des Pfandschillings, oder des Ueberschusses, oder auf die Zahl der Pfandstücke:
   Vier Pfennige,
3) für den Wiederankauf eines verfallenen Pfandes in den Leihhaus-Auctionen, einschließlich der Besorgung des etwaigen neuen Versatzes desselben, und zwar, wenn das Kaufgeld 5 ℔ und darunter beträgt, Zwei Gutegroschen, und wenn dasselbe über 5 ℔ beträgt, Drei Gutegroschen.

Die Pfandmakler haben für den unter № 1. gedachten Lohn auch den Transport der Pfandstücke behuf des Versatzes oder der Auslösung bei der Leihhaus-Anstalt zu besorgen, und nur in dem Falle, wenn Meubeln und andere schwere Sachen, deren Fortschaffung eine besondere Hülfe nöthig macht, zu transportiren sind, liegt dem Pfandsteller ob, die Kosten des Transports dem wirklichen Betrage nach zu vergüten.

Digitized by Google

Der Transport der Pfandstücke in die Wohnung des Maklers liegt jedoch den Pfandstellern ob.

Haben die Makler mit Auswärtigen zu thun, so sind sie befugt, sich bei Versatzgeschäften, bei der Auslösung von Pfandstücken, oder bei der Erhebung und Uebersendung von Ueberschußgeldern, außer den Auslagen an Porto und für Emballage zu den ausgelöseten Pfandstücken, in jedem Falle eine Gebühr von Einem Gutengroschen für die Correspondenz zu berechnen, jedoch ohne Rücksicht auf die Größe des Pfandschillings, oder auf die Anzahl der Pfandscheine und der Pfandstücke; auch fällt diese Gebühr bei der bloßen Prolongation von Pfandscheinen hinweg.

Alle diese Gebühren sind die Makler befugt, entweder bei der Annahme ihrer Aufträge zu erheben, oder an den Pfandcapitalien und Ueberschußgeldern zu kürzen.

Für die Leistung von Vorschüssen auf die Pfandcapitalien eine Gebühr zu erheben, steht den Pfandmaklern nicht zu.

§. 19.

Beaufsichtigung der Pfandmakler.

Die Beaufsichtigung der Makler in ihren Geschäftsbeziehungen geschieht zunächst durch die Herzogl. Leihhaus-Anstalten.

§. 20.

Ordnungsstrafen.

Die Leihhaus-Anstalten sind befugt, denjenigen Makler, welcher den im §. 15. gegebenen Bestimmungen dieser Verordnung entgegenhandelt, mit einer Ordnungsstrafe von 12 ßß für jeden Fall zu belegen, und diese Strafe im Wiederholungsfalle zu verdoppeln. Diese Strafgelder fließen in die Ortsarmencassen.

Digitized by Google

§. 21.

Verluſt der Befugniß zur Betreibung des Makler-Geſchäfts.

Der Pfandmakler verliert die Befugniß zur Betreibung des Maklergeſchäfts

1) wenn derſelbe nach den Beſtimmungen des §. 20. zwei Male in eine Ordnungsſtrafe genommen iſt, und dieſelbe Ordnungswidrigkeit zum dritten Male wiederholt;
2) wenn derſelbe die im §. 18 beſtimmte Maklergebühr, um Kundſchaft zu gewinnen, oder aus ſonſtigen Gründen, herabgeſetzt;
3) wenn derſelbe außer in den Fällen, da die gegenwärtige Verordnung den Bezug einer Maklergebühr geſtattet, ſich die Erhebung einer Gebühr erlaubt, oder dabei das feſtgeſetzte Maß überſchreitet;
4) wenn derſelbe die ihm zum Verſatze bei den Herzogl. Leihhaus-Anſtalten übergebenen oder die im Auftrage der Pfandſteller wieder ausgelöſten Sachen unter irgend einem Vorwande ankauft, oder für ſeine Rechnung durch Andere ankaufen läßt;
5) wenn derſelbe wegen Diebſtahls, Hehlerei, Betrugs, vorſätzlichen Bankerotts oder Meineides zu irgend einer Strafe oder wegen eines mit Vorſatz begangenen Verbrechens zu einer härteren als einjährigen Freiheitsſtrafe rechtskräftig verurtheilt wird.

§. 22.

Verfahren.

Hat ein Pfandmakler ſich eines der im vorſtehenden §. unter № 1 bis 4 bezeichneten Vergehen ſchuldig gemacht, oder iſt der unter № 5 daſelbſt bemerkte Fall eingetreten, ſo iſt der Herzogl. Leihhaus-Commiſſion ſofort davon Anzeige zu machen,

Digitized by Google

welche, wenn der Pfandmakler ein Leihhaus-Unterbedienter ist, demselben die Betreibung des Pfandmakler-Geschäfts untersagt, und wenn der Pfandmakler sein Gewerbe auf eine Concession betreibt, der Herzogl. Kreis-Direction weitere Mittheilung macht, damit von dieser die Zurücknahme der Concession verfügt werde.

Der Verlust der Befugniß zur Betreibung des Maklergewerbes ist durch die Herzogl. Leihhaus-Commission öffentlich bekannt zu machen.

§. 23.

Gerichtliche Untersuchungen.

Ist mit der gegen den Pfandmakler zur Anzeige gekommenen Ordnungswidrigkeit zugleich ein nach den Grundsätzen des Criminalrechtes zu beurtheilendes Verbrechen verbunden, oder hat der Pfandmakler in Bezug auf sein Geschäftsverhältniß sich einer betrüglichen Handlung schuldig gemacht, so ist davon dem competenten Gerichte, behuf Einleitung einer Criminal-Untersuchung, Mittheilung zu machen.

Alle die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 2. November 1843.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 22.

Braunschweig, den 17. November 1843.

(27.) Bekanntmachung der Herzoglichen Zoll- und Steuer-Direction.

d. d. Braunschweig, den 3. November 1843.

In Gemäßheit einer Verfügung des Herzogl. Staats-Ministeriums werden nachfolgende

Bestimmungen

über den Transport von Salz von den Herrschaftlichen Salinen Salzdahlum und Schöningen nach Hessen und dem Herzoglich Braunschweigschen Antheile der Ortschaft Pabstorf:

§. 1.

Bei dem Transporte von Salz aus der Herrschaftl. Saline Salzdahlum zur Versorgung der Ortschaft Hessen und aus der Saline Schöningen zur Versorgung des diesseitigen Antheils der Ortschaft Pabstorf sind folgende Controle-Vorschriften zu beobachten:

1) Das Salz ist nur in Säcken zu versenden.

2) Die mit Salz gefüllten Säcke sind von den Salinen-Administrationen in Salzdahlum

Digitized by Google

und Schöningen zu verwiegen und zu verbleien.

3) Jede Ladung ist mit einem, für den zu passirenden Grenz-Bezirk ohnehin erforderlichen Versendungsscheine der Salinen-Administration zu versehen, worin die Zahl, das Gewicht und die Verbleiung der einzelnen Säcke mit Buchstaben angegeben und die Transportfrist genau nach dem Bedürfnisse zu beschränken ist.

4) Die Ladung ist in Hessen dem Herzoglichen Steuer-Amte und in Pabstorf dem Ortsvorstande zur Revision zu stellen und von demselben zu entbleien.

5) Den zunächst Hessen und Pabstorf stationirten Preußischen Aufsichts-Beamten ist gestattet, vom Steueramte in Hessen und vom Ortsvorsteher in Pabstorf über die bevorstehende Ankunft solcher Salzladungen Nachricht einzuziehen und demnächst der Revision der Ladungen in so weit beizuwohnen, als dies ohne Verzögerung der Empfangsbehandlung der Salzladung geschehen kann, desgleichen sind die Ladungen während ihres Transportes auf Preußischem Gebiete der Vergleichung mit der Bezettelung durch die ihnen begegnenden Preußischen Aufsichtsbeamten unterworfen.

Digitized by Google

§. 2.

Jede Verletzung dieser Vorschriften wird, insofern dadurch nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, mit der im §. 11 des Gesetzes vom 21. December 1841, über den Salzdebit in den dem Zollvereine angeschlossenen Landestheilen, festgesetzten Ordnungs-Strafen geahndet.

hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Braunschweig, am 3. November 1843.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Zoll- und Steuer-Direction.

v. Amsberg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 23.

Braunschweig, den 21. December 1843.

(28.) Verordnung, die Publication mehrerer Bestimmungen der Protokollar-Uebereinkunft zwischen Preußen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins und Braunschweig vom 24. Juni 1843, wegen des Eintritts des Harz- und Weserdistricts in den Zollverein, vom 1. Januar 1844 an, betreffend.

d. d. Braunschweig, den 20. December 1843.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Demnach Wir mit Seiner Majestät dem Könige von Preußen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins eine Protokollar-Uebereinkunft über die Bedingungen und die Modalitäten des wirklichen Eintritts der Kreisdirections-Bezirke Holzminden (mit Ausschluß des Herzoglichen Amts Thedinghausen) und Gandersheim, auch des Herzoglichen Amts Harzburg in den Zollverein, unterm 24. Juni d. J. haben abschließen lassen, zu deren Ausführung auch von Seiten Unserer getreuen Stände die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt worden ist, so wollen Wir dieselbe, soweit es erforderlich ist, hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, und zugleich anordnen, daß, ihrem Inhalte gemäß, vom 1. Januar k. J. an verfahren werden soll.

Unsere Behörden und Alle, die es sonst angeht, haben sich danach zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 20. Decbr. 1843.

Wilhelm, Herzog. **(L. S.)**

F. Schulz.

Digitized by Google

Verhandelt Berlin, den 24. Juni 1843.

Im §. 3 des beim Abſchluſſe des Vertrages über den Beitritt des Herzogthums Braunſchweig zum Zollvereine vom 19. October 1841 aufgenommenen beſonderen Protokolles, die Verhältniſſe des Herzoglich Braunſchweigiſchen Harz- und Weſer-Diſtricts betreffend, ſind bereits allgemeine Verabredungen für den Fall getroffen worden, daß der gedachte Diſtrict ohne den gleichzeitig erfolgenden Anſchluß des Königreichs Hannover an den Zollverein in den letztern aufgenommen werden müßte.

Da dieſer Fall mit dem 1. Januar 1844 eintreten wird, ſo hat wegen Ausführung der vorgedachten allgemeinen Verabredungen und hinſichtlich aller ſonſtigen Maßregeln, welche die Aufnahme des Harz- und Weſerdiſtricts in den Zollverein nothwendig machen möchte, zwiſchen den unterzeichneten Commiſſarien, nämlich

Preußiſcher Seits,
dem Königlichen Geheimen Ober-Finanzrath Pochhammer,
Braunſchweigiſcher Seits,
dem Herzoglichen Geheimen Finanz-Rath Wolff und
dem Herzoglichen Zollrathe Menadier

eine weitere Berathung ſtattgefunden, deren Reſultate in dem gegenwärtigen Protokolle niedergelegt werden.

I.

Mit dem 1. Januar 1844 treten in dem Harz- und Weſerdiſtricte ſämmtliche Vereins-Zoll-Geſetze in Kraft und Wirkſamkeit.

Demgemäß wird die Herzogl. Braunſchweigiſche Regierung folgende, in den Herzoglichen Hauptlanden bereits geltende Geſetze, als

das Zoll-Geſetz,
die Zoll-Ordnung,
das Zoll-Strafgeſetz und
das Geſetz über den Waffengebrauch der Grenz-Aufſichtsbeamten

in dem gedachten Diſtricte verkünden und zur Ausführung bringen laſſen.

Nicht minder wird die Herzogliche Regierung dafür Sorge tragen, daß auch die außerdem in Folge des Anſchluß-Vertrages vom 19. October 1841 im Herzogthume Braunſchweig ergangenen Geſetze und Verordnungen, imgleichen die zur Aus-

Digitized by Google

führung des Zoll-Gesetzes und der Zoll-Ordnung daselbst erlassenen Reglements, Bekanntmachungen und sonstige, die Zollpflichtigen angehende Anordnungen auch in dem Harz- und Weserdistricte zur öffentlichen Kenntniß gebracht und in Wirksamkeit gesetzt werden.

Zur Verwaltung der Zölle und Steuern und zur Leitung des Zoll- und Steuerdienstes in dem gesammten Harz- und Weser-Districte wird in Holzminden ein der Herzoglichen Zoll- und Steuer-Direction untergeordnetes Haupt-Zollamt errichtet.

II.

In Beziehung auf die Erhebung der Zölle und die Einrichtung des Zoll-Dienstes wird der Bezirk des Haupt-Zollamtes in Holzminden in zwei, durch den Leinefluß von einander geschiedene Districte getheilt, deren jeder seine besondere, den eigenthümlichen Verhältnissen entsprechende Organisation erhält, worüber das Nähere sich aus dem Folgenden ergiebt:

A. District zwischen Weser und Leine.

1) In diesem Districte kommt mit dem 1. Januar 1844 der für die Jahre $18^{42}/_{45}$ im Zoll-Vereine erlassene Zoll-Tarif zur Anwendung.

2) Der gesammte links der Leine belegene Bezirk des Haupt-Zoll-Amtes Holzminden wird zum Grenz-Bezirke gehören.

3) Für Holzminden, den Sitz des Haupt-Zollamtes, wird ein Zoll-Lager bewilligt werden.

An welchen Orten Neben-Zoll-Aemter zu errichten sind, ergiebt die Anlage **A**.

4) Da der Fall vorkommen wird, daß Waaren vom Auslande in den Weser-Leine-District eingehen, welche, durch denselben transitirend, das Zollvereinsgebiet nochmals berühren, sei es

a) um auch hier wieder nach dem Auslande durchgeführt zu werden, z. B. Waaren, die von Hannover kommend, auf der Ammenser Straße eingehen und bestimmt sind, über Heiligenstadt, Leipzig und Marienberg nach Prag zu transitiren, oder

b) weil sie nach einem Orte in demselben ihre vorläufige oder endliche Bestimmung haben, z. B. Waaren, die von Bremen über Hannover kommend, auf der Ammenser Straße eingehen und über Cassel nach Frankfurt a. M. befördert werden sollen,

so ist wegen des in solchen Fällen rücksichtlich der Zoll-Erhebung

Digitized by Google

und Abfertigung zu beobachtenden Verfahrens Folgendes zu bemerken.

In dem Falle zu a wird von dem Eingangs-Zoll-Amte der volle tarifmäßige Durchgangs-Zoll erhoben und ein Begleitschein auf das letzte Ausgangs-Amt im Zollvereinsgebiete, bei dem gewählten Beispiele also auf das Haupt-Zollamt in Marienberg, ausgestellt.

In dem Falle zu b wird beim Eingange kein Durchgangszoll erhoben, sondern derselbe nur sicher gestellt und der zu ertheilende Begleitschein auf das in dem vereinsländischen Bestimmungsorte vorhandene oder demselben zunächst belegene Haupt-Zoll- oder Steuer-Amt, bei dem gewählten Beispiele mithin auf das Haupt-Steuer-Amt in Frankfurt a. M., gerichtet.

5) In dem Districte links der Leine werden die beim Eintritte desselben in den Zollverein vorhandenen Bestände an ausländischen Waaren in gleicher Art, wie solches in Gemäßheit des Artikels **36** des Vertrages vom **19.** October **1841** und des Separat-Artikels **18** zu demselben in den Herzoglichen Hauptlanden geschehen ist, der Nachversteuerung unterworfen, und es kommen demnach die eben gedachten Vertrags-Artikel auch in jenem Districte zur Anwendung.

Demgemäß wird die Herzogl. Regierung daselbst das dem Vertrage vom **19.** October **1841** unter **M VI.** im Entwurfe beiliegende Nachsteuergesetz seiner Zeit publiciren lassen, jedoch dabei, mit Rücksicht auf die in dem Zollvereinstarife **pro 18$^{43}/_{45}$** eingetretenen Veränderungen, dem jenem Gesetze beigefügten Nachsteuertarife den anderweit entworfenen Nachsteuertarif substituiren.

B. District zwischen Leine und Harz.

1) In dem zwischen der Leine und der Preußischen Grenze am Harz belegenen Theile des Hauptamts-Bezirks Holzminden wird der Ein-, Aus- und Durchgangs-Zoll nach Inhalt eines besonders entworfenen Tarifs erhoben. Dabei ist jedoch zu bemerken, daß der Herzogl. Regierung die Anordnung geringerer, als der im gedachten Tarife enthaltenen Durchgangs-Zollsätze vorbehalten bleibt, so wie, daß nach den zwischen Braunschweig und Hannover bestehenden Vertrags-Verhältnissen die Straße von Goslar nach Zellerfeld mit einem Durchgangs-Zolle nicht belegt werden darf.

2) Die Beilage unter **D** ergiebt die Orte, in welchen Nebenzollämter zu errichten sind.

Digitized by Google

3) In Beziehung auf die Verkehrs-Verhältnisse und deren Behandlung ist Folgendes zu bemerken:

A. Uebergang aus dem Harz-Leine-Districte in die übrigen Theile des Zollvereins.

a) Die eigenen Erzeugnisse und Fabrikate der Einwohner des Harz-Leine-Districts und der in demselben befindlichen Hüttenwerke aller Art werden auf Grund von Ursprungszeugnissen, wie solche schon seither dort zur Anwendung gekommen sind, zollfrei in die übrigen Theile des Zollvereins eingelassen. Rücksichtlich der darunter befindlichen übergangsabgabepflichtigen Gegenstände treten die im Zollvereine bestehenden vertragsmäßigen Bestimmungen in Wirksamkeit.

b) Da Niederlagen unverzollter Waaren in dem Harz-Leine-Districte nicht bestehen werden, so kann der Fall, daß von dort fremde unverzollte Waaren in die übrigen Theile des Zollvereins versendet werden, nicht vorkommen.

c) Die aus dem gemeinsamen Auslande in den Harz- und Leine-District eingegangenen Gegenstände unterliegen, wenn sie in andere Theile des Zollvereins übergehen, ohne Rücksicht auf die, im gedachten Districte erfolgte Verzollung, dem vollen Eingangszolle nach den Sätzen des Vereins-Zoll-Tarifs.

Sollten in dem Harz-Leine-Districte etwa Colonialzucker-Siedereien entstehen, so würden die Fabrikate derselben beim Uebergange in andere Theile des Zollvereins nicht als inländische Erzeugnisse nach der Bestimmung unter a behandelt, sondern der Verzollung unterworfen werden.

B. Uebergang aus den anderen Theilen des Zollvereins in den Harz-Leine-District.

a) Alle Gegenstände aus dem freien Verkehre der anderen Theile des Zollvereins gehen in den Harz-Leine-District ohne Zollentrichtung ein.

Zur Begründung der Zollfreiheit ist in Fällen, wo der Uebergang unmittelbar, d. h. über die Grenzen resp. am Harze und an der Leine stattfindet, der Ausweis durch die zum Transport im Grenz-Bezirke des andern Theils des Zollvereinsgebiets extrahirten Legitimationsscheine genügend; erfolgt der Uebergang nicht unmittelbar, sondern mit Berührung zwischenliegenden Auslandes, so tritt die Abfertigung auf Declarationsscheine ein.

Digitized by Google

In Betreff der übergangsabgabepflichtigen Gegenstände kommen die allgemeinen Bestimmungen zur Anwendung.

b) Fremde unverzollte Waaren können sowohl von den Grenz-Eingangs-Aemtern, als aus Packhofs-Niederlagen in den anderen Theilen des Zollvereins nach dem Harz-Leine-Districte abgefertigt werden. In solchen Fällen wird der zu ertheilende Begleitschein gleich auf Erledigung durch ein dazu befugtes Zollamt im gedachten Districte gerichtet.

C. Durchgang durch den Harz-Leine-District.

Beim Durchgange durch diesen District bildet, mit Ausnahme des Transits auf der zollfreien Straße von Goslar nach Clausthal, die Erhebung des Durchgangszolls die allgemeine Regel.

In folgenden Fällen jedoch erleidet dieselbe eine Ausnahme dahin, daß kein Durchgangszoll erhoben wird, nämlich:

a) wenn Gegenstände durchgehen, welche aus dem freien Verkehre des Zollvereins abstammen, und auf Declarationsscheine abgefertigt sind, und

b) in Fällen der Art, wie oben unter II. A. 4. b. erwähnt ist, in welchen das dort angegebene Verfahren ebenfalls eintritt.

Sollte der oben am angeführten Orte unter a erwähnte Fall vorkommen, so wird der tarifmäßige Durchgangszoll erhoben, jedoch bei dem weitern Transporte der Waaren durch andere Theile des Zollvereinsgebiets auf die dort zu erlegende Durchgangsabgabe in Anrechnung gebracht.

E. Verhältnisse der noch im gemeinschaftlich Braunschweigischen und Hannoverschen Besitze befindlichen Harztheile.

Nachstehend genannte Hüttenwerke sind im gemeinschaftlichen Besitze der Herzogl. Braunschweigischen und der Königl. Hannoverschen Regierung, als:

1) innerhalb des Braunschweigischen Gebiets:
   a) die Frau Sophienhütte bei Langelsheim,
   b) die Herzog Juliushütte bei Astfeld,
   c) die Frau Marien-Saigerhütte, imgleichen die Messinghütte und der Kupferhammer zu Oker,
   d) die Saline Juliushalle bei Harzburg,

Digitized by Google

e) die Teichhütte bei Gittelde und
f) der Frischofen bei Badenhausen;
2) innerhalb des Hannoverschen Gebiets:
der Vitriolhof in Goslar.

An dem Eigenthume und Ertrage dieser Werke ist die Herzoglich Braunschweigische Regierung zu 3/7 und die Königlich Hannoversche Regierung zu 4/7 betheiligt.

Was die sub 1. gedachten Werke betrifft, so bleibt — da dieselben ganz im Braunschweig. Gebiete gelegen sind, — der Umstand, daß solche zum Theil der Hannoverschen Regierung gehören, ohne Einfluß auf ihre steuerliche Behandlung. Die Bewohner derselben unterliegen demnach den allgemeinen Bestimmungen der Zoll- und Steuergesetze, wogegen ihre Producte und Fabrikate gleich allen übrigen inländischen Erzeugnissen behandelt werden.

In Beziehung auf das sub 2. genannte, im Hannoverschen Gebiete belegene gemeinschaftliche Werk ist verabredet worden, daß der daselbst gewonnene grüne Vitriol zu 3/7 der jährlichen Production, unter den nöthigen Sicherungsmaßregeln, zollfrei in das Zollvereinsgebiet eingelassen werden soll.

Zur ungestörten Erhaltung des Betriebes der sub 1. bezeichneten Berg- und Hüttenwerke und des nothwendigen Verkehrs derselben mit den im Hannoverschen Gebiete belegenen Berg- und Hüttenwerken, sollen ferner folgende Erzeugnisse der letztern, als:

1) Schmiede-, Walz- und Gußeisen aller Art, imgleichen Eisendraht,
2) Kupfer,

sowie auch altes Kupfer und Messing, wenn diese Gegenstände zum Bedarf der Herzogl. Braunschweigischen Berg- und Hüttenwerke eingehen, auf Atteste derselben vom Eingangs-Zolle frei gelassen werden.

III.

Nach Maßgabe des für die Zollverwaltung in dem Harz-Weser-Districte entworfenen Organisationsplans, wird die von der Herzogl. Braunschweigischen Regierung zu beziehende Pauschsumme berechnet, und dabei nach den von den Zoll-Vereinsstaaten verabredeten allgemeinen Grundsätzen verfahren werden.

V.

Daß in dem Harz-Weser-Districte, sowohl links, wie rechts der Leine, mit dessen Anschlusse an den Zollverein die Besteuerung innerer Erzeugnisse, wie solche dermalen in den Herzogl.

Digitized by Google

Hauptlanden bereits besteht, einzuführen ist, folgt aus den Bestimmungen der Verträge vom 19ten October 1841.

Hiermit ist die gegenwärtige Verhandlung geschlossen und nur noch wegen der Genehmhaltung verabredet worden, daß dieselbe in zwei Exemplaren ausgefertigt, das eine Exemplar dem Königl. Preußischen Finanz-Ministerium, das andere aber dem Herzogl. Braunschweigischen Staats-Ministerium durch die resp. Commissarien zur Prüfung unverzüglich vorgelegt, und dabei anheimgestellt werden soll, die gegenseitige Erklärung der Genehmigung oder die Mittheilung etwaiger Erinnerungen im gewöhnlichen Correspondenz-Wege mit möglichster Beschleunigung erfolgen zu lassen.

V. w. o.

Pochhammer. *Wolff.* *Menadier.*

Digitized by Google

A.

Zoll-Organisationsplan
für
den zwischen der Weser und der Leine belegenen Theil des Herzoglich Braunschweigischen Gebiets.

Das zwischen der Weser und der Leine belegene Gebiet umfaßt die Bezirke der Herzogl. Aemter Greene, Stadtoldendorf, Eschershausen, Ottenstein und Holzminden, und bildet zum Theil den Bezirk eines Hauptzollamts, welches seinen Sitz in Holzminden erhält.

Hauptzollamt Holzminden.

Nebenzollämter I. Classe:

1) Mühlenbeck mit Ansageposten in Greene,
2) Carlshütte.

Nebenzollämter II. Classe:

1) Meinbreren,
2) Ottenstein,
3) Bessingen,
4) Greene, zugleich Ansageposten.

Digitized by Google

D.

Zoll-Organisationsplan
für
den zwischen der Leine und der Preußischen Grenze am Harze belegenen Theil des Herzoglich Braunschweigschen Gebiets.

Das zwischen der Leine und der Preußischen Grenze am Harze belegene Gebiet umfaßt die Bezirke der Herzogl. Aemter Harzburg, Lutter am Barenberge, Seesen und Gandersheim und bildet einen Theil des Bezirks des in Holzminden zu errichtenden Hauptzollamts.

Hauptzollamt: Holzminden.

Nebenzollämter I. Classe:

1) Harzburg,
2) Lutter am Barenberge,
3) Bornum,
4) Ildehausen,
5) Badenhausen,
6) Gandersheim.

Nebenzollämter II. Classe:

1) Ocker,
2) Astfeld,
3) Langelsheim,
4) Mahlum,
5) Gerenrode,
6) Osterbruch.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 24.

Braunschweig, den 21. December 1843.

(29.) Landesherrliches Patent, die Erlassung verschiedener Gesetze für die Kreisdirectionsbezirke Holzminden und Gandersheim, so wie auch für das Herzogliche Amt Harzburg betreffend.
d. d. Braunschweig den 20. December 1843.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Demnach zur vollständigen Ausführung des mit Seiner Majestät dem Könige von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins unterm 19. October 1841 geschlossenen Vertrages wegen des Anschlusses Unsers Herzogthums an diesen Verein vom 1. Januar 1842 an, und der damit in Verbindung stehenden Uebereinkunft wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse von demselben Tage, der wirkliche Eintritt der Kreisdirectionsbezirke Holzminden (mit Ausnahme des Herzogl. Amts Thedinghausen) und Gandersheim und des Herzogl. Amts Harzburg in den Zollverein, beschlossen, zugleich auch angemessen befunden worden, in dem zum Zollvereine nicht gehörenden Herzogl. Amte Thedinghausen eine gleiche Zoll- und Steuergesetzgebung wie in den übrigen Theilen Unsers Herzogthums einzuführen, so wollen Wir, unter verfassungsmäßiger Zustimmung Unsrer getreuen Stände, hiemit bestimmen, daß

A. in den sämmtlichen vorhin gedachten Landestheilen

I. die in Unserm landesherrlichen Patente vom 21. Decbr. 1841 unter № II. bis incl. IX. bezeichneten Gesetze, nämlich

1. das Zollgesetz,
2. die Zollordnung,
3. das Zollstrafgesetz,

Digitized by Google

4. das Gesetz wegen des Waffengebrauchs der Grenzaufsichts-Beamten,
5. das Gesetz wegen Erhebung und Controlirung der Branntweinsteuer,
6. das Gesetz wegen Besteuerung des Braumalzes,
7. das Gesetz wegen Besteuerung des inländischen Tabacks,
8. das Gesetz wegen Besteuerung des Rübenzuckers,

II. das Gesetz von demselben Tage, den Salzdebit in den zum Zollverein gehörenden Landestheilen betreffend,

III. die Verordnung vom 21. December 1841, die Ausführung des Zollgesetzes und der Zollordnung betr.,

B. in den sämmtlichen vorhin gedachten Landestheilen, jedoch mit Ausnahme des Herzoglichen Amts Thedinghausen, das Gesetz vom 21. December 1841, die Publication des Zollcartells zwischen den sämmtlichen, den Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten betreffend,

C. in dem Bezirke der Herzogl. Kreisdirection Holzminden, mit Ausnahme des Herzogl. Amts Thedinghausen, und in dem Bezirke der Herzogl. Kreis-Direction Gandersheim, westlich der Leine,

I. der durch das Gesetz vom 5. November 1842 für die Jahre 1843, 1844 und 1845 publicirte Zolltarif,

II. das Gesetz von demselben Dato, die einstweilige Modification einiger Positionen des Zolltarifs betr.,

III. das hieneben unter **A.** publicirte Gesetz, die Nachversteuerung von ausländischen Waaren bei dem Eintritte des Bezirks der Herzoglichen Kreisdirection Holzminden, mit Ausnahme des Herzogl. Amts Thedinghausen, und des Bezirkes der Herzogl. Kreis-Direction Gandersheim, westlich der Leine, in den Zollverein betr.;

D. in dem Bezirke der Herzogl. Kreisdirection Gandersheim, östlich der Leine, und in den Herzogl. Aemtern Harzburg und Thedinghausen

der hierneben unter **B.** publicirte Zolltarif für die genannten Gebietstheile auf die Jahre 1844 und 1845

vom 1. Januar 1844 an in Kraft treten sollen, mit der alleinigen Ausnahme, daß das Gesetz vom 21. December 1841, den Salzdebit betreffend, in dem Herzogl. Amte Thedinghausen erst mit dem 1. Mai 1844 in Wirksamkeit treten soll.

Damit werden zugleich vom 1. Januar 1844 an, die nachstehenden Gesetze und Verordnungen:

Digitized by Google

1. das Gesetz vom 23. April 1835, die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangsabgaben betreffend,
2. das Gesetz von demselben Dato, die Besteuerung des inländischen Branntweins nach dem Rauminhalte der Maischbottiche betreffend,
3. das Gesetz von demselben Dato, die vom inländischen Biere zu entrichtende Fabrikationsabgabe betreffend,
4. das Gesetz vom 12. Januar 1838, die Abänderung des Tarifs der Eingangs- und Ausgangsabgaben vom 23. April 1835 betreffend,
5. die Verordnung vom 2. April 1838, die Publication des mit dem Königreiche Hannover und dem Großherzogthume Oldenburg unterm 26. März 1837 geschlossenen Vertrages über die Art der Besteuerung verschiedener Waarenartikel betreffend,
6. Die Bekanntmachung vom 28. April 1838, die Tharavergütungen bei Erhebung der Eingangs- und Ausgangsabgaben betreffend,
7. die Declaration vom 27. Juli 1840 der Paragraphen 109 und 117 des Gesetzes über die Ein-, Durch- und Ausgangs-Abgaben vom 23. April 1835,
8. die Verordnung vom 23. December 1841, die Publication einiger Bestimmungen der Protokollar-Uebereinkunft zwischen Preußen ꝛc. und Braunschweig vom 19. October e. a., wegen der einstweiligen Belassung des Harz- und Weserdistricts bei dem Hannover-Oldenburgischen Steuervereine betreffend,
9. das Gesetz vom 23. December 1842, wegen Ermäßigung der Gewerbesteuer für reisende Kaufleute aus den Zollvereinsstaaten, rücksichtlich des Gewerbebetriebes derselben im Harz- und Weserdistricte,

vollständig, nur mit der alleinigen Ausnahme hinsichtlich des Herzogl. Amts Thedinghausen aufgehoben, daß für dieses die in dem §. 4. des Gesetzes vom 23. Febr. 1837, den Salzdebit in dem Amte Thedinghausen ꝛc. betr. angezogenen Bestimmungen des VI. Abschnittes des Gesetzes vom 23. April 1835, die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangsabgaben betr., in Beziehung auf die Legitimation des dortigen Verkehrs mit Salz bis zum 1. Mai 1844 in Gültigkeit bleiben.

Von dem letztgedachten Tage an soll aber das ebengedachte Gesetz vom 23. Februar 1837, den Salzdebit in dem Herzoglichen Amte Thedinghausen betr., gleichfalls außer Kraft treten.

Digitized by Google

Alle, die es angeht, haben ſich hiernach zu achten.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 20. December 1843.

Wilhelm, Herzog. **(L. S.)**

F. Schulz.

A.

(39.) Geſetz, die Nachverſteuerung ausländiſcher Waaren bei dem Eintritte des Bezirks der Herzogl. Kreisdirection Holzminden, mit Ausnahme des Herzogl. Amts Thedinghauſen und des Bezirks der Herzoglichen Kreisdirection Gandersheim, weſtlich der Leine, in den Zollverein betreffend.

§. 1.

Von den in dem Bezirke Unſerer Herzogl. Kreisdirection Holzminden, mit Ausnahme Unſers Herzoglichen Amtes Thedinghauſen, und in dem weſtlich der Leine belegenen Bezirke unſerer Herzogl. Kreisdirection Gandersheim am 1. Januar 1844 befindlichen Waaren-Vorräthen unterliegen der Nachverſteuerung die in dem anliegenden Tarife **a** verzeichneten Gegenſtände nach den bei jedem Artikel bemerkten Abgabeſätzen.

§. 2.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Nachſteuer tritt nicht ein:

a) wenn nachgewieſen werden kann daß die Waare entweder in dem Hannover Oldenburg-Braunſchweigiſchen Vereinsgebiete erzeugt oder gefertigt worden iſt, oder daß ſolche aus Preußen oder einem der mit Preußen in Zollvereinigung ſtehenden Staaten abſtammt.

Wegen der Ausnahmen, welche hiervon hinſichtlich der Artikel Rum und Zucker ſtattfinden, imgleichen wegen der Verſteuerung der aus ausländiſchen Blättern in dem Hannover-Oldenburg-Braunſchweigiſchen Vereinsgebiete gefertigten Tabacksfabrikate enthält der Tarif die nähere Beſtimmung.

b) Wenn die abgabenpflichtigen Waaren unter Steuerverſchluß

Digitized by Google

gelagert werden, um über die Grenze des Zollvereins ausgeführt zu werden.

§. 3.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer erſtreckt ſich ſowohl auf diejenigen Vorräthe ausländiſcher Waaren, welche zum Handel und Verkehr beſtimmt ſind, wenn ſie für einen und denſelben Eigenthümer bei den ſteuerpflichtigen Manufacturwaaren zuſammen eine Quantität von einem halben Centner (Zollgewicht), bei Weinen einen Oxhoft (5 Centner), und bei anderen Gegenſtänden einen Centner überſteigen, als unter gleicher Maaßgabe auf die, im Eigenthume von nicht gewerbtreibenden Einwohnern befindlichen Waarenbeſtände.

§. 4.

Die Handel- und Gewerbtreibenden, imgleichen die nicht gewerbtreibenden Einwohner, deren Haushalts-Vorrath an ſteuerpflichtigen Waaren die im §. 3 bemerkten Quantitäten überſteigt, ſind verpflichtet, ihre Waarenbeſtände innerhalb der letzten drei Tage vor Einführung des Vereins-Zolltarifs bei demjenigen Steueramte, zu deſſen Bezirke ihr Wohnort gehört, ſchriftlich anzumelden. Gleiche Verpflichtung liegt denjenigen ob, welche für Rechnung oder im Auftrage dritter Perſonen ſteuerpflichtige Waaren im Gewahrſam haben, und zwar gleichviel, ob dieſelben die in §. 3 bemerkten Quantitäten erreichen oder nicht. Zugleich mit der Anmeldung iſt zu erklären, ob von jenen Beſtänden die tarifmäßige Steuer entrichtet werden ſolle, oder ob es vorgezogen werde, die Waaren ſofort unter Verſchluß der Steuerbehörde zu ſtellen, oder binnen angemeſſener Friſt in das Ausland zu führen, und bis dahin unter Aufſicht der Steuerbehörde lagern zu laſſen.

§. 5.

Die Vermieter von Häuſern, Gewölben, Kellern, Schoppen, Speichern und andern Räumen, in welchen für Rechnung von Handel- und Gewerbtreibenden Waaren niedergelegt ſind, haben hierüber ebenfalls binnen den obigen drei Tagen dem Steueramte des Orts oder Bezirks ſchriftliche Anzeige zu machen.

§. 6.

Die Anmeldung erfolgt in doppelter Ausfertigung nach dem Muſter unter **b**, in welchem von Seiten des Waarenbeſitzers die Columnen unter 1 bis 7 auszufüllen und danach deſſen geſammte Waaren-Vorräthe in den ſteuerpflichtigen Artikeln nach Gewicht oder Maaß, ohne irgend einen Abzug, auf Pflicht und Gewiſſen anzugeben ſind. Auch die Beſtände an ſolchen, zwar

Digitized by Google

ihrer Art nach, steuerpflichtigen Waaren, die aber wegen ihrer inländischen oder vereinsländischen Abstammung der Nachversteuerung nicht unterliegen, sind wenigstens nach allgemeinem Ueberschlage und mit Angabe der Räume, in denen sie lagern, anzugeben, und es ist in den Anmeldungen anzuführen, ob das Gewicht der Waare Netto oder Brutto angegeben ist.

§. 7.

Die Steuerämter, welchen die Declarationen der im §. 4 erwähnten Art übergeben werden, haben dieselben sofort der zur Regulirung dieser Angelegenheiten niedergesetzten Commission zu überreichen, und letztere hat binnen kürzester Frist eine Revision der eingegebenen Waaren-Anmeldungen eintreten zu lassen, zu welchem Behufe den zu diesem Geschäfte legitimirten Beamten nicht nur die in der Anmeldung namentlich genannten Lagerräume, sondern auch Keller, Speicher, Remisen und solche Gelasse eröffnet werden müssen, welche ortsüblich zur Niederlegung von Waarenvorräthen gebraucht zu werden pflegen. Nach Beschaffenheit der Umstände wird auch die Durchsuchung anderer Gelasse, letzteres jedoch nur unter Zuziehung eines Orts- oder Polizeibeamten, eintreten. Dem pflichtmäßigen Ermessen der Revisionsbeamten bleibt hierbei überlassen, in wieweit sie bei sonst vollständig befundener Anmeldung eine specielle Revision durch Verwiegung oder Nachmessung der vorgefundenen Waarenvorräthe für nöthig erachten, oder die Festsetzung der Steuerschuldigkeit allenfalls auf den Grund von Probeverwiegungen ꝛc. für zulässig halten. Die Anmeldenden sind übrigens verpflichtet, ihnen die zur Ausführung ihres Auftrages, namentlich zur Revision der Bestände, erforderliche Hülfe sofort zu leisten oder leisten zu lassen, auch die zur Verwiegung erforderlichen Waagen und Gewichte zur Disposition zu stellen.

§. 8.

Sobald die Revisionsbeamten eine Waare aus irgend einem Grunde in Beschlag zu nehmen oder zurückzustellen nöthig befinden, ist, bis zur weiteren Entscheidung der competenten Behörde, die Dispositionsbefugniß der Eigenthümer und Besitzer darüber suspendirt. Den Beamten werden zur Versiegelung der Waaren, wo solche für nöthig gehalten wird, öffentliche Siegel anvertrauet, und kommen wegen Unverletzlichkeit des Siegelverschlusses die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung.

§. 9.

Bei denjenigen Waaren, deren Freilassung von der Nach-

Digitized by Google

steuer wegen ihrer inländischen oder vereinsländischen Abstammung in Anspruch genommen wird, haben die Waarenbesitzer sich hierüber, wenn es erfordert wird, durch Vorlegung der Frachtbriefe oder Handelscorrespondenzen auszuweisen.

Bleiben Zweifel hierüber bestehen, so sind dergleichen Waaren einstweilen unter Mitaufsicht der Steuerbehörde zurückzustellen, und die Entscheidung erfolgt hiernächst nach eingeholtem Gutachten von Sachverständigen durch die niedergesetzte Commission.

§. 10.

So weit der Anmeldende die Richtigkeit des Revisionsbefundes der Beamten anerkennt, ist er dies Anerkenntniß auf der Anmeldung unter seiner Namensunterschrift zu bemerken verbunden, widrigenfalls der Verschluß der Waaren eintritt.

§. 11.

Ergeben sich bei der Revision der declarirten Waarenbestände Abweichungen gegen die Anmeldung, so soll:

a) wenn die Räume, in welchen die Waaren lagern, imgleichen die Zahl der Colli, Fässer ꝛc. und die Art der Waare richtig und vollständig angegeben sind, ein sich im Gewicht oder Gemäß der angegebenen Gegenstände herausstellender Mehrbefund, insoweit er das Verhältniß von einem Zehntheil gegen die angemeldete Quantität nicht übersteigt, ungerügt gelassen werden, und nur die Berichtigung der Declarationen und der danach zu leistenden Nachversteuerung zur Folge haben;

b) übersteigt, — unter sonst gleichen Verhältnissen, wie die eben angegebenen — der Mehrbefund die declarirten Quantitäten um mehr als 10 Procent, so tritt außerdem eine Ordnungsstrafe ein, welche bis zum doppelten Betrage der Steuer von den mehr vorgefundenen Quantitäten steigen kann;

c) ist aber eine unrichtige Declaration auf die Weise erfolgt, daß Räume, in welchen Waaren lagern, nicht angezeigt, oder die Waaren-Vorräthe ihrer Art nach dergestalt unrichtig angegeben sind, daß daraus die Absicht einer Abgabe-Verkürzung zu folgern ist, oder ist die Abgabe der Declaration steuerpflichtiger Waaren ganz unterblieben, oder auf andere Weise eine Verkürzung des gesetzlichen Abgabebetrages durch Täuschung der Revisions-Behörde versucht worden, so tritt die Confiscation der zu wenig oder gar nicht,

Digitized by Google

oder ihrer Art nach unrichtig angegebenen Waaren-Vorräthe ein, und der Schuldige verfällt außerdem in den vierfachen Betrag der auf letzteren haftenden tarifmäßigen Abgaben;

d) die Unterlassung der nach §. 5 von den Vermietern der Lagerräume zu leistenden Anzeige wird nach Beschaffenheit der Umstände als Theilnahme an der versuchten oder vollbrachten Steuer-Defraudation geahndet.

§. 12.

Bis dahin, daß die Declarationen und Revisionen der Vorräthe steuerpflichtiger Waaren erledigt sein werden, dürfen dergleichen Vorräthe, bei Strafe der Confiscation, nur auf schriftliche Anmeldung und unter Zustimmung des betreffenden Steueramts ganz oder theilweise in andere Orte oder Räume geschafft werden. Der gewöhnliche Kleinverkauf aus dem Laden, so wie der Haushaltsverbrauch, sind jedoch unter dieser Beschränkung nicht begriffen.

Ueber den Termin, von wo ab diese Beschränkung aufhört und der allgemeine freie Verkehr mit steuerpflichtigen Gegenständen eintritt, wird seiner Zeit besondere Bekanntmachung ergehen.

§. 13.

Die Zahlungsfälligkeit der Steuer, deren Entrichtung bei demjenigen SteuerAmte erfolgen muß, welches die im §. 7 erwähnte Commission hierzu bezeichnen wird, tritt drei Tage nach erfolgter Kundmachung des Betrages ein. Für die Abtragung des ermittelten Betrages in je drei gleichen Theilen werden jedoch Fristen von je zwei Monaten bewilligt.

§. 14.

Bei den Untersuchungen der Contraventionen gegen das gegenwärtige Gesetz sollen die im Zollstrafgesetze vom 21. December 1841 enthaltenen Vorschriften zur Anwendung kommen.

Die Behörden und Unterthanen in den betreffenden Landestheilen, so wie ein Jeder, den es sonst angeht, haben sich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 20. December 1843.

Wilhelm, Herzog. (L. S.)

F. Schulz

a.

Tari

zur

Entrichtung der Nachsteuer von den W
Herzoglich Braunschweigischen Landest
Weser und der Lei

Anmerkung: Bei den noch in der Originalverpa
deren Bruttogewicht durch Abrechnu
sätze auf Netto reducirt werden.

Digitized by Google

ɪrenbeſtänden in den
eilen zwiſchen der
e.

ung befindlichen Waaren kann
ɜ der unten beigefügten Tara-

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.
	ren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sien fern sie nicht besonders ausgenommen sind ei=
	b) Alaun . . . . . ch=
	c) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzen Chlorkalk . . . . . ine
	d) Mennige, Schmalte, ungereinigte und gere . nigte Soda (Mineral-Alkali) Kupfervitrion. gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weiß:ne Vitriol, Wasserglas . . . . .
	e) Eisenvitriol (grüner) . . . . . un=
	f) Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunrot ler= Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra; so wie alg= Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäur lz, schwefelsaures und salzsaures Kali, auch roh hte Flußspath in Stücken . . . . . ifen
	g) 1) Galläpfel, Kreuzbeeren, Kurkume, Que citron, Safflor, Sumach, Waid und Wa=
	2) Krapp . . . . . he,
	3) Eckerdoppern, Knoppern . . . . . en,
	h) Farbehölzer, in Blöcken oder geraspelt . .
	i) Korkholz, Pockholz, Cedernholz und Buchsbau
	k) Pott- (Waid-) Asche, Weinstein . . . lei=
	l) Mineralwasser in Flaschen oder Krügen . nn
	m) Salpeter gereinigter und ungereinigter, au . salpetersaures Natron . . . . .
	n) Salzsäure und Schwefelsäure . . . .
	o) Schwefel . . . . . Se=
	p) Terpentin und Terpentinöl (Kienöl) . . m=
	Anmerk. Die allgemeine Eingangs-Abgabe trage ge=
	1) rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- u en Pflanzenreichs, zum Gewerbe- und Medi nd nalgebrauche, die nicht besonders höher od . niedriger besteuert sind, insbesondere auch anderswo nicht genannte außer-europäisches Tischlerhölzer; ind
	2) ungereinigtes schwefelsaures Natron. len

Digitized by Google

	Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14 Thalerfuße beim Eingang		Ausgang	
		₰	Mk	₰	Mk
	1 Centr.	—	12	—	—
	1 Centr.	—	12	—	—
	1 Centr.	—	12	—	—
	1 Centr.	—	12	—	—
	—	frei	—	frei	—
	1 Centr.	—	12	—	—
	—	frei	—	frei	—
	—	frei	—	frei	—

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.
	ren in Verbindung mit anderen Materialien (jedoch mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), imgleichen Holzbronce, hölzerne Hängeuhren, ganz feine Holzflechterarbeit, auch Blei- und Rothstifte .
	g) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.
	h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiserne Reifen . . . . .
	Anmerk. zu e und h. Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz, grobe Korbflechterwaaren, auch gebrauchte grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen tragen die allgemeine Eingangsabgabe.
10	**Instrumente,** astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind . . . . .
11	**Kleider,** fertige neue, desgleichen getragene Kleider und getragene Wäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen . . . . .
12	**Kupfer** und **Messing:**
	a) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren, auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen; ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Drath, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche . . . . .
	b) Waaren: Kessel, Pfannen u. dergl., auch alle sonstigen Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadler-Waaren außer Verbindung mit edlen

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14 Thalerfuße beim Eingang		Ausgang	
	₰	M	₰	M
l. Centr.	3	—	—	—
l. Centr.	—	4	—	—
Centr.	2	—	—	—
Centr.	6	—	—	—
Centr.	—	12	—	—

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände	M. V.
	Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung	
	g) Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen	1
	h) dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und andern feinen Metallgemischen, imgleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen	
29	**Vieh:**	
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel . . .	1
	b) Ochsen und Stiere	1
	Anmerk. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind steuerfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie, als Zug- oder Lastthiere, zum Angespanne eines Reise- oder Frachtwagens gehören oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen. Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.	
	c) Kühe	1
	d) Rinder (Jungvieh)	1
	e) Schweine, (ausgenommen Spanferkel) gemästete und magere	1
	f) Hammel	1
	g) Anderes Schafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel	1
30	**Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstafft, Wachswaaren:**	
	a) Grobe unbedruckte Wachsleinwand	1

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14Thalerfuße beim Eingang		Ausgang	
	Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.
Centr.	3	—	—	—
Stück	1	—	—	—
Stück	1	—	—	—
Stück	1	—	—	—
Stück	1	—	—	—
Stück	—	8	—	—
Stück	—	2	—	—
Stück	—	2	—	—
Centr.	2	—	—	—

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	
83	**Zinn** und **Zinnwaaren:** a) Grobe Zinnwaaren: als Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten . . . . . 1 b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen . . . . . 1 Anmerk. Von Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangs-Abgabe erhoben.	

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind,

Durchfuhr angemeldet werde

1) Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannt bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.
2) Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abth gange mit weniger als ½ ℔ oder 12 ℊ vom C belegt sind, ist die Eingangsabgabe auch als Dur
3) Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Betrag von ½ ℔ oder 12 ℊ vom Centner erreich letztere Satz, und für Vieh:

a) von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln
b) » Ochsen und Stieren . . . . . .
c) » Kühen und Rindern . . . . . .
d) » Schweinen . . . . . .
e) » Hammeln und anderem Schafvieh . .

als Durchgangsabgabe entrichtet.

4) Ausnahmsweise wird von nachstehend genannten (von baumwollenen Stuhlwaaren (Abtheilung dern (Pos. 11.) Leder und Lederarbeiten (Po Garnen und Waaren (Pos. 31.)

an Durchgangszoll erhoben vom Centner . . .

Digitized by Google

Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14 Thalerfuße beim			
	Eingang		Ausgang	
	₰	ℳ	₰	ℳ
Centr.	—	12	—	—
Centr.	3	—	—	—

wenn Gegenstände zur

n.

en Gegenstände bleiben auch

eilung des Tarifs beim Ein-
entner oder nach dem Maße
hgangsabgabe zu erheben.
: die Ausgangs-Abgabe den
t oder übersteigt, wird dieser

	vom Stück	
5. . . .	12	ℳ
5. . . .	8	»
. . . .	8	»
5. . . .	2	»
. . . .	1/2	»

Gegenständen, als:
q II. Pos. 1. c.) neuen Klei-
s. 14.) Wolle und wollenen

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 25.

Braunſchweig, den 21. December 1843.

(31.) Geſetz, die einſtweilige Normirung der Durchgangsabgaben in den Bezirken der Herzogl Kreisdirectionen Holzminden und Gandersheim, auch dem Herzoglichen Amte Harzburg betreffend.

d. d. Braunſchweig, den 20. December 1843.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiemit zu wiſſen:

In Gemäßheit des 4ten Abſchnittes der dritten Abtheilung des Vereinszolltarifs und in Uebereinſtimmung mit dem Inhalte der unterm heutigen Tage publicirten Protokollar-Uebereinkunft vom 24. Juni d. J. wegen des Eintritts des Harz- und Weſer-Diſtricts in den Zollverein vom 1. Januar k. J. an, wollen Wir, nach erfolgter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, hiemit anordnen, daß bei der Durchfuhr von Waaren auf den durch die Bezirke Unſerer Herzoglichen Kreis-Directionen Holzminden und Gandersheim, auch durch Unſer Herzogliches Amt Harzburg führenden Straßen, jedoch mit Ausnahme der freien Straße von Goslar nach Clausthal, die Tranſitabgabe vom 1ſten Januar 1844 an vier Gutegroſchen vom Centner betragen ſoll, wobei indeſſen ausdrücklich bemerkt wird, daß in den Fällen, wo die Waaren auch noch durch anderes Zollgebiet

Digitized by Google

transitiren, es bei der Erhebung des vollen tarifmäßigen Betrages der Durchgangsabgaben sein Bewenden behält, und daß da, wo die Durchgangsabgabe tarifmäßig weniger als 4 ℳ vom Centner beträgt, nur solcher geringere Satz zur Erhebung kommen soll.

Unsere Behörden und Alle, die es sonst angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 20. Decbr. 1843.

Wilhelm, Herzog. (L. S.)

F. Schulz.

Digitized by Google

(32.) Verordnung, die Publication der mit Preußen, Churhessen und Lippe geschlossenen Uebereinkunft wegen Erhebung des Weserzolles.

d. d. Braunschweig den 20. December 1843.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Demnach Wir, im Zusammenhange mit dem mit Preußen und den übrigen Mitgliedern des Zoll- und Handelsvereins abgeschlossenen Vertrage, wegen des Anschlusses des Herzogthums an den Zoll- und Handelsverein mit Seiner Majestät, dem Könige von Preußen für Sich und in Vertretung der Churfürstlich Hessischen und der Fürstlich Lippeschen Regierung eine fernere Uebereinkunft wegen der Erhebung des Weserzolles unterm 19. October 1841 haben abschließen lassen, und zu deren Ausführung von Seiten Unserer getreuen Stände die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt worden ist, so wollen Wir dieselben hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen und haben Unsere Behörden und Alle, die es sonst angeht, sich danach zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 20. December 1843.

Wilhelm, Herzog. (L. S.)

F. Schulz.

Digitized by Google

Uebereinkunft

zwischen

Preußen für sich und in Vertretung des Churfürstenthums Hessen und des Fürstenthums Lippe einerseits und Braunschweig andererseits,

die Erhebung des Weserzolles

betreffend.

Bei dem heutigen Abschlusse des Vertrages über den Beitritt des Herzogthums Braunschweig zu dem Zoll- und Handelsvereine haben Se. Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der Churfürstlich Hessischen und der Fürstlich Lippeschen Regierung einerseits, und Se. Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg andererseits, zum Zwecke der Erleichterung des Verkehrs auf der Weser, noch die folgende besondere Uebereinkunft wegen Erhebung des conventionellen Weserzolles durch die beiderseitigen Bevollmächtigten abschließen lassen.

Artikel 1.

1. In Hinsicht aller Waaren, welche auf der Weser sowohl stromab- als stromaufwärts aus dem Auslande (aus Ländern außerhalb des Zollvereins) eingehen und durch das Gebiet der contrahirenden Theile, es sei mit oder ohne Umladung nach dem Auslande durchgeführt werden, verbleibt es lediglich bei der Erhebung des, einer jeden Regierung zuständigen conventionellen Weserzolles.

2. Waaren, welche aus dem Gebiete des einen der contrahirenden Staaten in das Gebiet eines der anderen, mit der Bestimmung zum Verbleibe im Lande, sei es unmittelbar oder mit Durchfahrung des Gebiets anderer Uferstaaten eingeführt werden, bleiben von dem conventionellen Weserzolle der contrahirenden Staaten frei.

3. Dieselbe Befreiung tritt ein für Waaren, welche aus dem Auslande auf der Weser durch das Gebiet eines oder mehrerer der contrahirenden Theile hindurch in das Gebiet eines der anderen contrahirenden Theile eingeführt werden.

4. Einer gleichen Befreiung genießen endlich auch diejenigen

Digitized by Google

Gegenstände, welche aus dem Gebiete eines der contrahirenden Staaten durch das Gebiet der anderen hindurch mittelst der Weser nach dem Auslande geführt werden, wobei es

5. sich von selbst versteht, daß sowohl für die auf diesem Wasserwege in das Gebiet des gemeinsamen Zollvereins zum Verbleibe eingehenden Waaren die gesetzlichen Eingangsabgaben, als auch beim weiteren Landtransporte in den geeigneten Fällen die gesetzlichen Ausgangs- und Durchgangsabgaben zu erheben sind.

Artikel 2.

Die Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft, welche mit dem 1. Januar 1842 in Kraft tritt, wird gleich derjenigen des Vertrages vom heutigen Tage, den Beitritt des Herzogthums Braunschweig zum Zollvereine betreffend, auf 12 Jahre, mithin bis zum letzten December 1853 festgesetzt.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Theile vorgelegt, und sollen die Ratifications-Urkunden derselben gleichzeitig mit denen des vorerwähnten Vertrages in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den 19. October 1841.

(gez.) *Franz August Eichmann.*

(L. S.)

(gez.) *Adolph Georg Theodor Pochhammer.*

(L. S.)

(gez.) *August Philipp Christian Theodor von Amsberg.*

(L. S.)

(gez.) *Otto Wilhelm Carl von Roeder.*

(L. S.)

Digitized by Google

(33.) Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, die Bestimmung der Zollstraßen in dem Hauptzollamtsbezirke Holzminden betreffend.

d. d. Braunschweig, den 20. December 1843.

Demnach in dem Hauptzollamtsbezirke Holzminden die folgenden zu den verschiedenen Zollämtern führenden Straßen zu Zollstraßen (§. 25. des Zollgesetzes) bestimmt sind, als:

1) zum Hauptzollamte Holzminden
   die Weser, Berg auf- und Berg abwärts, insbesondere der Weg vom Landungsplatze bei der Weserfähre bei Holzminden, zum Hauptamte;
2) zum Nebenzollamte I. Carlshütte
   die Straße von Alfeld, zum Zollamte;
3) zum Nebenzollamte I. Mühlenbeck
   a. die Straße von Einbeck, zum Zollamte,
   b. die Straße von Gandersheim über den Ansagepoſten zu Greene, zum Amte;
4) zum Nebenzollamte I. Bornum
   die Straße von Bokenem, zum Zollamte;
5) zum Nebenzollamte I. Lutter am Bbge.
   a. die Straße von Beinum, zum Zollamte,
   b. die Straße von Sehlde über Neuwallmoden, zum Zollamte;
6) zum Nebenzollamte I. Ildehausen
   die Straße von Echte, zum Zollamte;
7) zum Nebenzollamte I. Badenhausen
   a. die Straße von Osterode, zum Zollamte;
   b. die Straße von Eisdorf, zum Zollamte;
   c. die Straße von Grund, zum Zollamte;
8) zum Nebenzollamte I. Harzburg
   a. die Eisenbahn von Vienenburg, zum Zollamte;
   b. die Straße von Oderbrück, zum Amte;
9) zum Nebenzollamte II. Meinbrexen
   die Straße von Lauenförde, zum Zollamte;
10) zum Nebenzollamte II. Ottenstein
   a. die Straße von Lüntorf, zum Zollamte;
   b. die Straße von Brevörde über den Kleff, zum Amte;
11) zum Nebenzollamte II. Beſſingen
   a. die Straße von Coppenbrügge, zum Zollamte;
   b. die Straße von Hohnſen, zum Zollamte;

Digitized by Google

12) zum Nebenzollamte II. Greene
a. die Straße von Gandersheim, zum Zollamte;
b. die Straße von Einbeck, zum Zollamte;
13) zum Nebenzollamte II. Osterbruch
a. die Straße von Seeberen, zum Zollamte;
b. die Straße von Wiershausen, zum Zollamte;
14) zum Nebenzollamte II. Gerenrode
die Straße von Lamspringe, zum Zollamte;
15) zum Nebenzollamte II. Mahlum
die Straße von Bokenem, zum Zollamte;
16) zum Nebenzollamte II. Langelsheim
a. die Straße von Lautenthal, zum Zollamte;
b. die Straße von Bredelum, zum Amte;
17) zum Nebenzollamte II. Astfeld
die Straße von Goslar, zum Zollamte;
18) zum Nebenzollamte II. Oker
die Straße von Goslar, zum Zollamte;
19) zum Nebenzollamte II. Seesen
a. die Straße von Lautenthal, zum Zollamte;
b. die Straße von Bilderlah, zum Amte;

so wollen Wir Solches hiemit zur allgemeinen Kunde bringen, und werden übrigens diese Straßen an der Zollgränze mit Zolltafeln bezeichnet werden.

Braunschweig, am 20. December 1843.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

(34.) Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums, die künftigen Verhältnisse des bei Braunlage belegenen Königskruges in steuerlicher Hinsicht betr.

d. d. Braunschweig, den 21. Decbr. 1843.

Demnach der bei Braunlage belegene sogenannte Königskrug, welcher bisher im Hannover-Oldenburgschen Steuerverein, und zwar unter Königl. Hannöverscher Verwaltung, verblieben, nach dem Aufhören dieses Verhältnisses in die Zoll- und Steuerverwaltung des Königreichs Preußen, wohin er nach dem Vertrage vom 19. October 1841, die Ausführung des gemeinsamen Zollsystems in dem Fürstenthume Blankenburg u. s. w. betreffend, gehört, vom 1. Januar k. J. an eintreten wird, so wird Solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Braunschweig, am 21. Decbr. 1843.

Herzogl. Braunschweig Lüneburgisches Staats Ministerium.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 26.

Braunschweig, den 26. December 1843.

(35.) Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums, die Errichtung eines Anmeldepostens für das Hauptzollamt Holzminden in dem dortigen Zollhause an der Weser und die über denselben zum Hauptzollamte führende Zollstraße betreffend.

d. d. Braunschweig, den 21. Decbr. 1843.

Demnach für das Herzogl. Hauptzollamt Holzminden in dem an der Weser belegenen Zollhause daselbst ein Anmeldeposten errichtet und die Zollstraße von der Weser, bergauf und bergabwärts, über diesen Anmeldeposten nach dem Hauptzollamte genommen werden soll, so wird Solches in Beziehung auf die Position 1. in Unserer Bekanntmachung vom gestrigen Tage, die Zollstraßen im Hauptzollamtsbezirke Holzminden betreffend, hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Braunschweig, den 21. December 1843.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz

Digitized by Google

Digitized by Google

(36.) Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, wegen der Ausführung des Nachsteuer-Gesetzes vom 20. December 1843.

d. d. Braunschweig, den 21. December 1843.

In Beziehung auf das Gesetz vom 20sten d. Mts., die Nachversteuerung ausländischer Waaren bei dem Eintritte des Bezirks der Herzoglichen Kreisdirection Holzminden, mit Ausnahme des Herzoglichen Amtes Thedinghausen und des Bezirks der Herzoglichen Kreisdirection Gandersheim westlich der Leine in den Zollverein betreffend, werden hierdurch nachstehende Anordnungen bekannt gemacht.

§. 1.

Die im §. 4 des Gesetzes erwähnten Anmeldungen sind einzureichen, von Freitag, den 29sten December d. J. an, täglich Morgens von 8 — 12 Uhr und Nachmittags von 2 — 6 Uhr und zwar:

aus der Stadt und dem Amte Holzminden,
bei dem Grenz-Steuer-Amte zu Holzminden;
aus dem Amte Ottenstein,
bei dem Grenz-Steuer-Amte zu Ottenstein;
aus dem Amte Eschershausen,
bei dem Neben-Steuer-Amte zu Eschershausen,
aus der Stadt und dem Amte Stadtoldendorf,
bei dem Neben-Steuer-Amte zu Stadtoldendorf;
aus dem Amte Greene,
bei dem Neben-Steuer-Amte zu Greene.

Digitized by Google

§. 2.

Die Anmeldungen sind sowohl in der Stadt als auf dem Lande in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Die Nachsteuer wird zwar, wie in der 3ten Spalte des Tarifs ausdrücklich vorgeschrieben worden, nach dem Zollcentner bemessen, es soll indessen zur Förderung richtiger Angaben gestattet sein, die Anmeldung auf landesübliches Gewicht, den Centner zu 100 ℔ cöllnisch gerechnet, zu stellen. — Formularpapier zu den Anmeldungen wird von den vorgenannten Steuerämtern auf Begehren unentgeltlich verabreicht werden.

§. 3.

Die Beamten, denen die Revision der Waarenbestände übertragen ist, werden sich über diesen Auftrag durch Legitimationskarten ausweisen, welche von der, zum Vollzug des Nachsteuergesetzes niedergesetzten Commission auszustellen sind.

§. 4.

Den Beamten werden Behufs der Versiegelung der Waaren, wo solche für nöthig erachtet wird, öffentliche Siegel anvertrauet, und kommen wegen Unverletzlichkeit des Siegelverschlusses die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung.

§. 5.

Unter den im §. 7 des Gesetzes erwähnten Räumen, deren Oeffnung die Revisionsbeamten verlangen können, sind — worauf hier noch besonders aufmerksam gemacht wird, — nicht nur die in der Anmeldung namentlich genannten Lagerräume, sondern auch Keller, Speicher, Remisen und solche Gelasse verstanden, welche ortsüblich zur Niederlegung von Waaren und Vorräthen gebraucht zu werden pflegen.

Digitized by Google

§. 6.

Die im §. 12. des Gesetzes vorgeschriebene schriftliche Anmeldung zum Transporte nachsteuerpflichtiger Waaren, während der Nachsteuer-Regulirungszeit, muß bei den im §. 2. genannten Aemtern oder bei den mit dem 1. Januar k. J. eintretenden betreffenden Zoll-Aemtern gemacht werden, welche die Anmeldung jedoch nur in dem Maße legitimiren dürfen, als der angemeldete Waarenbetrag mit dem Inhalte der vom Anmeldenden eingereichten Nachsteuer-Declaration überein stimmt. Solche schriftliche Anmeldung ist auch für die mit der Post zu versendenden Waaren erforderlich.

§. 7.

Nachsteuerpflichtige Waaren, welche innerhalb der Grenzen des Herzogthums Braunschweig versendet werden sollen, werden die Aemter durch die bisher üblichen Passirscheine legitimiren.

Ueber Waaren, welche in Zollvereinsstaaten in Mengen über 25 ℔ versendet werden sollen, ist aber eine besondere Versendungs-Declaration **nach dem beigefügten Muster** einzureichen, welche die Waaren bis zum Bestimmungsorte begleiten muß.

Bis zur vorbehaltenen Bekanntmachung der Eröffnung des gänzlich freien Verkehrs dürfen nachsteuerpflichtige Waaren nur über die bis dahin fortbestehenden Vereins-Zollämter und auf den zu denselben führenden Zollstraßen in das Zollvereinsgebiet gebracht und müssen dort zur Revision gestellt werden, mit Ausnahme der mit der Post versendeten Waaren, welche am Bestimmungsorte zur Revision zu stellen sind.

Transporte, welche seit dem 1. Januar 1844 von einem der in den fraglichen Landestheilen errichteten Zollämter zollamt-

Digitized by Google

liche Behandlung erfahren haben, sind verpflichtet, die dort empfangene Bezettelung bei den an den bisherigen Zollvereinsgrenzen noch fungirenden Zollämtern zur Vergleichung mit der Ladung vorzuzeigen.

§. 8.

Nachsteuerpflichtige Waaren, welche ohne die vorstehend vorgeschriebene Legitimation innerhalb der Grenzen des Herzogthums transportirt werden, verfallen der im §. 12 des Nachsteuer-Gesetzes angedroheten Strafe der Confiscation. In den Vereinsstaaten werden dieselben als fremde Waaren von den Bestimmungen der Vereins-Zollgesetze betroffen.

§. 9.

Die mit der Regulirung der Nachsteuer beauftragte Commission wird gebildet durch

1) den Königl. Preuß. Vereinsbevollmächtigten, Regierungsrath von Kamptz,

2) den Herzogl. Braunschweigschen Zollrath Menadier.

Dieselbe wird in dem Geschäftslocale des Herzogl. Hauptzollamtes zu Holzminden fungiren und dort Anträge und Gesuche der Nachsteuerpflichtigen in den durch Anschlag bekannt gemachten Stunden empfangen.

Braunschweig, den 21. Decbr. 1843.

Herzogl. Braunschweig Lüneburgisches Staats-Ministerium.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

Declaration

beim Uebergange nachsteuerpflichtiger Gegenstände aus dem Herzogl. Braunschweigschen Landestheile zwischen der Weser und der Leine in die Preußischen (Baierschen oder Kurhessischen) Länder.

---

1) Anmeldung des Absenders.

Dem pp. Steueramte (Zollamte) zu N. N. zeige ich hierdurch an, daß ich von meinen Waarenbeständen folgende Gegenstände, als:

1) seidene Waaren 2 Centner,
2) baumwollene Waaren 1½ Centner;

oder:

1) Zucker ¾ Centner,
2) Caffee 1 Centner,
3) Rum 1¼ Centner,

über die Orte N. N. und N. N. in die Preußischen (Baierschen, Kurhessischen) Staaten überzuführen beabsichtige.

Zugleich versichere ich, daß

1) ich die Nachsteuer von denselben bereits entrichtet habe, oder
2) dieselben bereits zur Entrichtung der Nachsteuer angemeldet, oder
3) aus den nachversteuerten Beständen des N. N. entnommen, oder

Digitized by Google

4) als Waaren inländiſchen Urſprungs anerkannt worden.

N. N. den

Der Kaufmann N. N.

M der Abſchreibung im Conto-Regiſter.

2) Beſcheinigung der Steuerhebeſtelle.

Die Richtigkeit der in vorſtehender Anmeldung angegebenen Gewichtsmengen und Waarengattungen, ſo wie, daß von den aufgeführten Gegenſtänden die Nachſteuer bereits erhoben worden iſt (oder wie ad 2., 3. und 4. der Anmeldung am Schluſſe) wird hiermit beſcheinigt.

Gegenwärtige Beſcheinigung gilt nur für den Transport über die Orte

und nur für die Zeit bis einſchließlich den

d. J.

N. N. den ten

Herzoglich Braunſchweigiſches Amt.

(Unterſchrift der Beamten.)

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 27.

Braunschweig, den 26. December 1843.

(37.) Regulativ für das Zoll-Lager bei dem Haupt-Zollamte in Holzminden.

d. d. Braunschweig, den 23. December 1843.

In Gemäßheit des §. 70 der Zoll-Ordnung vom 21. December 1841 werden für das Zoll-Lager zu Holzminden, unter Hinweisung auf die allgemeinen Bestimmungen des Zoll-Gesetzes und der Zoll-Ordnung, folgende besondere Vorschriften ertheilt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Gegenstand dieses Regulativs ist nur die Behandlung und Abfertigung der zu dem Zoll-Lager bestimmten Waaren von dem Zeitpunkte, wo die Anmeldung zum Lager angenommen worden, bis zum Zeitpunkte der Verabfolgung dieser Waaren aus demselben.

Was die auf dem Expeditions- und Revisionshofe Statt findende Behandlung derjenigen Waaren betrifft, welche unmittelbar zur schließlichen Abfertigung oder zur weitern Versendung nach dem In- oder Auslande angemeldet werden, so wie derjenigen, welche der Empfänger zum Zoll-Lager bestimmen will, bis zu dem Zeitpunkte, wo die Anmeldung dazu erfolgt und angenommen worden ist, so kommen dabei die bestehenden allgemeinen Vorschriften für die aus dem Auslande eingehenden Waaren und die besonderen (noch zu ertheilenden) Anordnun-

Digitized by Google

gen auf dem Expeditions- und Reviſionshofe zur Anwendung.

§. 2.

Der Niederleger, worunter im weitern Verfolge dieſes Regulativs überall Derjenige verſtanden wird, welchen die Zollbehörde als zur Dispoſition über die niedergelegten Waaren befugt anerkannt, iſt verbunden, ſich nach den Vorſchriften deſſelben zu richten.

Jeder, der auf den Grund des Lagerrechts eine zollamtliche Abfertigung begehrt, übernimmt dadurch die gleiche Verbindlichkeit.

II. Welche Perſonen das Lagerrecht in Anſpruch nehmen können.

§. 3.

Nur Kaufleute und Spediteure im Orte haben nach §. 69 der Zoll-Ordnung das Recht, unverzollte Waaren in das Zoll-Lager aufnehmen zu laſſen.

Frachtführern, die Waaren niederlegen wollen, liegt ob, vorher aus der Zahl der in Holzminden anſäſſigen Kaufleute oder Spediteure einen Bevollmächtigten zu ſtellen, an den ſich das Haupt-Zollamt in allen Fällen, namentlich auch Hinſichts der Erhaltung und Aufbewahrung der Waaren, wenden und halten kann.

§. 4.

Auch für den Fall, daß der bezeichnete Empfänger einer Waare binnen der zur Anmeldung vorgeſchriebenen Friſt entweder nicht auszumitteln wäre, oder die Annahme und Anmeldung der Waare verweigern ſollte, muß der Frachtführer Behufs der Niederlegung derſelben, nöthigenfalls unter Vermittelung des Haupt-Zollamts, einen anſäſſigen Kaufmann oder Spediteur ſtellen, auf deſſen Anmeldung und Conto die Aufnahme in das Lager erfolgt.

Digitized by Google

III. Welche Waaren zum Lager gelangen können.

§. 5.

In der Regel dürfen nur unverzollte fremde Waaren, welche entweder unmittelbar oder unter Begleitschein-Controle eingehen, zum Lager gelangen.

Gegenstände inländischen Ursprungs und verzollte ausländische Waaren können nur ausnahmsweise, in Gemäßheit besonderer Anordnungen der dem Haupt-Amte vorgesetzten Behörden, in das Lager aufgenommen werden, und unterliegen dann den für solche Fälle eigens ertheilten Vorschriften.

§. 6.

Waaren, deren Lagerung der Niederlage schädlich sein kann, als: der Verpestung verdächtige Sachen, Gegenstände, welche zur Selbstentzündung geneigt, oder der Explosion fähig sind, oder deren Aufbewahrung durch Mittheilung ihrer Eigenschaft den nahe lagernden Waaren nachtheilig sein kann, so wie Waaren, die bald in Fäulniß überzugehen pflegen, werden zum Lager nicht angenommen.

§. 7.

Inwieweit Gegenstände auf den Wunsch des Niederlegers, oder weil ihre Lagerung in geschlossenen Räumen entweder für sie selbst, oder für das übrige Lagergut nachtheilig ist, im Freien niedergelegt werden dürfen, wird von dem Amte bestimmt.

§. 8.

Waaren, die nicht gewöhnlich in unverpacktem Zustande aufbewahrt zu werden pflegen, können nur in guter Verpackung zum Lager angenommen werden. Beschädigte Verpackungen müssen zuvor hergestellt werden.

§. 9.

Weine und andere Flüssigkeiten, welche zu ihrer Er-

Digitized by Google

haltung in Kellerräumen aufbewahrt werden müssen, können nur insoweit, als geeignete Räume dazu vorhanden sind, in das Lager des Haupt-Zollamtes Holzminden aufgenommen werden.

IV. Anmeldung und Annahme zum Lager.

§. 10.

Bei der Declaration eingehender, zum Zoll-Lager bestimmter Waaren ist zu unterscheiden, ob dieselben unmittelbar vom Auslande beim Haupt-Zollamte eingehen, oder mit Begleitscheinen von einem andern Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramte auf dasselbe gerichtet werden.

Im ersten Falle legt der Waarenführer die Eingangs-Declaration, auch wenn die Gefälle von den mit derselben zur Abfertigung gestellten Waaren weniger wie 3 Thaler betragen, in zwei Exemplaren und mit der Anmeldung in der neunten Spalte

„Zum Zoll-Lager auf Conto des Empfängers
(des Kaufmanns N.)
(des Spediteurs N.)"

vor, und es erfolgt Seitens des Haupt-Amts, wie bei allen übrigen Declarationen, die Vergleichung derselben mit den Frachtbriefen und die Bescheinigung ihrer Uebereinstimmung mit den letzten.

Im andern Falle, wenn die Waare mit Begleitschein eines andern Amtes eingegangen ist, fertigt der Empfänger oder der von dem Frachtführer bevollmächtigte, im Orte ansässige Kaufmann oder Spediteur nach dem beiliegenden Muster *A.* zwei gleichlautende Auszüge aus dem betreffenden Begleitscheine, deren Uebereinstimmung mit dem Begleitscheine die betreffenden Beamten prüfen und bescheinigen.

§. 11.

Hiernächst erfolgt Revision der Waaren, die unter allen Umständen eine specielle sein muß, und der der

Digitized by Google

Niederleger, oder ein Stellvertreter desselben jederzeit beizuwohnen hat.

§. 12.

Wenn die specielle Revision der Waaren einen von der Anmeldung abweichenden Befund ergiebt, so jedoch, daß der Fall einer Defraudation nicht vorhanden ist, oder wenn Waaren, in Bezug auf Art und Menge, im Begleitscheine nicht bestimmt genug angegeben sind und auch der Niederleger die Angabe nicht durch eine Bemerkung in Spalte **13** des Auszuges zu ergänzen vermag, ist die Aufnahme in das Lager nur insofern zulässig, als der Niederleger die Richtigkeit der Ausmittelung dadurch anerkennt, daß er das Revisions-Attest mit unterschreibt.

Dagegen bleibt die Aufnahme bis zur Entscheidung der Herzoglichen Zoll- und Steuer-Direction ausgesetzt, wenn jenes Anerkenntniß versagt wird und die obwaltenden Bedenken nicht alsbald durch Einwirkung des Amtes gehoben werden können. Die Waaren werden in solchen Fällen einstweilen unter Verschluß genommen.

§. 13.

Waaren, welche unter Begleitschein-Controle unverschlossen eingetroffen sind, und über deren Identität Zweifel bestehen können, dürfen in das Lager nicht anders, als gegen Verzichtleistung auf die Abfertigung zur Durchfuhr aufgenommen werden.

§. 14.

Wenn von dem Niederleger in der Spalte **13** des Auszuges, oder von dem Declaranten in Spalte **9** der Declaration Hinsichts der Tara nichts bemerkt ist, so wird angenommen, daß derselbe die Anwendung des im Tarife enthaltenen Tarasatzes wünsche. Es geschieht dann die Anschreibung nach dem Bruttogewichte, und bei künftiger Verzollung, insofern solche beim Haupt-Amte in

Digitized by Google

Holzminden erfolgt, muß der Niederleger sich die Anwendung des tarifmäßigen Tarasatzes gefallen lassen.

Wird die Ermittelung des Nettogewichts durch Verwiegung in Spalte **9** der Declaration oder **13** des Auszuges begehrt, oder, nach Maaßgabe der Bestimmung unter Ziffer **III.** d. **4** der fünften Abtheilung des Zolltarifs für nöthig gehalten, so findet Anschreibung nach dem Brutto- und zugleich nach dem durch die Verwiegung ermittelten Nettogewicht Statt, und es kann dann bei späterer Verzollung die Vergütung der tarifmäßigen Tara nicht mehr in Anspruch genommen werden.

§. **15.**

So weit Netto-Verwiegung oder Ermittelung der wirklichen Tara überhaupt zulässig ist, kann dieselbe auch für einzelne Kolli einer ganzen Post gleichartiger Waaren dann beantragt und zugestanden werden, wenn die in solchen Kolli enthaltene Waare oder auch nur die Emballage derselben schadhaft ist. Begründen außer diesem Falle nicht ganz besondere Umstände einen solchen Antrag, so muß die wirkliche Tara der ganzen Post ermittelt werden.

§. **16.**

Wenn die Revision beendigt ist, hat der Niederleger die Waaren auf eigene Kosten zu den Lagerräumen und in denselben an denjenigen Ort zu schaffen, welcher für die Lagerung angewiesen wird.

§. **17.**

Nach geschehener Niederlegung und nachdem die Waaren in dem Niederlage-Register gebucht (in Anschreibung gebracht) worden sind, wird dem Niederleger ein hinsichtlich der Eintragung in das Niederlage-Register bescheinigtes Exemplar der Declaration, resp. des Auszuges zugestellt, welches ihm als Niederlageschein dient, während

Digitized by Google

das andere Exemplar als Belag zum Declarations-Regiſter geht.

V. Behandlung der Waare während des Lagerns.

1. Beaufſichtigung der Waaren.

§. 18.

Der Verwalter des Zoll-Lagers hat die Verpflichtung, fleißig nachzuſehen, ob die lagernden Waaren ſchadhaft, beſonders Fäſſer, in welchen ſich Flüſſigkeiten befinden, leck geworden ſind, und in dieſem Falle die Niederleger ſofort davon in Kenntniß zu ſetzen, um die erforderlichen Maaßregeln treffen zu können. Die Niederleger ſind verbunden, die Anweiſungen des Niederlage-Verwalters hierbei zu befolgen. Wird ſolches verſäumt oder verzögert, und iſt aus dieſer Säumniß Nachtheil für den Niederleger oder für andere Waaren nach dem Urtheile des Amtes zu befürchten, insbeſondere eine Waare in den Zuſtand gerathen, daß ſie größtentheils oder gänzlich verdirbt, ſo iſt der Niederleger unter Friſtbeſtimmung aufzufordern, entweder die Waare aus dem Lager zu entnehmen, oder die zu deren Erhaltung erforderlichen Maaßregeln zu ergreifen, unter der Verwarnung, daß außerdem entweder von Amtswegen das Nöthige auf ſeine Koſten und Gefahr verfügt oder zu dem Verkaufe der Waaren geſchritten und mit dem Erlöſe nach §. 66 der Zoll-Ordnung weiter werde verfahren werden.

§. 19.

Der Niederleger hat auch ſeinerſeits über die lagernden Waaren Aufſicht zu führen, weshalb ihm überlaſſen bleibt, die Kolli mit ſeinem Privatſiegel zu verſchließen, in welchem Falle ſolches in der Declaration, resp. dem Auszuge bemerkt und dieſer Bemerkung ein Abdruck des Siegels beigefügt werden muß. Derſelbe

Digitized by Google

hat ferner von Zeit zu Zeit nach den Waaren zu sehen und mit darüber zu wachen, daß sie durch ihre Lage, durch Ungeziefer ꝛc. nicht leiden, auch, wenn er solches wahrnimmt, den Lager-Verwalter darauf aufmerksam zu machen. Er kann zu dem Ende die Waaren äußerlich besichtigen, um, wenn zu ihrer Erhaltung Vorkehrungen, als: Oeffnen, Stürzen, Aussieben ꝛc. zu treffen sind, diese unter Zustimmung des Amtes und unter amtlicher Aufsicht veranstalten zu können.

§. 20.

Um die Beaufsichtigung der Waaren durch die Niederleger selbst möglichst zu erleichtern, wird, soweit es die Gattung der Waaren, der Raum und andere Umstände gestatten, darauf gehalten werden, daß die Waaren eines jeden Niederlegers beisammen lagern und die spätern für ihn hinzukommenden sich an die früher gelagerten anschließen.

§. 21.

Von der einmal durch den Lager-Verwalter angewiesenen Stelle darf die Waare nur mit dessen Erlaubniß versetzt und es muß jedenfalls dabei nach dessen Anweisung verfahren werden. Glaubt der Niederleger, daß seine Waaren nicht gut lagern, und wünscht derselbe für sie eine vermeintlich bessere Lagerstelle, so wird ihm diese, wenn Raum dazu vorhanden ist, und die Versetzung ohne Störung geschehen kann, auch sonst kein Hinderniß entgegensteht, gewährt werden.

Kann sich der Niederleger hierüber mit dem Lager-Verwalter nicht einigen, so entscheidet der Amtsvorstand.

2. Umpackung der Waaren.

§. 22.

Eine Umpackung der Waaren ist nur zulässig, wenn dieselbe zu deren Erhaltung erforderlich wird. Sie muß

Digitized by Google

unter Benutzung des sub **B**. beigefügten Musters schriftlich angemeldet werden, und darf, wie überhaupt jede Oeffnung der Kolli, nur unter Zustimmung und Controle des Lager-Verwalters geschehen.

§. 23.

Bei solcher Umpackung müssen in der Regel die Kolli in gleicher Zahl und von gleichem Inhalte wieder hergestellt und mit den vorhanden gewesenen Marken wieder versehen werden. Ist in dieser Beziehung eine Abweichung nothwendig, so ist dazu die besondere Erlaubniß des Amtes erforderlich.

§. 24.

Wenn eine Umpackung mit Anlegung einer leichtern Emballage erfolgt, so bleibt, insofern nicht schon das Nettogewicht durch Verwiegung ermittelt ist, immer das ursprüngliche Bruttogewicht der bei der Verzollung zu Grunde zu legende Gegenstand.

§. 25.

Eine Bearbeitung der Waaren innerhalb des Lagers, welche über den Zweck der Erhaltung hinausgeht, ist nicht zulässig.

3. Legitimation zur Verfügung über die Waaren und Verfahren mit den Niederlagescheinen.

§. 26.

Das Haupt-Zollamt ist befugt, denjenigen, welcher ihm den Niederlageschein — das dem Niederleger eingehändigte 2te Exemplar der Declaration, resp. des Auszuges — vorlegt (in Folge der in demselben enthaltenen Bemerkungen) als zur Disposition über die niedergelegten Waaren legitimirt anzuerkennen, und nicht verpflichtet, auf eine nähere Prüfung einzugehen, ob derselbe rechtmäßiger Besitzer des Niederlagescheines sei. Sollte jedoch ein Schein in unrechte Hände gekommen sein, und dies

Digitized by Google

von Demjenigen, der daran Interesse hat, dem Amte angezeigt werden, so wird dasselbe das Nöthige deshalb im Niederlage-Register bemerken, und so lange keine Disposition über die Waaren zulassen, bis über den rechtmäßigen Besitz des Niederlagescheins von der zuständigen Behörde entschieden ist.

§. 27.

Sollen Waaren, die sich auf dem Zolllager befinden, auf das Conto eines andern Niederlegers übertragen werden, so ist dem Amte der Niederlageschein nebst der Cession vorzulegen. Auf Grund der letzteren findet, wenn nach dem Ermessen des Amtes, kein Bedenken obwaltet, die Umschreibung im Lager-Register Statt, und der Uebergang der lagernden Waaren auf das Conto des Niederlegers, auf welchem die Cession lautet, wird unter hauptamtlicher Firma auf dem Niederlageschein bemerkt.

§. 28.

Sollte ein Niederlageschein verloren gehen, so muß der betreffende Niederleger dem Amte davon Nachricht geben und Amortisation des Niederlagescheins erwirken. Nachdem das Amortisations-Erkenntniß ergangen und dessen Rechtskraft bescheinigt ist, wird im Niederlageregister das Nöthige vermerkt, ein Duplicat des Niederlagescheins gefertigt und darin die erste Ausfertigung als ungültig erklärt. Meldet sich nach erfolgter Benachrichtigung des Amtes von dem Verluste eines Niederlagescheines und vor der Amortisation des letztern ein dritter Besitzer dieses Scheines, so ist durch gerichtliches Erkenntniß darüber zu entscheiden, wer über die niedergelegte Waare zu verfügen hat. In der Zwischenzeit ernennt das Amt einen Vertreter des Eigenthümers, welcher auf Kosten desselben, und, wie dieser selbst, für die Erhaltung und Beaufsichtigung der Waare zu sorgen hat. Hierbei

Digitized by Google

treten, soweit es nöthig ist, die Vorschriften der §§. 18 und 30 ein.

4. Lagergeld.

§. 29.

Das Lagergeld wird überall von dem bei der Einlagerung der Waaren ermittelten Bruttogewichte erhoben und zwar bis auf Weiteres

a. für trockene Waaren vierteljährlich mit drei Pfennigen,
b. für flüssige Waaren monatlich mit acht Pfennigen vom Centner.

5. Lagerzeit.

§. 30.

Die zum Zollager gebrachten Waaren dürfen nach §. 69. der Zoll-Ordnung ohne besondere Ermächtigung der dem Hauptamte vorgesetzten Behörde nicht über 6 Monate lagern. Es tritt daher nach Ablauf dieser Lagerfrist — bei deren Festsetzung auch die etwa in andern Niederlagen zugebrachte und im Begleitschein-Auszuge (Niederlageschein) ausgedrückte Zeit einzurechnen ist, insofern dergleichen Waaren überhaupt in das Zollager aufzunehmen das Haupt-Zollamt ausnahmsweise und unter dafür sprechenden besonderen Gründen sich veranlaßt sieht — das im §. 66. der Zollordnung vorgeschriebene Verfahren ein.

VI. Verfahren bei weiterer Bestimmung über die lagernden Waaren.

1. Im Allgemeinen.

§. 31.

Ueber die auf eine Declaration oder einen Begleitschein-Auszug zum Zollager gelangte Waarenpost kann

nicht theilweise verfügt werden, sondern sie muß entweder auf einmal versteuert oder gleichzeitig unter Begleitschein-Controle nach einem andern Hauptamte, oder endlich ungetheilt nach dem vorliegenden Auslande versendet werden.

§. 32.

Wenn Waaren aus dem Lager entnommen werden sollen, so wird darüber von dem Niederleger, unter Vorlegung des Niederlagescheins (des innehabenden Exemplars der Declaration, beziehungsweise des Auszuges) eine Abmeldung nach dem anliegenden Muster *C.* dem Lager-Verwalter oder dem mit Führung des Niederlage-Registers etwa besonders beauftragten Beamten übergeben, welcher die Uebereinstimmung der Angabe mit dem Register prüft und solche auf der Abmeldung bescheinigt, auch diejenigen Bemerkungen, welche sich auf die früher stattgehabten Revisionsacte und sonst auf die weitere Abfertigung der Waaren beziehen, hinzufügt. Hiernach und nach der über die Bestimmung der Waaren in Spalte **12** der Abmeldung gemachten Anträge richtet sich die weitere Abfertigungsweise.

Der Niederlageschein, nachdem die Verabfolgung der Waaren aus dem Lager von dem Registerführer darauf bemerkt worden, wird als Belag des Niederlage-Registers zurückbehalten.

2. Bei der Abmeldung zur Verzollung.

§. 33.

Auf den Grund der Abmeldung erfolgt die specielle Revision der Waaren, und nachdem der Befund in der Abmeldung bescheinigt ist, entrichtet der Niederleger den Gefällebetrag und empfängt eine Quittung über die geschehene Verzollung, wogegen die Abmeldung von dem Hauptamte zur Benutzung als Belag des Erhebungs-Registers zurückbehalten wird.

Digitized by Google

§. 34.

Der Niederleger zeigt hierauf dem Lager-Verwalter die erhaltene Zoll-Quittung vor, der demnächst die Verabfolgung der Waaren aus dem Lager veranlaßt, welche unverweilt auf dem vorgeschriebenen Wege fortgeschafft werden müssen.

3. Bei der Abmeldung zur Versendung nach dem Inlande.

§. 35.

a. Auf Begleitschein II.

Bei der Abmeldung zur Abfertigung der Waaren mit Begleitschein **II.**, welche sich nach den Bestimmungen der Zollordnung (§§. **50** — **53**) und nach den Vorschriften des Begleitschein-Regulativs (§§. **10**, **29** und **30**) bemißt, gelten die Bestimmungen in den §§. **33** **34** mit dem Unterschiede, daß statt der Gefälle-Entrichtung die Extrahirung des Begleitscheins eintritt.

Dasselbe Verfahren findet Statt, wenn die Waaren zwar nach einem Orte mit Niederlagerecht bestimmt sind, jedoch in der Abmeldung bemerkt ist, daß die Waaren dort nicht zur Niederlage kommen, sondern sogleich verzollt werden sollen.

§. 36.

b. Auf Begleitschein I.

Sollen Waaren aus dem Zolllager nach einem andern Orte mit Niederlagerecht versendet werden und ist die Disposition über dieselben noch vorbehalten, so wird, nachdem die Waaren verwogen und nach Maaßgabe der Vorschrift im §. **20**. des Begleitschein-Regulativs unter Verschluß gesetzt worden, der Begleitschein ertheilt. Die Verwiegung kann dann unterbleiben, wenn solche von dem Amte nicht für nothwendig erachtet wird.

Digitized by Google

4. Bei der Abmeldung zur Versendung nach dem Auslande.

§. 37.

a. Ueber ein anderes Haupt-Zollamt.

Bei der Abmeldung zur Versendung nach dem Auslande mit Berührung eines andern zur Begleitschein-Erledigung befugten Amtes erfolgt Verwiegung und Verschluß der Waaren, wonächst, sobald der Durchgangszoll entrichtet ist, der Begleitschein ausgefertigt wird.

Die Abmeldung verbleibt hier, wie in den in den §§. **35** und **36** gedachten Fällen, dem Hauptamte zum Belag des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers.

§. 38.

b. Ohne Berührung eines andern Amtes.

Sollen Waaren unmittelbar, d. h. ohne Berührung eines andern Ausgangsamtes, in das Ausland gesendet werden, so unterbleibt die Ausfertigung eines Begleitscheins. Die Abmeldung vertritt in solchem Falle die Stelle des Begleitscheins, die Waaren, nachdem sie in das Begleitschein-Ausfertigungs-Registers mit Bemerkung des Sachverhältnisses eingetragen, und davon der Durchgangszoll entrichtet worden, werden aus dem Lager verabfolgt und unter amtlicher Begleitung über die Grenze abgelassen, und die Abmeldung geht demnächst, nachdem der wirkliche Ausgang der Waaren über die Grenze vom Haupt-Zollamte, den begleitenden Beamten und dem betreffenden Ansagepostен darauf bescheinigt worden, als Belag zum Ausfertigungs-Register.

5. Besondere Bestimmungen.

§. 39.

Behandlung der aus dem Lager entnommenen Waaren bezüglich des angeschriebenen Gewichts.

Da nach §. 45 der Zollordnung das auf den Grund

Digitized by Google

allgemeiner oder specieller Revision beim Eingange ermittelte Gewicht in der Regel zur Grundlage der künftigen Verzollung der eingegangenen Waaren dient, so wird bei den zum Lager kommenden Waaren

a. wenn solche unmittelbar vom Auslande eingegangen sind, das vor der Aufnahme in das Lager festgestellte,

b. wenn sie mit Begleitschein eingetroffen sind, das durch den Begleitschein überwiesene Gewicht

im Niederlage-Register angeschrieben.

Demnächst wird bei der Zurücknahme der Waaren aus dem Lager in folgender Art verfahren:

1. bei sofortiger Verzollung oder bei der Versendung auf Begleitschein II. wird der Eingangszoll nach dem angeschriebenen Gewichte erhoben, resp. im Begleitscheine ausgeworfen.
2. Bei der Versendung auf Begleitschein I. nach einem andern Niederlageorte wird das angeschriebene Gewicht dem Empfangsamte in dem auszufertigenden Begleitscheine überwiesen, in letzterem aber zugleich auch das bei der Abmeldung aus der Niederlage nach §. 36 ermittelte Gewicht nachrichtlich bemerkt.
3. Bei Versendungen nach dem Auslande wird von dem angeschriebenen Bruttogewichte die Durchgangs-Abgabe erhoben. Ergiebt sich bei der Verwiegung einer nach dem Auslande abzufertigenden Waare, welche nicht unter Verschluß gelagert hat, ein Mindergewicht, so wird von diesem die Eingangs-Abgabe, und von dem wirklich gefundenene Gewichte die Durchgangs-Abgabe erhoben.

VII. Strafbestimmungen.

§. 40.

Wer es unternimmt, unverzollte Waaren ohne vorhergegangene vorschriftsmäßige Abmeldung aus dem La-

Digitized by Google

ger zu entfernen, wird wegen Zolldefraudation zur Untersuchung und Bestrafung gezogen.

Fälle der Zuwiderhandlung gegen die sonstigen in diesem Regulativ enthaltenen Vorschriften oder der unterlassenen Befolgung derselben werden mit den in dem Zollstrafgesetze vorgesehenen Ordnungsstrafen geahndet.

Braunschweig, am 23. December 1843.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Staats-Ministerium.

(gez.) Schulz.

Digitized by Google

{der Zoll-Declaration / dem Begleitscheine} des ich

I. Abe
D

№ der einzelnen Positionen.	Der Colli		Gattung u			
	Zahl und Art der Verpakkung.	Zeichen und Nummern.	nach der noch nicht geprüften A des Declaranten, resp. Begleitsc Extrahenten.			
			Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Deren Gewi		
				Brutto.		N
				Ctr	℔	Ctr
1	2	3	4	5		

Digitized by Google

Digitized by Google

Von Unterzeichnete wird darauf ange

öffnen und
stürzen.....
aussieben...

I. Angaben des Antragstellers.					
Des Niederlage-Registers.			Benennung der Waaren.	Der Colli	
Conto.	Blatt.	№		Zahl und Gattung	Zeichen und Nummer.
1.			2.	3.	4.

Digitized by Google

B.

tragen, unten verzeichnete Coll

nachsehen ..... } zu dürfen
.....

II. Amtliche Bescheinigung.

Ermitteltes Gewicht.				Anderweiter Maaßstab	Angabe über den Vollzug der angemeldeten Handlung, wegen Abschreibung der Proben im Niederlage-Register ꝛc.
Brutto		Netto.			
Ctr.	℔	Ctr.	℔		
5.		6.		7.	8.

Digitized by Google

Niederlage-Register, Conto . . . .

zur Verzollun

» Versendun

I. Angabe des Abr

Datum der Niederlegung.	Der Colli		Ga	
	Zahl und Art der Verpak-kung.	Zeichen und Nummern.	Gattung	
			nach der noch nicht geprüften Angabe des Declaranten resp. Begleit-schein-Extra-henten.	nach stattgeha amtlich Ermittel
1	2	3	4	5

en
Ver
les zten
c.)

Digitized by Google

Blatt . . . . № . . . .

Waaren aus der Niederlage des

g

g auf Begleitschein nach über das

nelders nach Inhalt des Niederlageſcheins.

)er Waaren					Angabe,		
	Menge						
	Durch Verwiegung ermitteltes Gewicht			Anderweiter Maaßstab.	ob und wie die Colli verschlossen zur Niederlage gelangt sind.	ob und von welchen Waaren Durchgangszoll und nach welchem Satze erhoben worden.	a. bei wel Amte die S ren urspri lich einge gen sind, b. wie la dieselben reits in öf lichen Nie lagen gelag haben.
biter er ung.	Brutto Ctr.	℔	Netto Ctr.	℔			
	6		7		8	9	10	11

C.

C.

Abmeldung

von

Amtes zu

Amt zu durch

	II. Anträge und sonstige Bemerkungen des Abmelders.	III. Revisionsbefund.				
welchem e Waa- prüng- gegan- d, und lange en be- öffent- lieder- lagert en.		Zahl und Art der Colli.	Angabe des vorgefundenen Verschlusses. — Zahl der Bleie oder Siegel.	Der Waa- Gattung (mit Angabe der Tarifposi- tion.)	en Durch Ver ermitteltes gten Brutto Ctr.	c.)
	12	13	14	15	16	

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 28.

Braunschweig, den 30. December 1843.

(38) Verordnung, die anderweite Festsetzung des Aufgeldes auf die bei den Kreiscassen zu verwerthenden, auf Gold lautenden Zinscoupons, so wie auf die bei den öffentlichen Cassen zur Ein- und Auszahlung kommenden, unter 2½ ℔ Gold betragenden Summen betreffend.

d. d. Braunschweig, den 26. December 1843.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Da das Aufgeld auf die in Golde lautenden Zinscoupons hiesiger Cammer- und Landesschuld-Verschreibungen, welche bei den Herzoglichen Kreiscassen außerhalb Braunschweig in Courant gezahlt werden, so wie überhaupt auf alle bei den öffentlichen Cassen zur Ein- und Auszahlung kommenden Summen, welche nicht durch 2½ Thalerstücke berichtigt werden können, dem jetzigen Course des Goldes gemäß, anderweit festzusetzen ist, so verordnen Wir hierdurch, unter Aufhebung der deshalb zuletzt durch die Verordnung vom 29. December v. J. getroffenen Bestimmung:

Digitized by Google

daß vom 1. Januar 1844 an, das Aufgeld auf alle vorgedachte, bei den öffentlichen Cassen zu erhebenden und zu zahlenden Summen auf Eilf und Ein Drittel Procent oder 2 ℳ 8 Ngr. auf den Thaler bis auf Weiteres berechnet werden soll.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 26sten December 1843.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google